

XII, 57<sup>x</sup>.









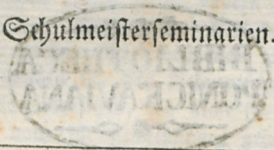
Kurzer Auszug

der vorzüglichsten

Chursächsischen Gesetze,

zum

Gebrauch für Bürgerschulen, Dorfschulen  
und Schulmeisterseminarien.



Von

Kreisamtmann Just zu Tennstädt.

Leipzig,

bey Georg Joachim Göschen, 1800.

15





24

1





---

## V o r r e d e.

---

So wenig diese Schrift eine gelehrte Schrift ist, oder es seyn soll, und so wenig sie selbst für das gelehrte Publikum gehört; so gehört doch ihre Beurtheilung für die Competenz desselben.

Ihr Hauptzweck bedarf keiner nähern Bestimmung oder Vertheidigung. Jenes nicht, weil der Titel ihn genau anzeigt; dieses nicht, weil man jetzt darüber ziemlich einverstanden ist, daß Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Landesgesetzen, wo nicht für nöthig und unentbehrlich, doch für gemeinnützig gehalten wird. Ich selbst, so fest ich auch überzeugt bin, daß der Handwerker, der Bauer, der Tagelöhner, zur Ausbildung seines Verstandes und Herzens durch Bücherlesen weder Beruf noch Zeit hat; daß viel zu lesen ganz mit seiner Bestimmung streitet, und ihm weit mehr schaden muß, als es ihm helfen kann; daß daher die meisten unserer Volkschriften ihre Absicht verfehlen und verfehlen müssen, wenn Bürger und Bauern ihrer Bestimmung gemäß leben und handeln sollen, und daß die Bibliothek selbst das wohlhabenden oder gebildeteren Bürgers und Bauers nur aus wenig Büchern bestehen kann und soll: demungeachtet bin ich eben so fest überzeugt, daß, außer einem guten Katechismus, wie der Rosenmüllersche, Seilerische, Förstersche ist, außer einem guten Gesangbuche, außer einer Bibel oder vielmehr einem guten Bibelauszuge, außer einem gut ein-  
A 2

ge

gerichteten Kalender, und einem solchen Buche, wie das Beckersche Noth- und Hülfsbüchlein ist, auch ein zweckmäßig abgefaßter Auszug der vaterländischen Gesetze nicht nur in die Bürger- und Dorfschulen, sondern auch in die Bibliothek des wohlhabendern oder einsichtigeren oder mit einem Ehrenamt bekleideten Bürgers und Bauers gehört.

Verschiedener dürfte vielleicht die Meinung über die zu einem Volkscodex erforderlichen Eigenschaften und über die Frage seyn: Ob mein Versuch dem von mir angegebenen Hauptzweck entspricht? ob er diejenigen Eigenschaften besitzt, die ich selbst von einem solchen Buche verlange? Ich rechne aber dazu

- 1) absolute Wahrheit,
- 2) relative Vollständigkeit,
- 3) dem Subject angemessenen Vortrag.

Die erste Eigenschaft, wenn sie bey irgend einer Art Schriften nöthig ist, ist es gewiß bey denen, die der Jugend und dem Volke zum Unterricht gegeben werden. In dieser Absicht habe ich theils aus den Quellen selbst, besonders in so fern die Gesetze meinem Vaterlande eigen sind, geschöpft; theils habe ich die brauchbarsten Rechtsbücher, Schaumburg, Püttmann, Eshard, Schott, Menke, Berger, und andere zu Rathe gezogen: theils habe ich aus meiner eignen mehr als zwanzigjährigen Erfahrung den Gerichtsbrauch, da wo es nöthig war, eingeschaltet. Demungeachtet will ich mich von menschlicher Fehlbarkeit nicht frey sprechen, vielmehr es einem Jeden verdanken, der mich wider diese erste unerlässliche Pflicht gefehlt zu haben überführt. Ich muß aber hierbey bald Anfangs gedenken, daß ich bloß das eigentliche Chursachsen, mit Ausschluß der Lausitz und des Chursächsischen Antheils an der Grafschaft Henneberg, weil diese zum Theil nach andern Gesetzen gerichtet werden, vor Augen gehabt habe.

Der



Der Begriff von Vollständigkeit ist hier bloß relativ; er bezieht sich nemlich auf den Zweck der Schrift. Sind nun schon die Meinungen des Publikums darüber: Was für Kenntnisse überhaupt dem Bürger und Bauer mitgetheilt werden müssen? getheilt; so werden sie es auch darüber seyn: Was in einem Rechtsbuche für ihn vorgetragen werden müsse? Ich habe nachstehende Grundsätze zu befolgen gesucht:

- 1) Man muß den Bürger und Bauer nur über die Regel, nicht oder nur selten über die Ausnahme, belehren. Das ist Herrn Ehlers Grundsatz.
- 2) Die Gesetze müssen ihm faßlich, und die Gegenstände derselben hauptsächlich aus dem gemeinen Leben entlehnt seyn.
- 3) Alles, dessen Kenntniß ihm vorzüglich nützt, und dessen Unwissenheit ihm vorzüglich schadet, gehört für ihn.
- 4) Man muß ihn nicht überladen, noch weniger zum Rechtsgelehrten machen wollen.

In Rücksicht auf den dritten Grundsatz habe ich die peinlichen Gesetze am vollständigsten vorgetragen, weil er diese nicht ohne seinen Schaden ignoriren kann. Indes habe ich auch diejenigen weggelassen, welche nicht für diese Menschenklasse gehören, für die ich schrieb. \*)

A 3

Aus

\*) Der Verfasser des Aufsages No. XXII. in den Beiträgen zum Reichsanzeiger I. Samml. über die zweckmäßige Abfassung eines Strafkatechismus für Volksschulen verlangt, daß eine kurze Darstellung des peinlichen Processes, und eine Belehrung über das landesherrliche Begnadigungsrecht und über die Verjährung der Verbrechen im Strafkatechismus stehen solle. Allein nach meinen Grundsätzen gehört beides nicht hinein, und in Churfürstentümern, wo jeder Verbrecher vertheidigt werden muß, wo alle Milderungsgründe von dem untersuchenden Richter sowohl als von dem urtheilenden Dikasterium erwogen, und nebst der Verjährung Amtshaber  
be-

Aus den Polizeygesetzen habe ich alle weitläufige Polizeyordnungen, als Gesinde, Kleider, Feuer, Ordnungen, Mandat wider die Viehseuche ic. hinweggelassen, aber doch Anleitung gegeben, wo man nähere Belehrung bekommen kann; auch habe ich manche Stellen ausgehoben, die kurz, sogleich faßlich und allemal nützlich sind. Die übrigen ausgehobenen und ausführlich vortragenen Polizeygesetze sind, meines Erachtens, von der Art, daß der Bürger und Bauer sie begreifen, ihren Nutzen einsehen, und sie ohne nähere Belehrung in vorkommenden Fällen anwenden kann. Bey einigen ist es in unserm Vaterlande besonders verordnet, daß der Unterthan daran öffentlich erinnert werden soll. Darum ward es mir eigne Pflicht, sie umständlicher einzuschalten.

Aus den übrigen Gesetzen habe ich vorzüglich die Ehegesetze, die Erbfolgesetze, und die Vormundschafesgesetze ausgewählt, weil solche Fälle einem Jeden häufig vorkommen, und ihm also daran gelegen seyn muß, zu wissen, wie er sich hierbey zu verhalten, was er zu thun oder zu unterlassen, was er zu hoffen oder nicht zu hoffen hat.

Am schwersten ward mir die Auswahl der im letzten Abschnitt zusammen gefaßten bürgerlichen Gesetze; und ich bin zu dem Ende das ganze Civilrecht noch einmal durchgegangen, um das Brauchbarste auszusuchen. Vielleicht, daß ich in diesem Abschnitt am meisten der Unvollständigkeit, so wie im ersten der Weitläufigkeit beschuldiget werde. Mir genüget es, meiner jetzigen Ueberzeugung gemäß gehandelt, die Regeln, die ich vor Augen hatte, dem Publikum zur Prüfung vorgelegt,  
und

berücksichtigt werden müssen, und wo die Berufung auf den Ausspruch des Landes-Fürsten ohnehin so gewöhnlich und fast keinem unbekannt ist, bedarf es meines Erachtens darüber keiner absonderlichen Belehrung; vielmehr glaube ich, daß sie in mancher Hinsicht eher schädlich als nützlich seyn möchte.



und meine Anwendung derselben dem Urtheil des Kenners unterworfen zu haben. Jede Belehrung wird mir willkommen, und jeder gegründete Tadel wird mir Beslehrung seyn.

Von Steuern und andern öffentlichen Abgaben habe ich absichtlich ganz geschwiegen, theils weil sie nur uneigentlich in ein Rechtsbuch gehören, theils weil sie, meiner Meinung nach, in einem kurzen Umriss der Landesverfassung am süglichsten eingeschaltet werden können. Und dazu scheint mir ein zweckmäßig eingerichteter Kalender das beste Vehikel zu seyn. In den Schulen kann es aber auch als Anhang zur vaterländischen Geschichte gelehrt werden. Es fehlen auch in meinem Versuch die Militärgefetze; weil diese entweder zur Landesverfassung, oder nur für eine besondere Menschenklasse, mithin abermals nicht in ein Rechtsbuch, einen Volkscodex, gehören.

Zu einem dem Subject angemessenen Vortrag rechne ich folgende Stücke:

- 1) daß er deutlich, und
- 2) ordentlich, auch in seiner Art systematisch sey,
- 3) daß das vorgetragene Gesetz, wo es nöthig ist, mit Beyspielen erläutert, und
- 4) mit Motiven unterstützt werde,
- 5) daß man sich endlich dabey einer populären Sprache bediene.

Um der Deutlichkeit willen habe ich die Begriffe gehörig zu bestimmen gesucht, welches besonders in der Lehre von Verbrechen und Strafen höchst nöthig ist. Bey den meisten ist es leicht; man darf sich nur selbst einen richtigen und deutlichen Begriff davon machen, so kann man ihn auch dem Layen wieder geben, z. B. vom gemeinen Diebstahl, vorsätzlichem Todtschlage u. s. w. Allein bey einigen machen die feinen Schattirungen, wodurch sich ein Verbrechen von dem andern unterscheidet, bey andern machen die charakteristischen Kennzeichen, die einem

einem Verbrechen in unserm Vaterlande ganz besonders bengelegt werden, z. B. wenn das Feueranlegen für vollbracht zu halten? die Schwierigkeit aus. Der Rechtsgelehrte kann sich da immer noch leichter einen richtigen und deutlichen Begriff selbst bilden, als er ihn dem Layen mittheilen kann. Und doch muß dieser deutlich belehrt werden. Hingegen müssen eben um der Deutlichkeit willen alle Subtilitäten ganz wegfallen, die nur dem Rechtsgelehrten zu wissen nöthig sind. Wo mir die Sache einige Dunkelheit zu haben schien, da habe ich die Regel des unvergesslichen Morus vom Kanzelvortrage auf diesen Volksunterricht angewendet, und durch Beispiele die Dunkelheit oder Zweydeutigkeit zu heben mich beflissen.

Den ganzen Inbegriff der Chursächsischen Gesetze, so wie jeden Abschnitt desselben insbesondere, habe ich systematisch geordnet. Ob aber die von mir erwählte Ordnung die des Kunstrichters, des Gelehrten im eigentlichen Sinn ist? interessirt mich hier weniger, als die Frage: Ob sie der Fassungskraft des Subjects angemessen sey? Das ist der Gesichtspunct, aus dem ich die von mir erwählte Ordnung zu betrachten bitte.

Wenn der Unterthan ein guter, ruhiger und glücklicher Bürger werden soll; so muß er mit den vaterländischen Gesetzen zufrieden seyn, und sie gern befolgen. Wenn er dieses seyn und thun soll; so muß er die Güte der Gesetze und den Vortheil kennen, den sie ihm gewähren. Darum habe ich manche Gesetze mit Motiven unterstützt, und diese hauptsächlich theils aus der Sittenlehre Jesu, theils aus dem eignen Vortheil des Unterthanen entlehnt. Gern hätte ich noch mehr gesagt, wenn nicht Kürze eine wesentliche Pflicht für mich gewesen wäre.

Ueber die Sprache, deren ich mich bedient habe, mögen der Dorfsparrer, der Landschullehrer, der gebildete



dete Bürger und Bauer selbst urtheilen: der Gelehrte nur in so fern: Ob ich die Reinigkeit und Anständigkeit der Popularität nicht aufgeopfert habe?

Noch sey es mir erlaubt, einige Zeilen über den verschiedenen Gebrauch hinzuzufügen, der von einem Volkscodey (ich sage nicht von meinem Buche, sondern von einer Schrift, wie ich wünschte, daß die meinige seyn sollte) zu machen seyn möchte.

Der erste ist für das Schullehrerseminarium. Von demjenigen Lehrer im Seminarium, dem dieses Fach zu bearbeiten aufgegeben wird, läßt es sich schon versprechen, daß er nicht nur das ganze Volksgesetzbuch versteht, sondern sich auch aus andern Büchern belehren kann, wo er noch einige Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Zweideutigkeit verspürt. Er muß aber auch die Seminaristen mit dem ganzen Inhalt des Volkscodey bekannt machen, und die Kunst verstehen, sowohl ihnen selbst alles deutlich zu machen, als auch sie zu lehren, wie sie es der Jugend am deutlichsten und faßlichsten, und so vortragen sollen, daß sie Lust bekommen mit den Gesetzen bekannt zu werden und sie gern zu befolgen. Auch könnte der Lehrer den Seminaristen Anleitung geben, wie sie den Unterricht über die bürgerlichen Gesetze mit dem Religionsunterricht in Verbindung setzen können, bey welchem Abschnitt des Lehrbuchs der Religion dieß und jenes Landesgesetz der Jugend vorzutragen, und so beydes mit einander in die genaueste Harmonie zu bringen sey, damit die Jünglinge zugleich gesetzmäßig und christlich gut zu handeln angeleitet werden. Ich war selbst Willens dazu einen Fingerzeig zu geben; allein dann hätte meine Anleitung doch nur auf ein Lehrbuch der Religion, als z. B. das Rosenmüllersche, gepaßt; da hingegen der Lehrer im Seminarium sowohl auf dasjenige, welches daselbst eingeführt ist, als Beispielsweise auf andere

andere gute Religionslehrbücher die Anwendung machen kann.

Schullehrer in Bürgerschulen und Dorfschulen haben nur denjenigen Jünglingen diesen Unterricht zu geben, welche die Schule bald verlassen wollen. Das letzte Schuljahr müsse, so wie dem vollständigeren Religionsunterricht, also auch der Belehrung über die vaterländischen Gesetze gewidmet seyn.

Ob auch die Töchter daran Theil nehmen können und sollen? ist mir selbst noch nicht ganz entschieden: sollte ich die Frage bejahen, so würde ich doch nur eine strenge Auswahl empfehlen.

Drittens glaube ich aber auch, daß Bürger und Bauern, die der Schule längst entwachsen sind, ein solches Buch mit Nutzen brauchen können; theils, wenn sie in langen Winterabenden oder sonst in Feyerstunden dann und wann darin lesen; theils wenn ihnen ein Fall vorkommt, um sich daraus Rath zu erholen. Zu dem Ende habe ich meinem Versuche ein Register beigefügt.

Endlich scheint es mir auch der Mühe werth zu seyn, daß in den obern Klassen der lateinischen oder gelehrten Schulen dieser Unterricht getrieben werde. Dem künftigen Theologen, Arzt, Wundarzt, Kaufmann, Künstler, ist dieser Unterricht gewiß eben so nöthig, als den Schullehrern, Fabrikanten, Handwerkern, Bauern, Tagelöhnern; den Theologen vielleicht am nöthigsten, weil ein großer Theil von ihnen künftig der Belehrung der Jugend und des Volks gewidmet wird. Bey allen aber, die nicht Rechtsgelehrte von Profession sind, trifft man gemeinlich eine große Unwissenheit in den vaterländischen Gesetzen an. Auf Universitäten haben die künftigen Theologen, Aerzte, Philosophen, Mathematiker u. nicht Zeit, sich mit der Rechtsgelehrtheit abzugeben. Diese wird auch auf  
Unis



Universitäten in einer ganz andern Form, welche nur für künftige Juristen passend ist, vorgetragen. In dieser Rücksicht glaube ich, daß in den obern Klassen der gelehrten oder lateinischen Schulen eigne Stunden dazu anzusetzen sind, um die künftigen Staatsbürger mit den Staatsgesetzen, die sie zu befolgen haben, zeitig bekannt zu machen.

Ich hatte diesen Auszug schon ausgearbeitet, als das Försterische Buch, „Auszug aus denjenigen Churfürstlich Sächsischen Landesgesetzen, welche den Unterthanen insbesondre zu wissen nöthig sind, zum Gebrauch für Stadt- und Dorfschulen, ein Versuch von M. Johann Christian Förstern, 1794“ herauskam. Das hat mir Veranlassung gegeben, meine Schrift mit der seinigen zu vergleichen, auch hier und da die seinige bey der Uebearbeitung der meinigen zu benutzen. Man wird es beiden ansehen, daß die Försterische einen Prediger, die meinige einen Juristen zum Verfasser hat. Vielleicht hat daher die meinige in Ansehung der Materie, die seinige in Ansehung der Methode und des Wehifels gewisse Vorzüge. Der Lehrer, der beide mit einander verbindet, die meinige etwa zum Lehrbuche braucht, die Försterische aber dazu benutzt, um das Wohlthätige und Verbindliche der Gesetze der Jugend anschaulich zu machen, wird von beiden einen nützlichen Gebrauch machen können. Ich glaube, daß ich es ohne Eitelkeit hoffen kann, daß man über die Gesetze und über den Gerichtsbrauch in meinem Auszug einen richtigen Unterricht finden wird. Denn es würde für mich, da ich 24 Jahre in dem praktischen Rechtsfache arbeite, Schande seyn, wenn ich mit meinem *egw* unbekannter seyn wollte, als Herr Domprediger Förster. Dagegen macht es ihm weit mehr Ehre, in einem ihm so fremdartigen Fache das geleistet zu haben, was er dem Publikum gegeben hat. Indes mögen beide Ver-

suche

fuche neben einander stehen. Ueber den Werth von beiden mag das Publikum urtheilen. Ein Pädagog mag dann den ihm gegebenen Stoff benutzen, um ein in Ansehung der Materie und Form vollständiges und zweckmäßiges Ganzes daraus zu bilden.

Leipzig am 8. Jul. 1797.

I u ft.

---



---

## Hauptabtheilungen.

---

Erster Abschnitt. **Peinliche Gesetze von Verbrechen und Strafen.**

Zweiter Abschnitt. **Polizengesetze.**

Dritter Abschnitt. **Ehegesetze.**

Vierter Abschnitt. **Erbfolgegesetze.**

Fünfter Abschnitt. **Vormundschaftsgesetze.**

Sechster Abschnitt. **Verschiedene Gesetze über Gegenstände des bürgerlichen Rechts.**

---

---

## Erster Abschnitt.

### Peinliche Gesetze von Verbrechen und Strafen derselben.

---

#### S. I.

#### Einleitung.

Wollen wir ein ruhiges und glückliches Leben führen, so müssen wir Sicherheit für unser Leben, für unsere Gesundheit, für unsere Ehre, für unsere Freyheit und für unser Vermögen haben; wir müssen wissen, an wen wir uns wenden, bey wem wir Hülfe und Schutz, Gerechtigkeit und Entschädigung suchen und erwarten sollen, wenn unser Leben, unsre Gesundheit, unsre Ehre, unsre Freyheit, unser Vermögen bedroht, in Gefahr gesetzt, angegriffen und beschädigt wird. Dieses geben uns aber nur Staatsverfassungen, Gesetze, Regenten, Obrigkeiten. Wo die Menschen noch als Wilde, ohne gesellschaftliche Verbindung leben, da giebt's keine Obrigkeiten, keine Gesetze; da gilt bloß das Recht des Stärkern, Selbsthülfe und Selbststrache; da geschieht es, daß der Stärkere und Verschlagene den Schwächern und Minderverschlagenen ungestraft beleidigt, beraubet, verletzt und tödtet; da veranlaßt jede wahre und vermeinte Beleidigung sogleich einen kleinen Krieg; da leben also die Menschen in beständigem Streite und Kriege



Kriege mit einander, und keiner kann seines Vermögens, seiner Gesundheit, seiner Freyheit, seines Lebens ruhig und ungestört genießen; sondern er muß immer besorgen, daß ihn sein Nachbar beraube, verwunde, zum Sklaven mache, oder gar umbringe. Wie glücklich sind wir, daß wir nicht in jenem wilden Zustande, sondern in einem Staate leben, wo wir durch Gesetze und Obrigkeiten beherrscht und geschützt werden! Wie sehr erhöht sich aber unsre Glückseligkeit, da wir weise Gesetze und eine gute Regierung haben! Dieses sehen wir besonders in unsern peinlichen Gesetzen. Da bekommt jedes Verbrechen seine verhältnismäßige Strafe. Nur die größten Verbrechen, welche dem ganzen Staate oder den einzelnen Unterthanen am schädlichsten sind, werden am Leben gestraft; auf andre grobe Vergehungen steht Zuchthaus, Festungsbau, Halseisen, Gefängniß. In Zuchthäusern und Gefängnissen werden die Verbrecher zu nützlichen Arbeiten angehalten, damit sie sich bessern, sich und dem Staate nützen sollen. Niemand darf den andern ungestraft beleidigen, verwunden, bestehlen oder gar tödten. Es ist aber auch dafür gesorgt, daß kein Unschuldiger als ein Verbrecher verurtheilt, und daß selbst der Verbrecher, welcher doch immer ein Mensch bleibt, nicht hart und unmenschlich behandelt werde. Es wird daher niemand ungehört verdammt, sondern es muß alles auf das sorgfältigste untersucht werden, bis man, so weit es möglich ist, zur Gewißheit kommt; der Richter muß so gut für die Vertheidigung, als für die Verurtheilung des Angeklagten arbeiten; der Angeklagte muß in allen Fällen, wo das Verbrechen Leibesstrafe nach sich zieht, einmal, und wenn auf Lebensstrafe erkannt wird, gar zweymal vertheidiget werden; denn es bleibt immer wahr, was die Alten sagten: Es ist besser zehn Schuldige frey zu sprechen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen.

theilen. In den Gefängnissen müssen die Gefangnen menschlich behandelt werden; und von Martern, womit man sonst so oft den Gefangnen zum Geständniß bringen wollte, weiß man jetzt nichts mehr. Endlich so sucht auch unsre weise Landes-Obrigkeit durch heilsame Polizen; Verfügungen, den Verbrechen vorzukommen. Wie häufig waren nicht sonst Mordthaten, besonders die Kindermorde, und wie selten sind sie jetzt! Wie oft hörte man sonst von Diebes; und Räuberbanden, von gewaltsamen Einbrüchen, von Straßenraub, und wie selten hört man jetzt davon! Wie leicht und oft wurden nicht vormals fast bey jeder öffentlichen Feuerslichte und Fröhlichkeit Menschen verwundet und halb todt geschlagen, und wie selten geschieht es jetzt! Das sind alles Folgen einer guten Regierung und guter Gesetze. Dafür müssen wir Gott danken, und um desto zufriedener und gehorsamer seyn, je ruhiger und glücklicher wir unter dem Schutze unsrer Gesetze, Regierung und Obrigkeit leben können. Damit wir aber auch das Weise und Gute in unsern Landesgesetzen näher einsehen, damit wir uns und unsere Nebenmenschen vor Vergehungen und Verbrechen aller Art desto nachdrücklicher warnen können; so wollen wir uns mit den vornehmsten peinlichen Gesetzen unsers Vaterlandes näher bekannt machen.

## S. 2.

## Tumult und Aufruhr.

Das größte aller Verbrechen in einem Staate ist Tumult, Aufruhr und Empörung, wenn sich mehrere Menschen gemeinschaftlich wider ihre Obrigkeit oder gar wider ihre Landesherrschaft widersetzen und auflehnen; es sey nun daß sie sich auf eine gewaltsame Art selbst helfen wollen, oder daß sie dasjenige, was sie bisher der Gutsheerrschaft oder dem Landesherrn beständig

ge



gethan oder gegeben haben, trotziger oder wohl gar gewaltthätiger Weise verweigern, oder daß sie sich den landesherrlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen widersetzen, oder daß sie von der Obrigkeit oder von der Landeshererschaft etwas mit Gewalt erzwingen wollen, oder daß sie sich wohl gar gelüsten lassen, eigenmächtig und unbefugt die Gesetze des Landes umstoßen zu wollen. Wenn sich zu irgend einer solchen und ähnlichen Absicht mehrere Menschen, wären es auch nur zehn, vereinigen, so heißt es schon Empörung, Aufruhr und Tumult; und je größer die Menge ist, die sich empört, je nachtheiliger ihre Absichten, je boshafter ihre Anschläge, je gewaltthätiger ihre Handlungen sind, desto strafbarer ist das Verbrechen. Denn dadurch wird eine ganze Gegend, ein ganzes Land in die größte Gefahr gesetzt. Der Staat selbst kann dadurch in die traurigste Zerrüttung kommen, und das Leben so wie das Vermögen vieler guter friedlicher Unterthanen geräth in Gefahr. Es ist aber auch ein solches Verbrechen offenbar wider die Gebote der christlichen Religion. Paulus sagt ausdrücklich: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit; so thue Gutes; so wirst du Lob von derselbigen haben; denn sie ist Gottes Dienerin, die zu gute. Thust du aber böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst: sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe, über den der böses thut. So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens

B

wil:

willen. Derhalben müßt ihr auch Schoß (Abgaben) geben: denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seyd; Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret.

Und das sagte Paulus zu Christen, die unter heidnischen Obrigkeiten und Regenten lebten. Wie viel mehr sind wir, die wir unter christlichen Regenten und Obrigkeiten leben, nicht verbunden, uns nicht wider sie aufzulehnen! Wer aber demungeachtet seine Christenpflicht vergißt, wer sogar einen Aufruhr, Tumult oder Empörung anstiftet, wer besonders zu gewaltsamer Widersetzung gegen die Obrigkeit, oder um etwas von der Obrigkeit mit Gewalt zu erzwingen, andre anreißt und aufwiegelt, dazu Rath und Anschlag giebt, anführerische Schriften verfertigt und verbreitet, mehr Personen in dieser Absicht zusammensetzt, den tumultuirenden Haufen anführet, der wird, als ein Anstifter und Rädelsführer, mit dem Schwerte, oder nach Befinden mit dem Rade am Leben gestraft.

Wer aber auch nur an einem solchen Tumult und Aufruhr wesentlich Antheil nimmt, oder davon Wissenschaft hat, und es nicht der Obrigkeit anzeigt, ist schon als ein Theilnehmer zu betrachten, und als solcher zu bestrafen. Seine Strafe ist Zuchthaus oder Festungsbau auf kürzere oder längere Zeit, je nachdem seine Verschuldung größer oder geringer ist. Denn wer vielleicht bloß aus Neugier oder Verführung Anfangs mit dazu lief, dann aber sich bey der tumultuirenden Rotte finden ließ, und nicht sofort auf Ermahnen sich hinweg begab, sonst aber keine gewalthätige Handlung unternahm, wenn er schon Strafe verdient, muß doch gewiß gelinder behandelt werden, als diejenigen, die bey entstandenem Tumult und Aufruhr den Vortführer  
ab



abgeben, bey verübter Gewalt und Widersetzung mitz  
wirken, sich an andern Personen und fremdem Eigens  
thum thätlich vergreifen, Gefangne mit Gewalt befreyen  
helfen, bey solchen Unternehmungen Schieß- und andre  
tödliche Gewehre, ohne daß sie dazu berechtigt sind, bey  
sich führen, oder den Aufrührern Gewehre, Pulver und  
Bley wissentlich verschaffen. Diese haben es verdient,  
wenn sie auf mehrere Jahre im Zuchthause oder auf der  
Festung sitzen und arbeiten müssen.

Zu den aufrührerischen unerlaubten Handlungen  
gehört auch diese, wenn mehrere Personen sich dazu  
vereinigen, ihren Obrigkeiten die hergebrachten Oblie  
genheiten, als Frohnen, Zinsen und dergleichen auß  
zukündigen, oder einen Nevers und dergleichen von  
ihnen mit Gewalt zu erzwingen.

Hat sich jemand beym Tumulte noch einen Mord,  
Raub, Brand, oder ein anderes des Todes würdiges  
Verbrechen zu Schulden kommen lassen; so versteht es  
sich von selbst, daß er, wenn er auch kein Anstifter oder  
Rädelsführer ist, dennoch am Leben gestraft wird, weil  
auf diese Verbrechen schon an sich Todesstrafe gesetzt ist.

Wer aber bevorstehende Zusammenrottirungen und  
aufrührerische Unternehmungen entdeckt, sie in Zeiten  
glaubwürdig anzeigt und ihnen steuern hilft, der hat  
besondere Gnadenbezeugungen auch Geldbelohnungen  
von ein und mehr hundert Thalern zu erwarten.

§. 3.

Hochverrath und Majestätsverbrechen.

Dem Schutz, den uns der Staat und dessen  
Regent, unser Landesfürst giebt, haben wir die großen  
Böhlthaten, Sicherheit und ruhigen Genuß unsers  
Lebens, unseres Vermögens, unserer Ehre zu danken.  
Wer sich daher am Staate und am Landesfürsten ver  
greift, begeht eines der schwersten Verbrechen. Man

nennt es theils Hochverrath, theils Verbrechen der beleidigten Majestät.

a. Hochverrath, wenn man dem Landesfürsten, oder seinen Minister, darum, weil sie seine Minister sind, nach dem Leben trachtet, wenn man den Feinden des Vaterlands mit Rath und That beysteht, wenn man die Staatsgeheimnisse dem Feinde vorfänglich verräth, wenn man dem Feinde die Armeen und Festungen des Vaterlandes aus Bosheit übergiebt. Und darauf ist die schmäzlichste Todesstrafe (bey Mannspersonen das Biertheilen, bey Weibspersonen das Säcken,) verbunden mit Ehrlosigkeit und Verlust des Vermögens gesetzt. Ja es soll auch derjenige (mit dem Schwert) am Leben gestraft werden, der um ein solches Verbrechen wußte, und es nicht anzeigte; z. B. der darum wußte, daß dem Landesfürsten nach dem Leben gestellet werde und es verschwieg.

b. Majestätsverbrechen, wenn sich ein Boshafter untersteht wider die Landesherrschaft und die Minister, ingleichen gegen Landeskollegien, Schmähungen und Lasterungen auszustößen, Pasquille und Drohungsschriften zu verfertigen oder zu verbreiten. Dieses wird auch hart und nach Befinden an Leib und Leben gestraft.

In Chursachsen haben die Unterthanen von jeher so viel Treue und Liebe gegen ihren Landesherren gehabt, daß man von solchen Verbrechen fast keine Beyspiele kennt, daher auch nur wenig Gesetze darüber gegeben worden sind.

Anmerkung. Wenn ein Soldat der ein Landeskind ist im Kriege zu dem Feinde übergeht, und wenn ein Unterthan sich zum Spion wider sein Vaterland gebrauchen läßt, da begeht er auch das Verbrechen des Hochverraths, und wird mit dem Strange bestraft.



§. 4.

Vorsätzliches Feueranlegen.

Durch vorsätzliches Feueranlegen wird das Leben, die Gesundheit und das Vermögen vieler Menschen in die größte Gefahr gesetzt; darum ist es auch ein sehr schweres Verbrechen, und wird am Leben gestraft. Das Feuer mag angelegt seyn wo es sey, und wenn es auch an einem abgelegenen Gebäude, oder im Getreide und Holze, oder in einem Getreide-, Heu-, oder Holzhaufen angelegt wäre, und wenn auch gar kein Schade daraus entstände, ja wenn schon die Blut nicht einmal aus gebrochen wäre, so wird der Verbrecher, wenn er das 14te Jahr erfüllet hat, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, mit dem Feuer zum Tode befördert; sobald es gewiß ist, daß die zum Brennen taugliche Materie (als Schwefel, Pulver und dergleichen,) angelegt und angezündet worden ist.

Eben so werden auch diejenigen bestraft, die andre zum vorsätzlichen Feueranlegen verleitet haben, oder die sich von andern dazu haben dingen lassen. Nur dann findet eine Milderung der Strafe Statt, wenn der Verbrecher die zum Brennen taugliche Materie, noch ehe sie sich entzündet hatte, aus Neue wieder wegnahm, in welchem Falle bloß auf harte Leibesstrafe erkannt wird.

Wer ein solches Verbrechen verschweigt, wird nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsbau bestraft; wer es aber vor vollbrachter That entdeckt, oder wer Nordbrenner anzeigt, soll 100 Thaler Belohnung erhalten.

Feuer das durch Verwahrlosung auskommt.

Anmerkung. Das gilt aber nur vom böshafsten vorsätzlichen Feueranlegen. Wer bloß aus Fahrlässigkeit eine

eine Feuersbrunst veranlaßt, der wird mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft, je nachdem seine Verschuldung oder Fahrlässigkeit größer oder geringer ist; z. B. wenn ich mit einem offenen brennenden Lichte auf den Heuboden gehe, und es käme Feuer aus, da ist meine Verschuldung weit größer, als wenn ich ein Licht auf dem Leuchter auf den Tisch in meine Stube setze und dazüber einschlafe, das herunter brennende Licht aber ein Papier ergreift, und dadurch ein Feuer entsteht.

Wer Brandbriefe einwirft, oder auch Mord und Brand nur mündlich droht, der wird mit Zuchthaus bestraft.

#### Vergiftung der Huthweide.

Anhang. Diejenigen, welche vorsätzlich die Huthweide für Rind- und Schafvieh vergiften, sollen, wenn Schade daraus entsteht, am Leben, wenn kein Schade erfolgt, mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft werden.

#### Verwahrlosung der Viehseuche.

Wer sich eine sichtbare geflüchtliche, oder auch nur durch seine Nachsicht entstandene Verwahrlosung, wodurch das Viehsterben in noch gesunden Dörfern und Städten verbreitet werden kann, zu Schulden bringt, der soll auf 4 Jahr, oder nach Befinden auf Lebenslang ins Zuchthaus kommen.

#### S. 5.

#### Vorsätzlicher Mordschlag.

Das edelste zeitliche Gut des Menschen ist das Leben. Darum müssen auch die Gesetze die schärfste Ahndung darauf setzen, wenn ein Mensch vorsätzlicher und muthwilliger Weise umgebracht wird. Daher haben unsere Gesetze auf den vorsätzlichen Mordschlag die Todes-



Todesstrafe bestimmt. Zu einem vorsätzlichen Todtschlag gehört aber zweyerley:

Einmal, daß der Verbrecher den Vorsatz gehabt hat, den andern zu tödten, oder ihn wenigstens zu verwunden;

Zweitens, daß der andere an der erhaltenen Wunde oder Verletzung wirklich gestorben ist; er mag nun sogleich, oder nach Verlauf einiger Wochen oder Monate sterben. Wenn also einer den andern, z. B. mit dem Stocke, vorsätzlich, in der Absicht ihn zu verletzen, geschlagen hat, und er stirbt an der erhaltenen Wunde; so ist es ein vorsätzlicher Todtschlag. Dieser wird bey uns, er mag nun mit vorbedachtem Muth, oder in der Hitze und im Zorn, oder im Duell oder in einem andern Zweykampf verübt worden seyn, mit dem Schwert gestraft. Es kommen aber auch manchmal Umstände hinzu, welche das an sich schon so schwere Verbrechen strafbarer, und also andern zum Schrecken und Abscheu eine härtere Todesstrafe nothwendig machen.

Giftmischen. Mord der nächsten Anverwandten. Meuchelmord. Mord.

So wird derjenige, der einen andern mit Gift vorsätzlich umbringt, ferner wer Vater, Mutter, Großältern, Ehegatten, Sohn, Tochter, Enkel vorsätzlich tödtet, desgleichen wer sich von einem dritten zum Todtschlag ums Geld dingen läßt und den Mord verübt, endlich wer um Gewinns willen jemand mordet, und den Ermordeten wirklich beraubt, das Geraubte sey auch noch so gering, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht.

Wer sich um einen andern zu morden von jemand dingen ließ, verliert, wenn auch keine Entleibung vor sich gegangen, sein Leben durch das Schwert; und so wird

wird auch der, der den Mörder gedungen hat, mit dem Schwert gerichtet.

Wegsetzen der Kinder.      Abtreiben der Leibesfrucht.

Ueber das Wegsetzen der Kinder und das Abtreiben der Leibesfrucht, welche beide Verbrechen gemeiniglich auf einen Kindermord hinauslaufen, und obendrein der von Gott den Aeltern und besonders der Mutter eingesetzten Liebe und Vorsorge für ihre Leibesfrucht und für ihr Kind so ganz zuwiderlaufen, haben unsere Regenten besonders weise Gesetze gegeben.

Wenn nemlich Aeltern ihr Kind an einem einsamen und abgelegenen Ort, in der Absicht, daß es sterben soll, wegsetzen, und das Kind stirbt davon, so werden sie mit dem Tode, als der ordentlichen Strafe des Kindermords, bestraft. Wird aber das Leben des Kindes gerettet; so erfolgt langwierige Zuchthausstrafe. Ist endlich das Kind an einem öffentlichen oder andern Ort, wo täglich Menschen hinkommen, weggesetzt worden; so wird das Verbrechen, wenn das Kind stirbt, mit vierjährigem, wenn es nicht stirbt, mit zweijährigem Zuchthaus geahndet.

Die Mutter die ihre Leibesfrucht nach der Hälfte der Schwangerschaft (denn da glaubt man habe die Frucht schon ihr Leben) vorsätzlich abtreibt, wird so wohl als andre, die dazu wesentlich mitgewirkt haben, am Leben gestraft. Ist aber die Abtreibung vor der Hälfte der Schwangerschaft geschehen; so erfolgt Zuchthaus oder nach Befinden Gefängnißstrafe.

Alle diese gesetzlichen Vorschriften gelten nur vom vorsätzlichen Todtschlag. Ich kann aber auch das Unglück haben einen andern unvorsätzlicher Weise, ohne daß ich ihm schaden wollte, zu tödten. Und da haben unsere Gesetze zwischen verschuldetem und bloß zufälligem Todtschlag weisen Unterschied gemacht.

Ein



Zufälliger Todtschlag.

Ein zufälliger Todtschlag ist der, da ich mir gar nichts vorzuwerfen oder bezumessen habe; da fällt alle Verschuldung und mithin alle Strafe hinweg. Wenn ich z. B. am rechten Orte und auf die rechte Weise Holz spalte, und ein Stück Holz springt ungefähr ab, und verwundet einen zufällig vorbeigehenden Menschen, so daß er daran stirbt; so ist es in Ansehung meiner ein zufälliger Todtschlag.

Verschuldeter Todtschlag.

Ganz anders verhält es sich, wenn ich mir dabei einige Verschuldung oder Fahrlässigkeit bezumessen habe. Da kommt es darauf an, wie groß meine Verschuldung oder Fahrlässigkeit ist. Ist sie sehr groß, so kann ich wohl gar Zuchthausstrafe zu erwarten haben; ist sie gering, so kann wohl nur auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt werden. Wenn ich z. B. der ich kein Jäger, kein Soldat bin, eine Flinte nehme, von der ich nicht gewiß weiß, daß sie nicht geladen ist, frage auch nicht darnach, halte sie so, daß sie Menschen, die ich in der Nähe stehen sah, treffen konnte, drücke sie los, und schieße damit einen — mir vielleicht unbekannt — Menschen, daß er davon stirbt, so ist meine Verschuldung von der größten Art, und meine Fahrlässigkeit kaum zu entschuldigen. Geht aber dieselbe Flinte mir in der Hand los, ohne daß ich sie abdrückte, so ist meine Verschuldung zwar geringer, aber immer noch groß. Denn ich hatte überhaupt keinen Beruf die Flinte zu führen; dann, wenn ich nicht gewiß wußte, daß sie nicht geladen war, so sollte ich sie nicht dahin halten, wo ich sah daß Menschen waren, die sie treffen konnte u. s. w. Darum wird sich jeder guter und weiser Mensch sorgfältig hüten, nichts vorzunehmen, wodurch ein anderer beschädigt oder gar

ger

getödtet werden kann. Denn auch ein bloß verschuldeter Todtschlag macht uns auf Lebenszeit einen Vorwurf in unserm Gemüthe. Besonders gewöhne man sich ja, mit Schießgewehr vorsichtig umzugehen; und wer nicht dazu befugt ist, oder wer damit nicht umzugehen weiß, mache sich nichts damit zu schaffen; denn dadurch werden die meisten unvorsichtigen Todtschläge verschuldet.

## Wehrgeld.

Anmerkung. Nach unserm Gesetze muß derjenige, der einen andern, ohne Vorsatz ihm zu schaden, aber aus Verschuldung oder Fahrlässigkeit tödtet, wenn ihm keine Leibesstrafe zuerkannt wird, und wenn es des Entlebten Anverwandte verlangen, ein gewisses Wehrgeld oder Sühnegeld den nächsten Verwandten des Getödteten bezahlen, nämlich für eine Mannsperson 20 Thaler, für eine Weibsperson 10 Thaler.

## §. 6.

## Selbstmord.

So wenig ich andre umbringen darf, so wenig darf ich mich auch selbst tödten. Denn nur Gott ist Herr über Leben und Tod; ich versündige mich aber durch Selbstmord auch an meinem Vaterlande, und an meiner Familie; da ich jenem einen brauchbaren Unterthan, dieser ihren Vater, Versorger, Rathgeber, Freund u. s. w. entziehe. Gemeinlich geschieht der Selbstmord aus Melancholle oder aus Verzweiflung, wenn man sich in schlechten Umständen befindet; manchmal aber auch aus Furcht vor der wegen eines begangenen Verbrechens besorgten Strafe. In dem letztern Falle ist das Strafbare einer vorsätzlichen Selbstentlebung einleuchtend; und in dem zweyten Falle giebt der Selbstmord ein warnendes Beyspiel, wie sehr man sich vor



vor solchen Handlungen, die uns in schlechte Umstände bringen können, als z. B. vor Verschwendung, Wollust, Spiel, Trunk und dergleichen hüten, und wie sehr man bey unverschuldetem Unglück sein Vertrauen auf Gott stärken und befestigen müsse. Aber auch der melancholische Selbsttödtter muß uns aufmerksam auf uns selbst machen, daß wir nicht irgend einer heftigen Leidenschaft, als dem Stolz, der Liebe, überhaupt der Einbildungskraft zu viel Gewalt über uns einräumen, damit wir nicht auch in Melancholie und Raserey verfallen. —

Selbstentleibung aus Melancholie kann man kein Verbrechen nennen; denn der Melancholische war ja seines Verstandes nicht mächtig, konnte also weder gut noch böse handeln, so wenig als der in der Raserey des hitzigen Fiebers liegt. Er verdient daher bloß unser Mitleiden, und seine Verwandten müssen von uns um so mehr bedauert, geschont und getröstet werden, da sie ohnehin durch diese melancholische Handlung ihres Verwandten gekränkt und betrübet wurden. Wenn einer seiner schlechten Umstände halber, ohne sonst ein Verbrechen begangen, und dadurch Strafe verwickelt zu haben, sich das Leben nimmt, da wollen unsre miltzden Gesetze seine Anverwandten auch nicht weiter gekränkt wissen; sondern es soll sein Leichnam an einem abgesonderten Ort unter die Erde gebracht werden. Dahingegen wer sich aus dem Bewußtseyn eines Verbrechens und aus Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe umbringt, und dadurch der obrigkeitlichen Ahndung sich entziehen will, dessen Leichnam soll, andern zum Schrecken und Abscheu auf dem Schindkarren oder Schleife fortgeschafft und auf dem Anger eingescharrt werden. — Auf keinen Fall darf den Verwandten des Entleibten bey harter Ahndung einiger Vorwurf gemacht werden.

## S. 7.

Gute Regierungen und Regenten sorgen nicht nur für die Sicherheit des Lebens ihrer Unterthanen, sondern auch für die Sicherheit ihres Vermögens. Daher haben denn auch wir weise und gute Gesetze, wodurch uns der ruhige Besitz unsers Vermögens gesichert wird. Und das sind die wider Entwendungen aller Art gegebenen Strafgesetze. Es giebt aber verschiedene Arten der Entwendung. Gefährliche, grobe und subtile. Die strafbarsten sind diejenigen, wobey wir nicht nur unser Vermögen, sondern auch Gesundheit und Leben zu verlieren Gefahr laufen. Denn da giebt's besonders den gewaltsamen Diebstahl und den Raub.

## Gewaltsamer Diebstahl.

Ein jeder Diebstahl, der mit dem Vorsatze auf den Fall des Widerstandes Gewalt zu gebrauchen, von einem Menschen, der sich in dieser Absicht mit Waffen versehen hat, unternommen wird, heißt ein gewaltsamer Diebstahl, und wird mit dem Strange bestraft, es mag nun viel oder wenig gestohlen seyn, und der Dieb mag Ersatz leisten oder nicht.

## Raub.

Wer aber gar mittelst gewaltsamen Anfalls fremdes Eigenthum entwendet, oder wer jemanden, um ihm das Seine zu nehmen, gewaltsamer Weise anfällt, der heißt ein Räuber.

## Straßenraub.

Thut er es im Freyen, im Felde, im Holze, auf der StraÙe, sey es auch ein bloßer Fußsteig, so heißt er ein Straßenräuber. Der Räuber und Straßenräuber, er mag viel, wenig oder gar nichts entwendet haben, er mag Ersatz leisten können oder nicht, wird  
am



am Leben gestraft; und zwar ein Einzelner wird mit dem Schwert gerichtet, und sein Körper aufs Rad geflochten. Wider solche Räuber aber, die zu einer Bande gehören, wird auf die Strafe des Räderns oder des Stranges, nach dem Verhältniß der verübten Gewaltthätigkeit, erkannt. Die Mitschuldigen, wenn sie auch nur durch Wachsehen, gegebenen Rath und Anschlag oder sonst behülflich gewesen sind, auch Diebeswirthe und Hefler, ingleichen wer den Räubern Brecheisen, Radschlüssel und dergleichen Instrumente verfertigt, werden ohne Rücksicht auf den Urtheil, den sie vom Gewinn erhalten haben, am Leben gestraft.

Ja auch diejenigen, gegen welche starker Verdacht vorhanden ist, daß sie zu einer Diebesbande gehören, z. B. bey denen Brechstangen, Dietriche u. oder gestohlene Sachen angetroffen werden, ohne daß sie angeben können, woher sie die Sachen haben, werden ihres Lagnens ungeachtet zum Festungsbau verurtheilt.

#### Kirchenraub.

Wer endlich aus der Kirche die zum Gottesdienst unmittelbar gehörigen Gefäße mit Gewalt entwendet, wird als ein Kirchenräuber mit dem Rade bestraft.

#### Gemeiner Diebstahl.

Die gewöhnlichste Art der Entwendung ist der gemeine Diebstahl, da mir eine Sache, die mein eigen ist, aus meiner Gewahrsam, aus meinem Beschluß, von einem andern, um sich damit einen Vortheil zu machen, wider meinen Willen heimlich weggenommen wird, ohne daß andre Umstände dabey eintreten, die das Verbrechen erschweren. Hier machen nun unsre Gesetze nach dem Verhältniß des Werths der gestohlenen Sache unter einem großen und geringen Diebstahle einen Unterschied. Nach den Landes- Konstitutionen soll der Dieb, wenn

wenn das gestohlene über 12 Thlr. 12 Gr. Sächsisch Geld beträgt, mit dem Strange bestraft werden. Aber nach der Milde unserer Regierung, welche Menschenblut zu schätzen und zu schonen weiß, wird auf solche gemeine Diebstähle, wo über 50 Thlr. an Werth oder im baren Gelde gestohlen ist, zehnjähriges Zuchthaus mit Aussetzung am Pranger; wo über 12 Thlr. 12 Gr. gestohlen ist, achtjähriges Zuchthaus; bey wiederholten Diebstählen von geringerm Werth, sechsjähriges Zuchthaus; bey geringen zum erstenmal verübten Dieben über 3 Thlr. nach Verhältnis des Gestohlenen, 1 bis 4 Jahr Zuchthaus; und bey Diebstählen von 3 Thlr. und drunter, Gefängniß von 8 Wochen und drunter zuerkannt. Der Erlass mindert die Strafe nicht, außer bey nahen Anverwandten; der Ersatz kann sie aber mindern, wenn er vorher geleistet wird, ehe die Akten nach dem Urtheil verschickt werden. Doch wo nur halbjähriges Zuchthaus und Gefängniß erkannt wird, da bewirkt auch der Ersatz keine Milderung der Strafe.

#### Hehlen und Parthieren.

Hehler und Parthierer, d. h. diejenigen, so von der Aufbewahrung, dem Kauf oder Verkauf gestohlener Sachen, wissenlich daß es dergleichen Sachen sind, oder sonst von der Verheimlichung und Beförderung des Diebstahls Gewinn gezogen, oder die bey dem Diebstahl, ohne Hand anzulegen, Wache gestanden, oder das Gestohlene fortgetragen haben, werden den Dieben gleich bestraft; doch nur nach dem Verhältnis des davon genossenen Gewinnes. Wenn also z. B. der Dieb 60 Thlr. gestohlen hat; der Hehler hat aber nur 7 Thlr. davon genossen, so wird der Dieb auf 10 Jahr, der Hehler nur auf 4 Jahr ins Zuchthaus kommen, ersterer am Pranger ausgestellt werden, letzterer nicht.

Die-



Diebisches Gefinde.

Mit einer härtern Strafe wird das diebische Gefinde belegt, wenn es bey seiner Herrschaft Diebstahl und Parthiererey verübt. Denn da die Herrschaft ihnen ihr Hab und Gut anvertrauen muß, so ist desto strafbarer, wenn sie das Zutrauen ihrer Herrschaft mißbrauchen. Darum wird diebisches Gefinde, um des geringsten Diebstahls und Parthiererey willen, mit halbjährigem Zuchthaus bestraft; und in andern Fällen, wo bey gemeinen Deuben auf Zuchthaus erkannt zu werden pflegt, wird die Strafe verlängert.

Diebische Gastwirth.

Aus gleichen Ursachen werden auf gleiche Weise Gastwirth, ihre Weiber und Kinder bestraft, die an den bey ihnen eingekehrten Gästen oder Fremden Diebstahl und Parthiererey verüben.

Wer ferner bey Feuersbrünsten etwas entwendet, der wird ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten auf 10 Jahr ins Zuchthaus gebracht, vorher aber an den Pranger gestellt.

Nicht genug, daß uns unsere Landesgesetze auf solche Art vor offenbaren Diebstählen so viel möglich sicher zu stellen suchen; sondern da es auch mancherley Arten subtiler Diebstähle giebt, wodurch wir um unser Vermögen kommen, so haben wir auch darüber ausdrückliche Gesetze.

Veruntreuung des anvertrauten Guts.

So haben wir über die Veruntreuung des anvertrauten Guts, das wir nicht in unsern Händen hatten, sondern andern Leuten anvertrauen mußten, zwey Landeskonstitutionen. Auf diese soll ein jeder, dem fremdes Gut zu verwalten anvertrauet wird, als Einnehmer, Förster, Verwalter u. s. w. verpflichtet, ihm auch damit

damit er sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen möge, ein Exemplar davon zugestellet werden. In der alten Konstitution vom Jahr 1705 ist nun bey einer großen Veruntreuung Lebensstrafe gesetzt. Aber so wie bey gemeinen Dieben, also wird auch hier nach dem Gerichtsbrauche, nicht mehr auf Todesstrafe, sondern folgendermaßen erkannt: Wer an Werthe 200 Thlr. und drüber veruntreut, kommt auf 10 Jahr ins Zuchthaus, wird aber vorher am Pranger ausgestellt; bey geringern Veruntreuungen unter 200 Thlr. unter 100 Thlr., unter 50 Güld., unter 30 Güld. und unter 20 Güld. bis auf 10 Güld. wird 8, 4, 3, 2 und 1 jähriges Zuchthaus erkannt; und wenn sich die veruntreute Summe unter 10 Güld. beläuft, da steht Gefängnißstrafe darauf. In dieser Art von Verbrechen hilft weder Ersatz noch Erlass etwas, sondern die Strafe wird ohne Nachsicht diktiert. Eben so werden auch die Parthierer bestraft, nach dem Verhältniß des am veruntreuten Gute, durch Verhehlung, Verkauf oder auf andre Art genossenen Gewinnstes.

Hier war nur von Verwaltern, Einnehmern und solchen Personen, denen fremdes Gut zur Verwaltung anvertrauet ist, die Rede.

Wenn ein Bothe etwas unterschlägt.

Wenn aber ein Bothe, dem ich Geld oder Geldeswerth, um es an einen andern Ort zu bringen, anvertrauet habe, solches unterschlägt, und das Unterschlagene beträgt 40 Thlr. und drüber: so wird er an den Pranger gestellt, und auf 10 Jahr ins Zuchthaus geschafft. Beträgt das Unterschlagene 20 Thlr. und drüber, doch unter 40 Thlr., so kommt er auf 8 Jahr ins Zuchthaus. Ist von geringerm Werth, so kommt er, nach dem Verhältniß des Unterschlagenen entweder auf kürzere Zeit ins Zuchthaus oder ins Gefängniß.

2062



Boshafte Verschwendung.

Zuweilen geschieht es, daß durch boshafte Verschwendung eines liederlichen oder vorsäglichen Bankerottiers ehrliche Leute ganz oder zum Theil um ihr Vermögen kommen. Dafür hat nun unsre Landesobrigkeit gesorgt, und zu Verhütung solcher subtilen Diebstahle will sie, daß ein solcher Bankerottier, nach dem Verhältniß der Summe, um die er seine Gläubiger betrogen hat, mit längerer oder kürzerer Zuchthausstrafe belegt, auch nach Befinden an den Pranger gestellt werde.

Unerlaubter Wucher.

Viele Leute kommen endlich dadurch um das Ihrige, daß sie, wenn sie Geld borgen müssen, in unredliche wucherliche Hände fallen; darum haben wir auch dawider absonderliche Strafgesetze. Wucher nennt man das, wenn man sich eine größere Summe als man ausgeliehen, oder bessere Geldsorten, als man gegeben hat, in das Dokument setzen läßt; wenn man Waaren um einen höhern Preis als sie werth sind dem Schuldner statt baren Geldes anrechnet; oder von ihm Waaren um einen geringern Preis als sie werth sind stattbarer Zahlung annimmt; wenn man außer den gewöhnlichen Zinsen sich noch Geschenke, Agio und dergleichen ausbedingt; wenn man auf Pfänder leihet, und dabey ausmacht, daß das Pfand, wenn es zu einer bestimmten Zeit nicht eingelöst wird, für die Schuld, die doch den Werth des Pfandes bey weitem nicht erreicht, verfallen seyn solle; wenn man sich höhere Zinsen verschreiben läßt als die Landesgesetze erlauben. Wie nun alle solche und ähnliche wucherliche Kontrakte an sich null und nichtig sind; so werden sie auch mit Gefängniß oder mit Zuchthaus und Ehrlosigkeit bestraft. Nur da, wenn ich mir in bloßen

E

Schuld

Schuldscheinen, die keine Wechsel sind, 6 pro Cent Zinsen habe versprechen lassen, und solche auch wirklich erhoben habe, muß ich das, was ich über 5 pro Cent mir ausbedungen und erhoben habe, vierfach ersetzen; und das zu viel erhobene wird aufs Kapital gekürzt. Wenn ich aber mir 7 pro Cent und drüber ausbedinge; so hat die ordentliche Strafe des Wuchers Statt.

Wir müssen hier zum Schluß noch einiger besondern Entwendungen gedenken, auf welche unsre Gesetze besondere Strafen gesetzt haben, damit sich ein jeder davor um so mehr hüten möge.

Unterschlagung dessen was zum Verkauf oder Gebrauch gegeben wird.

Wenn ich einem etwas zum Verkauf oder zum Gebrauch überlasse, und er unterschlägt es mir, oder geht damit betrügerisch um; so begeht er zwar keinen eigentlichen Diebstahl, er wird aber doch mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Zuchthaus bestraft.

Zurückbehaltung dessen was man findet und den Eigenthümer weiß.

Wer etwas findet und behält es, ohne es anzudeuten, ob ihm schon der wahre Eigenthümer bekannt ist, wird willkürlich mit Geld oder Gefängniß bestraft. Denn er bringt da mit Vorsatz den bekannten Eigenthümer um das seine.

Kobald oder Blausarben = Diebstähle.

Wer Kobald und Blausarben (welche in vielen andern Ländern gar nicht gefunden werden, und daher unserm Vaterlande einen vorzüglichen Vortheil schaffen, und viel Menschen ernähren,) aus den öffentlichen Bergwerken entwendet, oder auch wer dergleichen

gez



gestohlene Kobalde wissentlich kauft, der soll, nach den Gesetzen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten, er mag es auch ersetzen oder nicht, mit dem Strange hingerichtet werden. (An dessen Statt pflegt aber unsere milde Regierung nur Festungsbau zu dikfiren.)

Floßholzdiebereyen.

Floßholzdiebereyen werden nach der Verschiedenheit des Gestohlenen und der Flöße, auch ob der Diebstahl wiederholt worden oder nicht, bald mit Gelde, bald mit Gefängniß, bald auch mit Pranger, Festungsbau und Zuchthaus bestraft. Ein jeder Unterthan der an einer Flöße wohnt, kann die gesetzte Strafe bey den Floßbeamten seiner Gegend leicht erfahren.

Holzdieben.

So werden auch diejenigen, die aus Wäldern und Gehölzen Holz stehlen, mit Geld oder Gefängniß belegt; und wer an Obstbäumen oder an andern Häuzen aus Muthwillen Schaden verübt, oder sie abhaut, muß den Werth bezahlen, und dem Besitzer jeden beschädigten Baum mit 1 Thle. 16 Gr. verbüßen. Ist der Schade wichtig, so wird auf einige Monate Stockroden, auch wohl auf 1 bis 2 Jahr Zuchthaus oder Festungsbau gesprochen.

Wildpret dieben.

Wer in Landesherrlichen Forsten Hochwildpret, rothes oder schwarzes stiehlt, wird mit Festungsbau bestraft. Wer ein zur niedern Jagd gehöriges Wildpret erlegt, soll 20 Gl. für jedes Stück Strafe geben.

Besehlung des Pflugs im Felde.

Wer einen im Felde stehenden Pflug stiehlt, wird härter als ein gemeiner Dieb bestraft, weil er die öffentliche

liche Sicherheit verletzt; wer aber die Pferde vom Pflug gewaltsamer Weise fortführt, wird für einen Räuber gehalten und mit dem Schwert gerichtet.

Befehlen der Leichname.

Diejenigen, welche Leichname ausgraben und befehlen, ingleichen diejenigen, welche die Kleider der Mißverhäter um Gewinnses halber vom Galgen oder Rade wegnehmen, werden mit Gefängniß, und nach Befinden mit Zuchthaus bestraft.

§. 8.

Die fleischlichen Verbrechen, Sünden der Wollust, sind nicht nur vor Gott strafbar, sondern sie sind auch politische Vergehungen. Denn zu geschweigen, wie wir hernach sehen werden, daß bey einigen sogar die öffentliche Sicherheit gröblich verletzt wird; so werden ja dadurch manche Aeltern und unschuldige Ehegatten gar sehr gekränkt; manche Weibspersonen werden um ihre Ehre und guten Namen, auch wohl um ihre Gesundheit gebracht, und an ihrem zeitlichen Fortkommen gehindert; oft wird die ganze häusliche Glückseligkeit einer Familie durch einen Wollüstling oder durch ein wollüstiges Weibsbild gestört und untergraben; auch die Erziehung der Kinder kann da nicht gedeihen, wo Vater oder Mutter sich der sündlichen Wollust überlassen. Zu Abwendung dieser und anderer nachtheiligen Folgen haben unsere Gesetze auf die Sünden der Wollust empfindliche Strafen gesetzt, die der Gerichtsbrauch zum Theil gemildert hat. Mit diesen wollen wir uns nun bekannt machen.

Nothzucht.

Das schwerste fleischliche Verbrechen ist die Nothzucht, wo eine Mannsperson irgend eine Weibsperson,

es



es sey eine Jungfrau, Ehefrau, Wittwe oder auch eine gemeine Hure, wider ihren Willen mit Gewalt zum Bey Schlaf zwingt. Ein solcher Verbrecher wird mit dem Schwert gerichtet; weil hier noch die zur Befriedigung thierischer Wollust gebrauchte unerlaubte Gewalt hinzukommt, welches eine grobe Verletzung der öffentlichen Sicherheit ist. Versuchte, aber nicht vollbrachte Nothzucht wird mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Zuchthaus bestraft.

Verluppeln.

Wenn ein Ehemann sein Ehe weib, oder Aeltern ihre Kinder um schänden Gewinnstes willen einem andern zur Unzucht Preis geben; so wird der Ehemann, der Vater, die Mutter am Leben gestraft.

Blutschande.

Wenn leibliche Aeltern mit ihren leiblichen Kindern, oder Großältern mit ihren leiblichen Enkeln wissentlich Unzucht treiben, so heißt es Blutschande der größten Art, und sie werden alle mit dem Schwert gerichtet.

Diese jetzt genannten beiden Verbrechen widersprechen in einem gesitteten Lande schon der Natur und dem Gefühl.

Die fleischliche Vermischung zwischen Geschwistern und andern nahen Verwandten, die nach unsern Ehegesetzen einander nicht ehelichen dürfen, heißt auch Blutschande, und wird mit Gefängniß oder Zuchthaus allemal um so härter bestraft, je näher die Verbrecher mit einander verwandt sind.

Ehebruch.

Wenn eine verheirathete Person sich mit einer andern verheiratheten Person fleischlich vermischen, so

heißt das doppelte Ehebruch, und wird mit 4 Jahre Zuchthaus bestraft. Da hilft es auch nicht, wenn gleich der unschuldige Gatte dem schuldigen Gatten die an ihm begangene eheliche Untreue erlassen wollte.

Wenn eine verheirathete Person mit einer ledigen Person Unzucht treibt; so heißt das einfacher Ehebruch, und wird an der verheiratheten Person beyderley Geschlechts, so wie an der ledigen Mannsperson mit vierjährigem, an der ledigen Weibsperson aber mit zwenjährigem Zuchthaus bestraft. Wenn der unschuldige Gatte die Untreue dem schuldigen Gatten erläßt; so wird die Strafe beym Ehemann und bey der Ehefrau bis auf einjähriges Zuchthaus gemindert.

#### Zweyfache Ehe.

Wenn eine verheirathete Person bey dem Leben des andern Ehegatten, und ohne daß die Ehe durch Ausspruch des Konsistoriums getrennt ist, noch eine zwente Ehe schließt, und durch die Trauung auch fleischliche Vermischung vollzieht, so begeht diese Person das Verbrechen der zweyfachen Ehe, das mit vierjähriger Zuchthausstrafe geahndet wird. Auch die ledige Person, die sich wissentlich mit einer verheiratheten ehelich verbindet, hat Leibes- und andre Strafe zu erwarten.

Unzucht mit einem Kinde oder einem sinnlosen Weibsbilde.

Wer ein Mädchen unter 12 Jahren, die also noch nicht zum Verstande und zur Ueberlegung gekommen ist, oder ein wahnsinniges und sinnloses Weibsbild, die mithin zu einer freyen Entschließung ganz unfähig ist, schändet, bekommt harte Leibesstrafe.

#### Oeffentliche Hurerey und Hurenwirthschaft.

Eine Weibsperson, die um Gewinnstes willen Hurerey treibt, oder die sich auch aus bloßer Geilheit öffentlich

lich



lich Preis giebt, und es zu ihrem Handwerk macht, heißt eine öffentliche allgemeine Hure, und bekommt Zuchthausstrafe. Gleiche Ahndung wird den Hurenwirthen beiderley Geschlechts zu Theil.

Einfache Hurerey.

Wenn zwey ledige Personen sich mit einander fleischlich vermischen, wird ein jedes mit 14 Tagen Gefängniß bestraft. Bey wiederholter Unzucht wird die Gefängnißstrafe verlängert.

Eheliche Beywohnung vor der Trauung.

Wenn aber Verlobte vor der Trauung einander ehelich beywohnen; so erfolgt nur kurze Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Tagen.

Wenn Wittwer und Wittwen innerhalb der Trauerzeit Unzucht treiben.

Wittwer, die binnen des halben Trauerjahrs eine ledige Weibsperson beschlafen, und Wittwen die binnen des ganzen Trauerjahrs mit einer ledigen Mannsperson sich fleischlich vermischen, werden mit 4 bis 6 Wochen Gefängniß gestraft.

Widernatürliche Unzucht.

Wenn ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unzucht treibt, das heißt das Verbrechen der Sodomie, worauf nach der Strenge der deutschen Gesetze Lebensstrafe steht. Die Gesetze unsers Vaterlandes haben über diese ganz unnatürliche und mehr als viehische Unkeuschheit nichts besonderes verordnet. Nach dem Gerichtsbrauch wird auf Zuchthaus erkannt.

Entführung.

Wer eine Ehefrau oder eheliche Jungfrau wider ihren Willen, unehelicher Weise, aus Wollust und Geilheit,

heit, in einen andern Ort hin entführt, wird mit dem Schwert gestraft. Hat aber die entführte Person eingewilligt, und sie ist nicht mehr in väterlicher Gewalt; so pflegt höchstens auf 4 Jahr Zuchthaus erkannt zu werden. Hat aber eine unverheirathete Mannsperson eine unverheirathete Weibsperson in der Absicht sie zu heirathen entführt, und heirathet er sie wirklich, so hat nur Gefängniß oder kurze Zuchthausstrafe Statt.

## S. 9.

Wenn ein Land glücklich seyn soll, und wenn man darin ein ruhiges, sicheres, glückliches Leben führen will, so müssen dessen Bewohner vor Gott und vor Religion Ehrerbietung haben, so müssen sie das, was sie eidlich oder sonst ernstlich versprochen, gewissenhaft erfüllen, und sich bey ihren Aussagen, die sie, zumal eidlich vor Gerichte, thun, der strengsten Wahrheit befließen.

Wer keine Ehrerbietung vor Gott hat, wer über Gott und Religion vorsätzlich spottet, wie kann das ein guter Mensch seyn, und wie kann ich hoffen, daß ich neben ihm ruhig und sicher leben kann, da Gottesfurcht, so wie überhaupt der Grund aller Tugend, also auch aller Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem Lande ist? Wie soll ich mich einem Menschen anvertrauen, von dem ich weiß, daß er leichtsinnig bey dem Eide ist, und der sich kein Bedenken macht, morgen das zu brechen, was er heute eidlich versprach? Welcher Gefahr ist nicht mein Vermögen, meine Ehre, ja selbst mein Leben ausgesetzt, wenn ein Mensch ungestraft falsche Aussagen wider mich thun darf? Darum haben auch unsre Gesetze harte Strafen auf die Gotteslästerung und den Meinsid verordnet.

Gott-



## Gotteslästerung.

Wer gegen Gott und gegen die Religion, zu der er sich äußerlich bekennet, wissentlich Schmähereien oder Lästerungen ausstößt, heißt ein Gotteslästerer. Hat er mit Wissen und Willen Gott und seine Eigenschaften unmittelbar gelästert, so wird er mit 4 Jahr Zuchthaus gestraft. Hat er seine Lästerung aber nur auf religiöse Gegenstände, als auf die heil. Schrift, die heil. Sacramente u. s. w. erstreckt, oder hat er z. B. bey Christi Martern und Wunden u. s. w. absichtlich gesucht, so wird er nach Befinden mit Gefängniß oder mit Halseisen bestraft. Sind die gotteslästerlichen Reden bloß aus Leichtsinne, im Scherz, oder Zanck, oder Trunk ic. ausgestoßen worden, so vermindert das zwar die Strafe; allein es kann doch, nach dem Verhältniß der Strafbarkeit der Reden, auf halbjähriges oder einjähriges Zuchthaus gesprochen werden.

## Meineid und Eidbruch.

Der Meineid kann mit Vorsatz oder aus Unbedachtsamkeit begangen werden. Mit Vorsatz auf doppelte Art, entweder wenn ich etwas vor Gericht aussage und solches beschwöre, von dem ich doch wohl weiß, daß es falsch ist; und das heißt eigentlich Meineid. Oder wenn ich etwas eidlich versprochen habe, und es nachher vorsätzlich nicht halte; und das heißt Eidbruch, weil ich da den gethanen Eid breche. Der vorsätzliche Meineid wird so gut wie der vorsätzliche Eidbruch mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt. Habe ich aber nicht mit Vorsatz, sondern bloß aus Leichtsinne oder Unbedachtsamkeit eine falsche Aussage eidlich bekräftigt, oder mein eidlich gethanes Versprechen übertreten, so erfolgt gelindere Strafe, welche aber doch, nach der Größe der Verschuldung, bis zum Halseisen und kurzer Zuchthausstrafe ansteigen kann.

Denn

Demn man muß mit dem Eide nicht leichtsinnig umgehen, sondern sich oft daran erinnern, was die Schrift sagt:

Du sollst keinen falschen Eid thun und Gott deinen Eid halten.

Verletzung des vor Gericht geleisteten Handgelöbnisses.

Zu Verminderung der Eide und zu Verhütung der Meineide hat unsre Regierung unter andern seit etwa 20 Jahren eingeführt, daß in Untersuchungsfachen die Angelöbnisse, welche die Verhafteten sonst eidlich leisten mußten, nicht mehr mittelst Eides, sondern bloß mittelst Handschlags geleistet werden. Das geschieht in zwey Fällen.

Erstlich, wenn jemand während der Untersuchung des Arrests entlassen, oder mit dem Arrest verschonet werden soll. Da muß er handgebend angeloben, daß er sich auf jedesmaliges Erfordern stellen, daß er, so lange die Untersuchung dauert, sich ohne richterliche Erlaubniß nicht wegbegeben, und die ihm zuerkannt werdende Strafe leiden will.

Zweitens, wenn er nach geendigter Untersuchung aus dem Gefängniß entlassen, oder ins Zuchthaus gebracht wird. Da muß er handgebend angeloben, daß er sich wegen des ausgestandenen Gefängnisses und der erlittenen Strafe halber nicht rächen will. Bey Unvermögenden kommt noch hinzu, daß er, wenn er zu bessern Glücksumständen gelanget, die Untersuchungskosten abführen will.

Wenn nun jemand eines von diesen Handgelöbnissen bricht, wenn er z. B. sich nicht stellt, oder sich ohne Erlaubniß wegbegeht u. s. w. so bekommt er bloß darum 1 Jahr Zuchthausstrafe; wie ihm auch vorher schon, indem er das Angelöbniß leistet, von dem Richter angedeutet wird.



§. 10.

Durch Verfälschungen aller Art werden ebenfalls strafbare Handlungen begangen, die in den Gesetzen hart verpönt sind. Die vorzüglichsten wollen wir hier namhaft machen.

Verfälschung der Münze.

Eine ist die Verfälschung der Münze, wenn ein Unterthan entweder falsche Münzen macht, (und der heißt ein Falschmünzer,) oder wenn er gute Münzen durch Beschneiden, Abfeilen u. s. w. verfälscht, so daß sie nicht mehr so viel an Gold und Silber in sich halten, als sie vom Anfang an hielten und halten sollten. Dadurch werden nun gar viel Menschen, auch vom Falschmünzer die landesherrlichen Münzrechte beeinträchtigt. Die gewöhnliche Strafe solcher Verbrecher ist Zuchthaus; es kann aber wohl auch wider Falschmünzer auf Lebensstrafe erkannt werden. Eben so wie die Münzverfälschung und das falsche Münzen wird auch die Verfälschung der Kassensbilletts bestraft, weil diese bey uns wie bar Geld gelten.

Anmerkung. Ueberhaupt darf ich mit dem Gelde nichts vornehmen, als wozu es bestimmt ist. Ich darf also das gute Geld nicht gegen schlechtes einwechseln, nicht einschmelzen, noch auch schlechte Sorten ins Land hereinschleppen, bey Vermeidung willkürlicher Ahndung.

Verfälschung der Gränzzeichen.

Eine andere Art der Verfälschung geschiehet an den Gränzzeichen; wenn ich z. B. Gränzsteine, Gränzpfähle u. s. w. vorsätzlich ausspüße, ausreiße, Gränzgraben absichtlich zuwerfe, um dadurch die Gränze zu verrücken oder unkenntlich zu machen. Denn thue ich das bey Privatgränzen, so mache ich ja dadurch das Eigen-  
thum

thum meines Nächsten ungewiß, habe auch wohl gar die Absicht ihn um einen Theil seines Eigenthums zu betrügen; thue ichs aber an den Landesgränzzeichen, so wird ja dadurch die Landesgränze verrückt. Ja wenn ich es auch nicht mit Vorsatz thue, so kann doch Streit und Uneinigkeit zwischen den Landesherren, auch wohl Schlägerey und Blutvergießen zwischen den Unterthanen daraus entstehen. Wenn daher jemand die Landesgränzzeichen boshafter Weise, um seinem Vaterlande zu schaden, verfälscht und verrückt, so ist er als ein Landesverrätther des Todes schuldig. Sonst wird bey Verrückung und Verfälschung der Landesgränzzeichen meistens auf Zuchthaus, und bey den Privatgränzmärkten auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt.

Anmerkung. Wer die Straßen, oder Meilensäulen vorsätzlich verdirbt, wird zum Festungsban verurtheilt.

#### Verfälschung der Urkunden.

Eine dritte Art geschiehet durch falsche Urkunden; wenn man vorsätzlich, um den andern zu schaden, falsche Schriften macht, oder ächte Schriften verfälschet, daß man darin etwas forrigirt, auskrazt u. s. w. Dieses Verbrechen, so wie jede andre Art der Verfälschung und Betrügerey, wird nach dem Verhältniß der Bosheit und des Schadens, der daraus erwächst, mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft.

#### Verfälschung des Maßes und Gewichts, der Waaren und Lebensmittel.

Endlich ist auch das eine Verfälschung, wenn man nach falschem, geringerm Maße oder Gewichte Waaren verkauft, oder gute Waaren und Lebensmittel mit schlechten vermischet, z. B. wenn man Weine verfälschet, und um sie schmackhaft zu machen allerhand, wohl gar schäd-



schädliche Sachen hineinmischet. Diese Arten der Verfälschung werden wie die der Urkunden nach Befinden mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft.

§. II.

Da wir in einem Lande leben, wo wir durch Geseze und Obrigkeiten regiert werden, wo mithin auch ein jeder Schutz und Hülfe wider den andern, der ihn etwa beleidiget hat, finden kann; und wo niemand den andern ungestraft beleidigen darf, so folgt von selbst, daß alle Gewaltthätigkeit, alle Selbsthülfe, alle Beleidigung verboten und strafbar ist.

Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe.

Durch Gewaltthätigkeit verlege ich noch überdies die öffentliche Sicherheit, und daher ist sie am strafbarsten. Es kommt aber auf die Umstände an, unter welchen und mit welchen sie verübt wurde. Nach diesen Umständen wird die Strafe abgemessen, und es kann die gerichtliche Ahndung wohl gar bis zur Todesstrafe erhöht werden. Wenn ich z. B. jemand in meine Stube locke, dann die Thür abschnappe, und mit meinen Gehülfen durch vorgehaltene Pistolen, Degen und dergleichen ihn zwingen, daß er mir ein Dokument unterschreibt, so ist die Gewaltthätigkeit stärker und strafbarer, als wenn ich ihm ein Dokument, das er in der Hand hatte, mit Gewalt aus der Hand reiße und dann verbrenne. Jene Art der Gewaltthätigkeit wird also härter bestraft werden müssen als diese.

Wegelagerung.

Wer auf öffentlicher Landstraße in einem Hinterhalt den Reisenden in der Absicht sie zu berauben oder zu morden, oder ihnen sonst Gewalt anzuthun, aufpaßt, begeht das Verbrechen der Wegelagerung, und soll, wenn

wenn auch kein Raub oder Mord erfolgt, am Leben gestraft werden.

Vorwarnen.

Wer aber nicht aus Raub; oder Mordsucht, und nicht auf öffentlicher Strafe, sondern z. B. aus Privatrache in einem Hause u. s. w. jemand auflauert — und das heißt Vorwarnen — der wird mit 4 bis 6 Jahr Zucht haus, und wenn die Verletzung gering ist, mit Gefängniß bestraft.

Gewaltthätige Besitzergreifung.

Weil auch bey der Besitzergreifung erledigter Güter manchmal Gewalt gebraucht, und dabey mancher strafbare Exceß verübt worden ist, so hat unser guter Landesfürst verordnet, daß dergleichen gewaltthätige Besitzergreifungen mit der auf dergleichen eigenmächtige, gewaltsame und friedbrüchige Handlungen geordneten Strafe und mit dem Verlust des durch Gewalt erlangten Besitzstandes geahndet werden sollen.

Selbststrache ist uns schon in der heil. Schrift verboten: Rächet euch selbst nicht! Sie wird aber auch, so wie die unerlaubte Selbsthülfe, von der Obrigkeit, eben nach dem Verhältniß der dabey mit eintretenden Umstände gestraft.

Burgfriedbruch.

Es giebt gewisse Dertter, die ihrer Bestimmung und Beschaffenheit nach besondern Schutz verdienen; daher denn die an solchen Orten verübte Gewalt, Selbststrache und Beleidigung, weil dadurch zugleich, wie man es nennt, der Burgfriede gebrochen wird, schwerer geahndet werden müssen. Solche Dertter sind Residenzschlöffer, Kanzleyen, Kirchen, Gerichtsstellen der hohen Landeskollegien, Aemter, Stadträtthe, Gerichte. Wenn  
an



an einem solchen Orte Gewalt oder Beleidigung verübt wird, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht. Noch härter fällt die Strafe aus, wenn es auf öffentlicher Strafe geschieht.

#### Hausfriedbruch.

Da aber auch jedermann in seinem Hause sicher seyn muß, so heißt es Hausfriedbruch, wenn ich jemand in seinem Hause überfalle und ihn beleidige, oder Gewalt an ihm verübe; welches auch die Strafe um ein Viertel erhöht.

Privatbeleidigungen können mit Worten oder mit Thätlichkeiten unternommen werden; beiderley Arten aber sind strafbar.

#### Wörtliche Injurien.

Wenn ich jemand mündlich oder schriftlich verläumde, ihn mit Worten oder auch mit Gebarden beschimpfe, ihm auch wohl mit Worten oder mit der Hand drohe; da hat gemeinlich Geld, oder Gefängnißstrafe Statt, und der Beleidiger muß dem Beleidigten Abbitte, und nach Befinden Wiederruf, auch Ehrenerklärung leisten.

#### Thätliche Injurien.

Thätliche Injurien sind Maulschellen, braun und blau schlagen, Blutrunst, Verwundung, Lähmung und dergleichen. Hier wird nun der Beleidiger nach Verhältniß des dem andern zugesügten Schadens zu Geld, Gefängniß oder Handarbeit verurtheilt. Ist aber die Verwundung hart, z. B. wenn einer dem andern das Bein zerschlagen, das Auge ausgeschlagen hat, so wird wohl gar auf Zuchthausstrafe erkannt. Ueberdieß muß der Beleidiger dem Beleidigten Abbitte, nach Befinden knien leisten, ihm auch Schmerzgeld, Heilerlohn und Ver-

Versäumnis bezahlen, auch für ein ausgeschlagenes Auge, für einen abgehauenen Finger zc. gewisse Buße von 20 bis 100 Güld. nach Befinden geben.

Wenn wörtliche oder thätliche Injurien an den Vorgesetzten, oder an Adeligen, Churfürstlichen Räten oder Oberofficiers verübt werden, so erfolgt eine schärfere Strafe; ja es kann dann wohl gar bey bloß wörtlichen Injurien auf Zuchthaus und Festungsbau erkannt werden.

#### Pasquille.

Wer endlich, ohne sich als Autor zu nennen, in einer öffentlich bekannt gemachten Schrift einer benannten oder deutlich beschriebenen Person ein schweres Verbrechen Schuld giebt, oder sie sonst öffentlich beschimpft, heißt ein Pasquillant; und diese Schrift heißt ein Pasquill, eine Schandschrift; er aber bekommt Zuchthaus oder Festungsbau zum Lohn. So werden auch die Verfasser von Schandgemälden, Schandkupferstichen u. s. w. bestraft.

#### §. 12.

Schließlich giebt es auch noch eine, bey uns aber gar selten vorkommende Gattung von Verbrechen, welche der Freyheit des Menschen schadet, und wodurch entweder bloß einem einzelnen Menschen, oder auch zugleich dem ganzen Lande unmittelbarer Nachtheil erwächst. Dieses Verbrechen wird bald mit List, bald auch mit Gewalt begangen.

#### Menschenraub.

Das schwerste Verbrechen dieser Art ist der Menschenraub, wovon wir in der Geschichte unsers Vaterlandes das merkwürdige Beispiel von Runzen von Kaufungen und seinen Gehülfsen haben. Sollte sich jemand eines



eines solchen Verbrechens schuldig machen, so ist kein Zweifel, daß er am Leben bestraft wird.

Verleitung zum Wegziehen.

Das zweyte ist, wenn man einzelne Unterthanen oder ganze Familien durch listige Ueberredungen verleitet außer Landes zu ziehen. Nach der milden Verfassung unsers Vaterlandes ist es dem Unterthan unverwehrt sein Vaterland zu verlassen und auf fremdem Boden sein Fortkommen zu suchen. Da aber doch dem Lande daran gelegen ist, recht viel Unterthanen, recht viel gute und nützliche Einwohner zu haben, so wird derjenige, der andere zum Fortziehen verführt, nachdrücklich bestraft. Ist nämlich der, den man zum Wegziehen verleitet, ein unangesessener einzelner Unterthan, da hat der Verführer Festungsbau oder Zuchthaus auf 5 Jahre zu erwarten; ist aber ein angesessener Unterthan, oder ein Fabrikant, ein Künstler und dergleichen, den man zum Wegziehen verleitet hat, so erfolgt für den Verführer zehnjähriges Zuchthaus oder Festungsbau. Sinds ganze Familien die zum Fortziehen verleitet worden sind, oder hat der Verführer sein Verbrechen schon zu wiederholtenmalen verübt, so ist für den Verführer der Strang geordnet. Wer aber auch solchen Verbrechern wissentlich den Aufenthalt gestattet, oder sich zum Boten, zum Brieftragen und zu ähnlichen Geschäften dabei wissentlich brauchen läßt, der wird mit fünfjährigem Zuchthaus bestraft.

Verleitung zur Desertion.

Sehr ähnlich diesen Verbrechen ist ein drittes, nämlich die Verleitung unsrer Soldaten zur Desertion. Wer das thut, wird an den Pranger gestellt und ins Zuchthaus gebracht. Ja auch derjenige, welcher wissentlich und mit Vorsatz einen Deserteur auf der Flucht ver-

verheimlicht oder ihm fortkhilft, oder dessen Montur, Dienstpferd, Gewehr und dergleichen an sich kauft, wird mit Festungsbau und Zuchthausarbeit belegt. Fremde Werber aber werden mit dem Strang bestraft.

Unrechtmäßige Gefangenschaft.

Endlich darf ich auch niemand unrechtmäßiger Weise ins Gefängniß setzen, einsperren, oder sonst seiner Freyheit berauben, noch ihn auch unbefugter Weise arretiren oder einsperren lassen; sonst muß ich ihm für jeden Tag und Nacht 1 Thlr. 16 Gr. Sachsenbusse zahlen; und werde noch überdieß mit Geld, Gefängniß, auch wohl gar mit Zuchthaus bestraft.



## Zweyter Abschnitt.

## Polizengesetze.

## §. I.

## Einleitung.

Zu einer guten Regierung gehört nicht nur ein gutes peinliches Recht, sondern auch eine gute Polizey. Denn durch diese sucht man theils den Verbrechen zuvorzukommen, theils den Unglücksfällen zu steuern, theils überhaupt für die Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens der Bewohner eines Landes zu sorgen. Darum haben wir auch in unserm Vaterlande gute Polizengesetze und gute Polizeyanstalten, von denen wir wenigstens einige kennen lernen wollen, indem es zu weitläufig seyn würde, sie alle hier namhaft zu machen. Durch einige von ihnen wird gewissen Vergehungen unmittelbar vorgebeugt; andre haben gute Sitten und Gottesfurcht zur nächsten Absicht; durch einige suchen wir unser und unserer Mitbrüder Leben und Gesundheit zu erhalten; durch andre soll ein Unglück, das unserm Vermögen droht, abgewendet oder gemindert werden; und noch andre beziehen sich auf unsere häusliche Verfassung, auf unser Gewerbe, auf städtische Nahrung oder auf den Ackerbau.

## S. 2.

Die Schwangerschaft soll nicht verheimlicht, sondern angezeigt werden.

Um dem Kindermord, der Gott Lob! bey uns nun gar selten vorkommt, vorzubeugen, ist in unsern Landesgesetzen befohlen, daß Aeltern und Dienstherrschaften, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, das Gerücht, das ihnen von ihrer Kinder oder Mägde Schwangerschaft zu Ohren kommen möchte, nicht nachlässig übersehen, sondern die deßhalb verdächtige Person gebührend zur Rede stellen, auch bey sich mehrendem Verdacht und anhaltendem Längnen bey dem Gesinde solches der Obrigkeit anmelden, übrigens bey geschwängerten Kindern und Dienstboten in Zeiten alle zu Verhütung eines Kindermords oder einer Verwahrlosung nöthige Vorsicht anwenden sollen.

Geschwängerte Weibspersonen aber, wenn sie ihre Schwangerschaft verheimlichen, und es sich doch nachher verossenbart, daß sie Unzucht, Blutschande, Ehebruch und dergleichen getrieben, oder gar daß sie ihre Leibesfrucht abgetrieben oder ihr Kind umgebracht haben, sollen ohne Gnade und Milderung mit der auf das begangene Vergehen gesetzten Strafe belegt werden, weil sie eben durch ihr Längnen sich einer wider ihre Leibesfrucht gehegten gottlosen Absicht verdächtig gemacht hatten.

## S. 3.

Aufsicht auf melancholische, wahnwitzige Personen.

So ist auch zu Verhütung des Selbstmords vorgeschrieben, daß Eheleute, Anverwandte und Vormünder über ihre wahnwitzige, melancholische und des Gebrauchs des Verstandes beraubte Gatten, Verwandten und Pflegebefohlene dergestalt, daß sie weder sich noch andern Schaden zufügen mögen, Aufsicht führen, oder da:



davon der Obrigkeit in Zeiten Nachricht geben sollen; dergleichen daß ein jeder, der eines andern verwirrten Gemüthszustand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, eben dieses zu thun schuldig seyn, und daß, wer dieses unterläßt, mit Handarbeit, Gefängniß, Geld, auch nach Befinden noch härter bestraft werden soll.

## S. 4.

## Öffentliche Gottesverehrung. Sabbathsmandat.

Daß auf die öffentliche Gottesverehrung in einem Lande und in einer Gemeinde viel ankommt, sieht man bald ein, wenn man aus einem Orte, wo wahre Andacht und Ehrerbietung gegen Gott und sein Wort herrscht, in einen andern Ort kommt, wo man mit Gotteswort und Gottesdienst leichtsinnig und unehrerbietig umgeht. In jenem Ort wird es gewiß weit besser zugehen als in diesem. Dort wird man nicht so viel von Unzucht, Wöllerey, Schlagen und andern Arten des Muthwillens und der Bosheit hören als in diesem. Nicht zu gedenken, daß wir bey Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes über das, was wir zu thun und zu lassen, was wir von Gott zu hoffen oder zu fürchten haben, belehrt, zu allem Guten ermuntert und darin gestärkt, in unserm Leiden getröstet, und also zur wahren Gottesfurcht näher angeleitet und darin erhalten werden. Darum sorgen gute Obrigkeiten auch für den äußern Gottesdienst. Und dahin zielt auch unser Mandat über die Sonntagsfeyer, dessen Inhalt in folgendem besteht.

In Sonntagen, Feyertagen und allgemeinen Bußtagen den öffentlichen Gottesdienst fleißig zu besuchen, ist die Pflicht eines jeden Christen. Zur Ordnung und Ehrerbietung gehört auch, daß man den öffentlichen Gottesdienst entweder ganz, oder doch so lange, bis der Prediger die Kanzel verlassen hat, abwartet, und sich

alles Lachens, Plauderns, und unanständigen Bezeigens in der Kirche enthält.

An den der öffentlichen Anbetung Gottes gewidmeten Sonn-, Fest-, und Bußtagen sollen die Unterthanen, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, mit keinen Frohn- und Diensten belegt, auch keine gerichtliche Expeditionen (nur Testamente und andre unaufschiebliche Sachen ausgenommen) verrichtet werden.

An denselben Tagen sollen sich die Einheimischen aller Fracht- und Wirthschaftsführen den ganzen Tag über, außer dem Nothfall enthalten; auch sollen an Seiten der Fremden, außer zur Meßzeit in Leipzig und Raumburg, alle Ein- und Ausfahren vor Endigung der Predigt unterbleiben. Darum müssen in Städten die Ketten aufgezo- gen, die Thore und Schläge gesperrt, und während der Predigt niemand geöffnet werden, als den Posten, Kouriers, Staffetten, und denen die in herrschaftlichen Geschäften eilends zu reisen haben; ferner den Priestern, wenn sie Kranke besuchen, den Gerichtspersonen, welche Testamente aufzunehmen, und den Aerzten, Barbieren, Wehmüttern und andern, die in unaufschieblichen Dienstverrichtungen zu reisen haben. Alle Märkte, Vogel- und Scheibenschießen sollen an Sonn- und Feiertagen ganz unterbleiben, oder doch erst nach geendigtem Nachmittagsgottesdienst zugelassen werden.

Malzen, Brauen und Malz anfeuchten ist an Sonn- und Feiertagen gar nicht erlaubt; das Anzünden aber wird erst bey spätem Abend gestattet. Denn überhaupt soll an Sonn-, Feiertagen und Bußtagen von Menschen und Vieh keine Arbeit, so auf den Werktag gehörig, außer dem Nothfall, welcher aber erst der Obrigkeit anzumelden ist, verrichtet werden.

Alle Art des Handels, sie heiße wie sie wolle, sammt dem Bier-, Wein- und Branntweinschank ist unter



unter dem öffentlichen Gottesdienst, insonderheit unter der Predigt, bey Geld, oder Gefängnißstrafe ernstlich verboten.

Nach völlig geendigtem Nachmittagsgottesdienst ist es an Sonn- und Feiertagen erlaubt Hochzeiten anzustellen.

An Bußtagen sollen gar keine Handwerkszusammenkünfte geduldet, Sonn- und Festtags aber anders nicht erlaubt werden, als in den ordentlichen Herbergen oder in einem Bürgerhause, nach völlig geendigtem Gottesdienste, und mit Vermeidung aller ohnehin verbotenen Ueppigkeit und Excesse.

Fechtschulen zu halten, in öffentlichen Wirthshäusern mit Karten oder Würfeln zu spielen, Gemeindebier zu vertrinken, und dergleichen geräuschvolle öffentliche Lustbarkeiten sind Sonn- und Festtags überhaupt untersagt. Allein an Sonn- und Festtagen (nur nicht an den Bußtagen) ist es, nach völlig geendigtem Gottesdienste erlaubt, in den Schenken und Wirthshäusern einen bedürftigen Trunk zu reichen, eine gemäßigte stille Musik zu halten, auch Regel zu schieben; doch von Ostern bis Michael nur von 5 bis 10 Uhr, und von Michael bis Ostern nur von 4 bis 9 Uhr. Alle Ueppigkeit und Unanständigkeit wird mit 1 bis 4 Neuschock bestraft, und die Strafe zu milden Sachen verwendet.

#### Schulordnung.

Damit die Jugend zeitig mit der Religion bekannt gemacht, und zur Tugend und Gottseligkeit angeleitet werde; so sind in der Chursächsischen Schulordnung die Aeltern nicht nur auf ihre allgemeinen Pflichten aufmerksam gemacht, sondern es ist ihnen und den Vormündern und Anverwandten zur besondern Pflicht gemacht worden, daß sie die Kinder, an Orten wo Schulen sind, vom 5ten Jahre ihres Alters an, in eingepfarrt

pfarrten Orten aber längstens nach Erfüllung des 6ten Jahres bis zum 14ten, Sommer und Winter, bey 20 Gr. auch erhöheter Strafe, zur Schule halten, und nicht gestatten sollen, daß sie eine Stunde veräußen. Doch dürfen zur Erndtzeit die erwachsenen Kinder 4 Wochen lang aus der Schule bleiben. Denn auf guter Erziehung und auf einem praktischen Religionsunterrichte, den man in der Jugend bekommt und nachher in Ausübung bringt, beruht die ganze zeitliche und ewige Glückseligkeit der Menschen. Und auf christlich guter Besinnung der einzelnen Unterthanen beruht hinwiederum der Wohlstand des ganzen Staats. Gute Schulen und gute Schullehrer sind also ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit eines guten Fürsten. Darum hat auch unser guter Churfürst schon etliche Schulmeisterseminarien angelegt, in welchen gute Schullehrer gebildet werden sollen, welche dann die Jugend zur Religion und andern Kenntnissen, die ihnen auf ganze Leben nützen, faßlich und praktisch anweisen und anleiten sollen.

## S. 5.

Verbot alles übermäßigen Aufwandes.

Durch übermäßigen Aufwand aller Art, durch Ummäßigkeit im Trinken, durch Spiel und Lotterien ist schon mancher arm und unglücklich geworden, hat sich wohl gar frühzeitig unter die Erde, und seine Familie an den Bettelstab gebracht, hat Dienst, Ehre, Verstand verloren, und so sich, seinem Ehegatten und seinen Kindern zugleich geschadet. Darum warnen uns unsre Polizeyordnungen vor der übermäßigen Kleiderpracht, vor übermäßigem Trinken, (woraus noch übers dem gemeiniglich Schlägerey, manchmal wohl gar Mord und Todtschlag entsteht,) vor dem vielen Aufwand bey Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen, auch vor  
Spies



Spielen und Wetten, in so ferne wir dadurch einen beträchtlichen Theil unsers Vermögens zu verlieren besürchten müssen. Ich will hier nur kürzlich das vorzüglichste bemerken, was in unserm Lande allgemein verboten ist. Dahin gehören

Verbot aller Glücksspiele.

1. alle sogenannte Hazard, oder Glücksspiele, wo bey nämlich fast alles aufs Glück, wenig oder nichts auf den Verstand ankommt, wo wir uns also einbilden, ohne Mühe und Arbeit ein beträchtliches gewinnen zu können, z. B. Würfelspiele, Paschen, Glückstöpfe, Drehbischen, (Grobhäuser) Trischack, (Scherwenzel) Schneidebank, (Vassete) Faro, Quinze und dergl. Wer ein solches Spiel spielt, der muß 50 bis 100 Thlr. Geldstrafe geben, oder 3 Monate Gefängniß leiden, und aller Gewinnst ist verfallen. Der Wirth aber giebt 20 bis 40 Thlr. Strafe.

Verbot des Lotto (Zahlenlotterien.)

2. Alles Lottospielen, oder welches einerley ist, alle Zahlenlotterien, sind ganz und gar verboten. Denn da kann einer wenig Pfennige und Groschen hineinsetzen, und seiner Einbildung nach viel gewinnen; das lockt ihn denn, daß er immer mehr hineinsetzt, und weil er nichts gewinnt, (denn nach vernünftigen Gründen ist es nicht wahrscheinlich etwas zu gewinnen, sondern es ist nur 1mal Hoffnung zu gewinnen, aber 89mal Besorgniß zu verlieren,) nach und nach sein Vermögen aufopfert. Besonders hat dieses Lottospiel unter Diensthöfen und armen Bürgerleuten, die den Betrug nicht einfahen, sondern mit wenig Pfennigen oder Groschen viel zu gewinnen glaubten, großen Nachtheil angerichtet. Viele sind an den Bettelstab gekommen; andre sind zu Betrügern und Spigbuben geworden. Manche haben sich

sich selbst das Leben genommen. Darum hat unsre Lans desobrigkeit alle Zahlenlotterien oder Lottos ganz verboten. Wer demungeachtet hineinlegt, wird das erstemal um 100 Thlr., das zweytemal wieder um 100 Thlr. und überdieß mit dreymonatlichem Gefängniß bestraft. Der Kollekteur muß das erstemal 100 Thlr. Strafe geben und 3 Monat Gefängniß leiden; das andere und drittemal u. s. w. wird außer der Geldbuße von 100 Thlr. auf längeres Gefängniß, auch wohl gar auf Zuchthaus erkannt.

#### Von Klassenlotterien.

3. Die Klassenlotterien sind zwar nicht alle verboten, aber auch nicht alle erlaubt. Wenn eine solche ordentliche Lotterie in unserm Lande erlaubt seyn soll, so muß die Erlaubniß dazu von unsrer Landesregierung ertheilt worden seyn; als welche erst zu untersuchen hat, ob eine solche Lotterie dem Lande schädlich seyn möchte oder nicht. Wer zu einer nicht erlaubten Lotterie Loose ausgiebt und also den Kollekteur macht, der wird mit 30 Thlr. Geldbuße und 1 Monat Gefängnißstrafe, und auf den Wiederholungsfall mit gleicher Geldbuße und härterer Gefängnißstrafe belegt.

#### Verbotenes Auspielen.

4. Noch ist auch das Auspielen von Mobilien, Effekten und andern Sachen, auf welche Art es immer seyn wolle, verboten, so daß sowohl derjenige, der etwas ausspielt als der Kollekteur, und der, so das Auspielen bey sich gestattet, ein jeder 20 Thlr. Strafe zahlen muß.

#### Trauermandat.

5. Unnütze und kostbare Kleiderpracht, unmäßige Gastereyen und dergleichen sind auch verboten. Vorzüglich



lich aber haben wir ein Gesetz, worin, um den unnöthigen Aufwand bey Trauern einzuschränken, die Zeit, wie lange man um einen verstorbenen Verwandten trauern darf, näher bestimmt ist. Denn sonst glaubte man, daß man durch eine lange, tiefe, kostbare Trauer dem Verstorbenen eine rechte Ehre erwiese, und seine Liebe gegen den Verstorbenen recht bezeigen könnte. Dadurch ruinirte sich aber manche Familie; denn einer wollte es immer dem andern zuvor thun; und die wahre Liebe sitzt doch im Herzen, nicht im Flor und Trauerkleide.

Um Ehegatten, Aeltern, Schwiegerältern, Großältern darf man länger nicht als  $\frac{1}{2}$  Jahr, um Stiefsältern länger nicht als  $\frac{1}{4}$  Jahr trauern. Ueber Kinder, Enkel, Geschwister und Schwäger oder Schwägerinnen unter 2 Jahren, ist gar nicht zu trauern erlaubt; unter 9 Jahren nicht länger als 14 Tage; unter 15 Jahren nicht über 3 Wochen; und über 15 Jahren nur 6 Wochen.

Ueber Stieffinder, und über Brüder, und Schwesterkinder, wenn sie über 2 Jahr alt sind, nach obigem Verhältniß länger nicht als 8 Tage, 14 Tage, 3 Wochen.

Ueber die Geschwister der Aeltern und Großältern länger nicht als 6 Wochen; über leibliche Geschwisterkinder nur 3 Wochen; über anderer Geschwisterkinder nur 14 Tage.

Der Universalerbe soll nicht länger als 8 Wochen; derjenige, der ein Vermächtniß bekommen hat, nicht über 4 Wochen trauern.

## S. 6.

Vorsichtsregeln, daß niemand lebendig begraben werde.

Es ist gewiß ein großes Unglück bey lebendigem Leibe begraben zu werden. Und doch giebt's hin und wieder Beyspiele, daß Menschen, besonders Kindbetterinnen, Personen die viel Blut verloren haben, die  
schwas

schwache Nerven haben, oder an fallender Sucht, Mutterbeschwerden, krampffhaften Zufällen leiden und dergleichen, mehrere Tage da liegen, von allen Menschen für todt gehalten werden, keine Zeichen des Lebens von sich geben können, und doch nicht todt sind, sondern nur in einer tiefen Ohnmacht oder Starrsucht da liegen, ja wohl gar das alles hören und sehen was mit ihnen vorgeht, ohne daß sie den mindesten Laut oder die mindeste Bewegung hervorbringen, oder auch nur Athem holen könnten. Was muß das für ein Jammer seyn, wenn man lebendig begraben wird, vielleicht im Grabe wieder zu sich selbst kommt, dann aber nicht heraus kann, und also jämmerlich ersticken oder verhungern muß!

Hernach ist auch in manchen Dörtern die üble Gewohnheit, daß man dem Kranken, wenn er, wie man glaubt, einen schweren Tod hat, und nicht sterben kann, den Tod erleichtern will. Das ist aber auch falsch; denn wie kann ich wissen, daß er gewiß gestorben wäre? Und bin ich nicht vielmehr schuldig, einem jeden sein Leben, als sein erstes unschätzbbares Gut so lange zu fristen als ich kann?

Daher haben wir vor kurzem ein recht schönes Mandat bekommen, das diesem Unglück vorbeugen soll.

#### Behandlung der Sterbenden.

Es soll nämlich dem Kranken, um ihn vermeintlich den Tod zu erleichtern, das Kopfküssen oder der Pfühl nicht weggenommen, noch weniger soll er aus dem Bette heraus und aufs Stroh gelegt werden.

#### Behandlung derer die man für todt hält.

Auch wenn man ihn für todt hält, soll man ihm den Mund nicht zubinden, das Gesicht, Hals, Brust, Leib nicht mit dicken Tüchern, Rasen, oder gar mit

Steis



Steinen beschweren, auch nicht etwa den Hals mit einer Schnur zubinden, noch auch den Sarg zunageln oder verschließen; sondern man soll denjenigen, den man für todt hält, noch 16 bis 20 Stunden in seinem Bette liegen lassen, und mit dem Kopfe etwas hoch legen; dann soll man ihm von Zeit zu Zeit Pflaumenfedern oder Spiegel vor Mund und Nase halten, um zu sehen, ob etwa die Federn sich bewegen, oder ob der Spiegel anlaufe; auch ein Glas Wasser soll man auf die Brust setzen, um zu bemerken, ob sich das Wasser bewegt; denn das alles würde vollständig beweisen, daß er noch, obschon schwach, Athem holt, und daß sein Herz noch schlägt. So soll man auch die unterste Kinnlade gegen die Brust herunterziehen, und in jeden Augapfel eine Grube drücken. Geht der Kinnbacken wieder etwas in die Höhe, und fällt sich die Grube des Augapfels wieder aus; so ist auf ein schwaches Leben zu schließen.

Wenn man nun noch ein schwaches Leben auf die eine oder andere Art wahrnimmt; so muß, unter Zuziehung eines geschickten Arztes, oder verpflichteten Wundarztes, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, flüchtige Salze und Spiritus unter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereizt, geistige Sachen in den Mund gegossen, Brust, Unterleib, Arme, Füße mit Bürsten oder mit Luchern, in warmen scharfen Essig oder Branntwein eingetaucht, gerieben, Senfpflaster auf die Fußsohlen, spanische Fliegenpflaster um die Gelenke gelegt werden. Ist aber keine Spur des Lebens zu merken; so kann man noch einige Einschnitte in die Fußsohle machen, und wenn sich da nichts äußert, kann man den Leichnam in ein temperirtes Behältniß bringen, den Kopf aber etwas hoch legen, und im Sommer die Fenster aufmachen. Und damit den Lebenden an ihrer Gesundheit kein Schaden entstehe; so muß man

man in dem Behältniß Thüren und Fenster fleißig öffnen, den Boden mit Essig besprengen, auch Essig auf eine glühend gemachte Schaufel gießen; und wer mit der Leiche zu thun hat, trinke fleißig Essig mit Wasser vermischt; und wenn er um die Leiche ist, habe er immer Essig mit Wasser im Munde, gurgle sich damit und spucke es weg. — In diesem Behältniß muß nun der Eintritt der Fäulniß, als das einzige sichere Zeichen des wahren Todes, abgewartet werden. Diese tritt gemeinlich nach 3 Tagen, 72 Stunden, ein; bey Hagern und abgekehrten Personen später; bey solchen aber, die an faulichten Krankheiten sterben, eher. Und das zeigt sich, wenn eine stinkende Jauche aus Mund und Nase fließt, wenn Gesicht und Leib sehr aufschwillt, wenn sich grüne Flecken zeigen, wenn der der Fäulniß eigne Geruch sich verbreitet, wenn das obere dünne Häutchen des Körpers, wenn man es derb angreift, abgestreift werden kann, und wenn in den Augäpfeln, wenn sie mit etwas gedrückt werden, Gruben zurückbleiben.

Sind nun diese Zeichen der Fäulniß da, dann soll die Leiche unverzüglich begraben werden; überhaupt aber und der Regel nach, nicht eher als 72 Stunden nach dem Tode.

Wenn in dem Grabe ein Getöse bemerkt wird.

Sollte demungeachtet in der Gruft oder in dem Grabe, wohin erst vor kurzem jemand begraben worden, ein dem Anschein nach von der begrabenen Person herrührendes Getöse bemerkt werden; so ist unter Zuziehung einer oder der andern zuerst zu erlangenden Gerichts, oder sonst glaubwürdigen Person, das Grab oder die Gruft nebst dem Sarge sofort zu eröffnen und nöthig Hülfe zu leisten.



## Leichenwäscherin.

Damit nun alle die vorgeschriebenen Regeln desto sorgfältiger befolgt werden, so soll in jedem Orte eine ordentliche Leichenwäscherin bestellt, verpflichtet, und mit Instruktion versehen werden.

## Leichenhaus oder Leichenbehältniß.

Bei Erbauung neuer Häuser sollen solche Behältnisse zur Aufbewahrung der Leichen mit angelegt werden. Es würde auch recht gut seyn, wenn mehrere Hausbesitzer oder eine ganze Kommune zusammen treten, und ein ordentliches Leichenhaus anlegen und einrichten wollten. Wo aber kein solches Behältniß und kein Leichenhaus da ist, da werden doch die Nachbarn aus christlicher Menschenliebe die Ueberlebenden diese paar Tage über bey sich aufnehmen, bis die Leiche sicher begraben werden kann.

## Verbotenes Begräbniß in die Kirche.

In der Stube, wo die Leiche gestanden, soll kein Leichenessen gegeben, auch die Leiche, während der Leichenpredigt nicht in die Kirche oder Kirchhalle gesetzt, künftig auch niemand mehr in die Kirche — außer in gewölbten und gehörig verwahrten Gräbern — begraben werden.

So hat unsere Landesobrigkeit für die Ueberlebenden so gut wie für die Sterbenden und vielleicht nur Scheinbartodten weislich gesorgt.

Wenn wir also auch einmal tödtlich krank werden, und dem Anscheine nach todt sind, und unsere Verwandten und Nachbarn befolgen diese landesherrlichen Vorschriften; so haben wir nicht zu befürchten lebendig begraben zu werden. Darum haben wir auch ein Gleiches gegen unsre sterbenden und für todt gehaltenen Verwandten und Nachbarn zu beobachten.

## S. 7.

Zur Rettung der Verunglückten soll ein jeder schleunige Hilfe leisten.

Es ist ein allgemeines, aber schlimmes Vorurtheil, daß man verunglückten Personen, und solchen, die selbst Hand an sich gelegt haben, nicht zu Hülfe kommen, sie nicht einmal anrühren will; weil man sonst unehrlich würde. Gleichsam als ob ein Christ, wenn er Werke der christlichen Liebe verrichtet, um seine Ehre und guten Namen kommen könnte.

Aus dieser Ursache haben wir auch darüber ein Lanz desgesetz bekommen, welches verordnet, daß ein jeder, weiß Standes er sey, der einen Verunglückten, er sey nun ertrunken, erstickt, erfroren, erhenkt oder erdroßelt, zuerst gewahr wird, denselben, ohne daß es einer gerichtlichen Aufhebung bedarf, unverzüglich selbst oder mit Beyhülfe andrer schleunig herbeyzurufenden Menschen, aus dem Wasser herausziehen, abschneiden, aufheben, in das nächste Haus schaffen, dabey aber recht behutsam, damit der Verunglückte nicht falle, noch am Kopf und Hals anstoße, oder an den übrigen Theilen des Leibes beschädigt werde, zu Werke gehen solle. Ferner muß man es der nächsten Obrigkeit, wenn schon derselben keine Gerichtsbarkeit allda zu steht, anzeigen, und sogleich zu einem Arzt oder Wundarzt schicken; indem hier alles auf Menschenrettung und schleunige Hülfe ankommt.

Darüber soll niemand ein Vorwurf gemacht werden.

Diese Handlungen der Menschenliebe sollen niemand an seiner Ehre und gutem Namen zum Nachtheil gereichen. Sollte daher jemand demjenigen, der einen Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen, einen Erfrorenen oder Ersticken aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten hat, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich untersehen;



sehen; so soll er mit Ausstellung an den Pranger auch nach Befinden mit Zuchthaus oder Festungsbau bestraft, ganze Innungen, Gilden und Gemeinden sollen aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, und noch überdem die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt haben, mit vorbestimmter Strafe belegt werden.

Belohnung derer, die ihre Schuldigkeit thun.

Wer einen Verunglückten zuerst angetroffen, und in den nächsten Ort zu weiterer Besorgung untergebracht hat, soll, im Fall der Verunglückte durch die mit ihm gemachten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Geschenk von zehn Thalern, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg nicht hat, demungeachtet ein Geschenk von drey Thalern bekommen. Wer sich aber bey dieser christlichen und menschenfreundlichen Hilfsleistung säumig finden läßt oder etwas vernachlässigt, der soll nachdrücklich, auch nach Befinden an seinem Leibe bestraft werden.

Diejenigen Mittel, welche bey solchen Verunglückten, um sie wiederum zum Leben zu bringen, anzuwenden sind, machen eine Beylage zu dem Mandate aus, und können bey jedem Pfarrer und bey jeder Gerichtsobrigkeit eingesehen werden, und es haben sich damit besonders die Chirurgi und Gerichtspersonen in Zeiten bekannt zu machen. \*)

\*) Herr D. Christian August Struve in Görlitz hat eine recht brauchbare Tabelle „Uebersicht der Rettungsmittel in plötzlichen Lebensgefahren u.“ herausgegeben; welche einzeln für 1 Gr., zusammen 30 Stück für 1 Thlr., auch in größerer Anzahl noch wohlfeiler zu haben ist, und welche in allen Schulen, und bey den Gemeinden eingeführt zu werden verdient. So auch seine Noth- und Hilfsstafel vom Tollen-Hundsbiß, von Bissen, vom Verschlucken, Ersticken u. s. w.; davon kommen 40 Stück nur 1 Thlr.

§. 8.  
 Behandlung der armen reisenden Kranken.  
 Wie oft ist es nicht geschehen, daß arme Kranke, besonders reisende kranke Handwerksbursche, während der Krankheit, weiter geschafft, manchmal wohl gar auf der Straße oder im Felde abgeladen wurden, und hilflos liegen blieben! Dieses lieblose Verfahren hat unser menschenfreundlicher Churfürst sehr gemißbilligt, und daher befohlen, daß solche kranke und elende Personen von dem Orte, wo sie erkrankten, oder wohin sie krank kommen, schlechterdings nicht weiter geschafft, sondern daselbst so lange, bis sie sich ohne Nachtheil ihrer Gesundheit selbst fortzuhelfen im Stande sind, verpflegt und versorgt werden sollen.

Wird aber dieser Verordnung zuwider eine solche Person während ihres kranken Zustandes weiter geschafft; so soll die Kommun, wohin der Kranke gebracht worden ist, ihn unweigerlich aufnehmen. Aber die auf seine Kur und Pflege zu wendenden Kosten soll diejenige Kommun oder Obrigkeit erstatten, welche den Kranken fortgeschafft hat; und diese Obrigkeit oder Kommun soll noch überdieß nachdrücklich bestraft werden. Das gilt auch von ausländischen kranken Bettlern und Handwerksburschen; denn sie sind so gut Menschen als unsre Landsleute: daher dürfen sie auch anders nicht zurück gewiesen werden, als wenn es ohne Gefahr ihrer Gesundheit geschehen kann.

§. 9.  
 Durch tolle Hunde ist schon oft an Menschen und Vieh großer Schade geschehen. Und welch ein jammervoller Zustand ist es nicht, wenn man von einem tollen Hunde gebissen wird, und dann immer in der Angst lebt, daß man heute oder morgen auch toll werde, andre Leute anfallt und elend sterbe.

Ueber



## Ueber das Hundehalten.

Um dieses Unglück zu verhüten, haben wir ein Mandat, worin nachstehende Vorschriften enthalten sind:

Erstlich sollen überhaupt keine unnöthigen Hunde gehalten; dann soll in Städten alle Jahre zweymal, einmal bey großer Hitze, einmal bey großer Kälte — denn da werden die Hunde gemeinlich toll — auf Anordnung der Obrigkeit, oder auch sonst nach obrigkeitlichem Ermessen, und zwar allemal ohne vorgängige Bekanntmachung ein Hundefang oder Hundeschlag verrichtet; ferner bey 20 Gr. Strafe von Bauern gar kein Hund, von Postillons, Kutschern und Fuhrleuten aber anders nicht als unterm Wagen angebunden, oder an Stricken geführt, oder mit Beißriemen versehen, in die Stadt gebracht; von Fleischern, bey 5 Thlr. Strafe, kein Hund mit in die Fleischbänke genommen, und (ausgenommen beym wirklichen Treiben des Viehes,) der Hund an Leinen oder Stricken geführt, oder mit einem Beißriemen verwahrt werden.

Es soll aber niemand seinen Hund frey herumlaufen lassen, sondern bey 8 Gr. Strafe entweder selbst oder durch jemand anders Aufsicht über ihn führen, oder ihn mit einem Beißriemen oder sogenannten Maulkorbe versehen lassen, oder an einem Stricke, Leine, Bande, mit sich führen; zu Hause aber sollen die Landleute ihre Hunde an eine Kette legen, oder mit einem verhältnißmäßigen schweren Klöppel behängen, bey 8 Gr. Strafe.

Wilde und beißige Hunde müssen zu Hause beständig an Ketten an, oder eingeschlossen bleiben; ins Freye aber dürfen sie gar nicht gelassen werden, als wenn sie an einem Bande oder Strick oder Leine geführt, oder an einem Pferde oder Wagen gebunden, und hiez über noch mit einem Beißriemen versehen sind; alles bey Geld, oder Gefängnißstrafe.

Wer eine dieser Vorschriften verabsäumt, muß, wenn sein Hund Schaden anrichtet, außer jener Strafe, auch noch den Schaden vergüten und ersetzen, nicht minder die Kur, und andern Kosten bezahlen.

Vorschriften, wenn man einen tollen Hund verspürt.

Spürt man an einem Orte oder in einer Gegend einen tollen Hund, so sind (bey 2 Thlr. 12 Gr. Gelds buße oder Stägigem Gefängniß oder Handarbeit) alle Hunde ohne Ausnahme einzusperrern, so lange bis die Gefahr vorbei ist.

#### Kennzeichen der Hundswuth.

Wenn ein Hund toll werden will, so hört er auf zu fressen, zu saufen und zu bellen; wird träge, mürrisch, muthlos, taumelt herum, verkriecht sich, läßt Ohren und Schwanz hängen, flieht die Menschen, murrert gegen seinen Herrn, sieht stier mit den trüben und wäsrichten Augen, wirft sich sprungsweise auf alles was ihm angeboten wird oder aufstößt, fällt Fremde an; ohne zu bellen, geht Bekannten still aus dem Wege; und andre gesunde Hunde laufen vor ihm. Das ist der Anfang der Tollheit, und auch da ist der Biß schon gefährlich. Nimmt sie zu, so wird ein solcher Hund immer magerer; fängt an zu geisern und zu schäumen, den Rachen aufzusperren, die Zähne zu weisen, und die Zunge, welche bleyfarbig aussieht, heraus zu strecken, den Schwanz aber zieht er ein; läuft mit düstern und rothtriefenden Augen schnell vor sich hin, aber nie in gerader Linie; fällt alles an, was ihm in den Weg kommt; schont auch seinen Herrn nicht mehr, und läßt sich durch keine Drohung schrecken. Dann ist er ganz toll, und der Biß am gefährlichsten.



Verhalten wider einen tollen Hund.

Merkt man nun an einem Hunde ein oder das andere Merkmahl einer anwandelnden Tollheit; so ist er unverzüglich zu tödten, und 2 Ellen tief unter die Erde zu verscharren und mit Kalk zu bedecken. Das kann und soll ein jeder an seinen und an fremden Hunden thun, ohne Nachtheil seiner Ehre; denn wer ihm deßhalb Vorwürfe macht, bekommt wenigstens 14 Tage Gefängnißstrafe; wer aber einen solchen Hund tödtet, bekommt von dem Eigenthümer des Hundes, oder von der Obrigkeit des Orts, wo er ihn tödtete, 1 Thlr. zur Belohnung. Dagegen der Eigenthümer, der einen solchen Hund herumlaufen ließ, mit einer Geldbuße von 5 Thlr. oder mit 14tägigem Gefängniß bestraft wird, auch allen Schaden und Kosten ersetzen und vergüten muß.

Wird von einem tollen Hunde, oder von einem andern, von einem tollen Hunde gebissenen und in Wuth gebrachten Vieh ein anderes Thier gebissen; so ist das also gebissene Thier, bey 5 Thlr. Strafe oder Gefängniß, ohne Anstand zu tödten, und sehr tief in die Erde zu verscharren.

Wird endlich, und das ist das größte Unglück, ein Mensch von einem tollen Hunde oder anderm tollen Thier, oder von einem Hunde oder Thier, von dem man nur besorgt, daß es toll sey, gebissen; so muß man schleunig zu dem nächsten Arzt oder Wundarzt schicken: denn da ist kein Augenblick zu versäumen, wenn man das Unglück, das im Anfang noch abgewendet werden kann, von sich abhalten will.

Dem Mandate sind auch die wirksamsten Heilmittel beygedruckt, welche bey jedes Orts Obrigkeit eingesehen werden können.

Alle Kleidungsstücke, Betten, Lagerstätte und Geräthschaften, deren sich ein von einem wüthenden

Hunde gebissener und darauf mit der Wuth befallener Kranker während seiner Krankheit bedient hat, desgleichen diejenigen Kleidungsstücke, die ein wüthender Hund, indem er eine Person angefallen, berührt haben möchte, müssen verbrannt oder tief in die Erde verscharrt und mit Kalk überschüttet werden. Dabey nehme man sich in Acht, daß man diese Kleidungsstücke und Geräthschaften, so wie die Hunde selbst nicht mit bloßen Händen angreife; sondern man thue es mit Handschuhen, Stangen oder andern Instrumenten, welche man dann zugleich mit verscharre oder verbrenne.

## S. 10.

## Hornviehseuche.

In Ansehung der Seuche unterm Hornvieh, wodurch manchmal eine ganze große Gegend ruiniert wird, haben wir auch ein ausführliches Mandat, das im ersten Kapitel vom Verhalten gegen angränzende Lande beym Durchtreiben fremden Viehes, im zweyten von der Vorsicht zu Abwendung der Seuche innerhalb Landes, im dritten vom Verhalten bey ausbrechender Seuche, und im vierten vom Verhalten nach aufgehörtem Viehssterben handelt. Wenn man also von einer Hornviehseuche in einem benachbarten Lande hört, oder wenn an einem Orte sich eine Spur der Hornviehseuche äußert; so zeige man es gleich der Obrigkeit an, lasse sich auch das Mandat geben, lese es durch, und befolge die gesetzlichen Vorschriften.

## S. 11.

## Brandversicherung der Gebäude.

Eine vortreffliche Anstalt ist die Brandversicherung. Denn haben wir das Unglück, daß uns unsere Gebäude abbrennen; so bekommen wir unsern Verlust so wieder erstattet, wie wir ihn selbst taxirt hatten. Wenn ich also



also mein Wohnhaus zu 500 Thlr. hoch angeschlagen habe, und es brennt mir zur Hälfte ab; so bekomme ich 250 Thlr. erstattet. Freylich muß ich aber auch, nach der Taxe, meine halbjährigen Beyträge bezahlen, damit diejenigen, die in der Zeit abgebrannt waren, aus der Kasse ihren Verlust vergütet bekommen können. Wie viel Menschen haben schon diese Wohlthat genossen, und wie viel werden es noch in der Zukunft Gott und unserm gütigen Churfürsten verdanken, daß er diese Anstalt zu Stande brachte! Um desto mehr sind wir es uns selbst schuldig, unsere Gebäude nach dem wahren Werth einschreiben zu lassen, damit wir, wenn sie abbrennen, sie bald wieder aufbauen können, ohne viel Geld zuzuschießen oder gar borgen zu müssen. Wir müssen aber auch gern und willig unsre Beyträge entrichten. Denn so gut als es uns dünket, so gut wird wir unsern Verlust durch die Beyträge unserer Mitbürger aus der Kasse bekommen; eben so gut dünket es unsern Mitbürgern, wenn sie abgebrannt sind, und durch unsre Beyträge entschädiget werden. Alles was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, sagt Jesus.

#### Mobiliarbrandkasse.

Außerdem haben wir noch eine Mobiliarbrandkasse, aus der wir auch für unsre durch Brand verlorne Mobilien, Früchte, Vieh, Waaren, Vorräthe, Wäsche, Kleider, Betten, Hausrath und dergleichen, einen Ersatz bekommen. Da wird nun folgendermaßen gezeichnet:

So viel Groschen ich halbjährig in diese Kasse gebe, auf so viel 100 Thlr. wird mein Mobiliarvermögen gerechnet; und wenn ich nun davon etwas durch den Brand einbüße, so bekomme ich den dritten Theil erstattet. Gebe ich also halbjährig 8 Gr. (oder jährlich

16 Gr.) so taxire ich mein Mobiliarvermögen auf 800 Thlr. Brennt mir nun für 400 Thlr. weg, so bekomme ich 133 Thlr. 8 Gr. vergütet. Brennt mir für 800 Thlr. weg, so bekomme ich 266 Thlr. 16 Gr.; verliere ich aber durch den Brand 1000 Thlr., so bekomme ich doch nur 266 Thlr. 16 Gr. wieder, weil ich mein ganzes Mobiliarvermögen, nach dem Beytrag, nicht höher als 800 Thlr. taxirt hatte, und davon nur den dritten Theil bekommen kann. Den Bauern und Bewohnern solcher Städte, welche sich ganz vom Feldbau nähren, ist es, weil sie ihr größtes Mobiliarvermögen in Früchten und Vieh haben, besonders zu rathen, auch in diese Klasse reichlich einzulegen. Denn wenn sie das Unglück haben, bald nach der Erndte, oder doch ehe sie ihre Früchte verkauft haben, durch Brand um das Ihrige zu kommen; so leiden sie im Mobiliar einen größern Verlust als der eigentliche Bürger, der sich vom Handwerk und Bierbrauen und kleinem Handel nährt. Freylich wird mancher einwenden: „Wenn ich nun zu Johannis, wo ich noch nichts eingeerndtet habe, wo Scheunen und Böden leer sind, und das Vieh auf der Weide ist, abbrenne!“ Aber ist jener Fall nicht eben so leicht möglich als dieser? und entstehen nicht die meisten Feuersbrünste auf dem Lande erst nach der Erndte, im Herbst und Winter, wo es überall so viel brennbare Sachen giebt, wo wohl gar — freylich sollte es nicht seyn — in Ställen und auf Böden mit Laternen gegangen wird, wo in Defen und auf Herden immer Feuer ist, und wo es manche Veranlassung zum Feuer giebt, die im Sommer nicht da war? Darum geht meines Erachtens der Bauer am sichersten, wenn er seinen Viehstand, der sich doch immer ziemlich gleich bleibt, ganz nach seinem wahren Werth anschlägt, und die Hälfte dessen, was er in einem Mitteljahre an Früchten aller Art, an Stroh, Heu



Heu und dergleichen erbauet, nach einem Mittelpreise dazu rechnet; und von dem allen zusammen halbjährig 1 Gr. vom Hundert in die Mobilarkasse entrichtet.

## Dorf-Feuerordnung

Anmerkung. Für die Dörfer haben wir auch eine eigene Feuerordnung, die alle Jahre im Sommer vor versammelter Gemeinde abgelesen wird, damit man sich oft daran erinnere, was unsere Obrigkeit hierunter zu unserm Besten verordnet hat.

## S. 12.

Anstalten und Gesetze wider die Landstreicher und Bettler, auch zu Versorgung der Armen.

Wir haben noch eine andre Polizeyanstalt, und ein recht gutes Polizeygesetz, das, wenn es nur überall recht befolgt würde, uns sowohl vor Spitzbuben und Räubern ganz sicher stellen, als auch manchen Groschen Geld ersparen würde, den wir jetzt ausgeben müssen. Das sind unsre Anstalten und Gesetze, das Armen- und Bettelwesen betreffend. Durch die häufigen Landvisitationen wird schon viel geleistet; denn die ordentlichen Banden Spitzbuben wagen sich nicht ins Land herein; durch die angeordneten Wachen in Städten und Dörfern, wenn sie gehörig verrichtet werden, wird mancher Dieb und Bettler abgeschreckt; die Straßenbereiter, wenn sie ihre Pflicht thun, mögen auch wohl hierin ganz nützlich seyn können, wenigstens sollen sie es nach der Absicht unsers Landesvaters seyn: es ist auch eine heilsame Anstalt, daß die Landstreicher und Wagabonden entweder gar nicht aufgenommen, oder, wenn sie zumal verdächtig sind, auf einige Zeit in die Zuchthäuser geliefert werden. Allein wir könnten doch noch mehr thun, wenn wir die Befehle unserer Regierung pünktlich befolgten. Wenn ein jeder Ort seine Armen, so wie

wie es vorgeschrieben ist, ordentlich versorgte, und dazu etwas Gewisses in die Armenkasse seines Orts gäbe; wenn man den einheimischen Armen gar nichts mehr gäbe, sondern sie an die Armenkasse des Orts hinwiese; wenn man die fremden Bettler gar nicht ins Land herein ließe: so würden wir manchen Pfennig und Groschen und Thaler behalten.

Freylieh aber muß vor allen Dingen jeder Ort seine Armen kennen, sie in gewisse Klassen abtheilen, und sie mit Brot, Holz und Arbeit, auch wo sie krank sind, mit Arzney nothdürftig versorgen. Große Dörfer und Städte, wo solche Arme oder auch faule Müßiggänger am häufigsten angetroffen werden, müssen Arbeitshäuser anlegen; und wer darin nicht arbeiten will, und doch Kräfte hat, wandere ins Zuchthaus.

## S. 13.

## Gesindemandat.

In jedem Hauswesen giebt es Herrschaften und Diensthoten, und auf gutem Gesinde beruht mit der Wohlstand des Hausvaters und der Hausmutter. Die Landesobrigkeit kann aber freylich dabey weiter nichts thun, als daß sie Gesetze giebt, wie sich Herrschaften und Gesinde gegen einander betragen sollen, und daß sie manche äußerliche Vergehungen bestraft; das Hauptwerk kommt immer darauf an, daß wir gute Menschen und gute Christen sind; dann werden wir auch gute Herrschaften und gute Diensthoten seyn. Wir haben auch eine Gesindeordnung, welche den Unterthanen nicht unbekannt seyn darf, da sie alle Jahre in Rath- und Gemeindehäusern um Michael verlesen wird. Darum wäre es unnütz und weitläufig, wenn ich alle Punkte derselben hier vortragen wollte. Nur einige derselben, die am häufigsten vorkommen, will ich berühren;

ren;



ren; daß, z. B. wer ein Gefinde, ohne daß es von seiner letzten Dienstherrschaft, oder von der Obrigkeit, wo es sich zuletzt aufhielt, ein Urtestat seines ehrlichen Verhaltens mitbringt, miethet, in 10 Guld. Strafe verfällt; daß aber auch diejenige Herrschaft, die den abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäß auszustellendes Zeugniß verweigert, um 20 Guld. gestraft wird; daß ferner dasjenige Gefinde, das von zwey Herrschaften Miethgeld — in Thüringen nennt man Leibkauf — genommen hat, mit 8 Tagen Gefängniß bestraft wird, und bey derjenigen Herrschaft, von der es zuerst Miethgeld angenommen hatte, anzuehn, der andern Herrschaft aber einen andern Dienstboten stellen, oder den Schaden ersetzen muß; und daß die Herrschaft, die ein Gefinde miethet, von dem sie weiß, daß es sich schon bey einer andern Herrschaft vermiethet hat, um 20 Mguld. bestraft wird; daß man entlaufenes Gefinde bey 20 Thlr. Strafe nicht annehmen darf; daß es zwar der Herrschaft erlaubt ist, das Gefinde zur Ordnung, Fleiß und Treue ernstlich anzuhaltten; auch, doch nur mäßig zu züchtigen; daß aber alle solche Züchtigung hart verboten ist, wodurch ich meinen Dienstboten an Leib und Leben, Gesundheit und zeitlichem Fortkommen, Schaden zufüge. Denn sie sind so gut Menschen und Christen als ihre Herrschaften. Und wenn wir keine Dienstboten hätten, so müßten wir selbst alles das thun, was sie verrichten. Sie erweisen uns also eben so gut Wohlthaten, wenn sie uns treu und redlich, fleißig und gehorsam dienen, als wir ihnen Wohlthat erzeigen, wenn wir ihnen Lohn und Kost geben, und sie zur Treue, Arbeitsamkeit und Redlichkeit anhalten.

Bauersöhne sollen 4 Jahr bey der Landwirthschaft dienen.

Eine gute Landespolizien sieht darauf, daß die Landwirthschaft und das städtische Gewerbe in Flor und Umtrieb erhalten werde, und daß keines dem andern Eintrag thue. So ist bey uns zum Besten der Wirthschaft verordnet, daß die Bauersöhne, wenn sie ja Handwerke lernen wollen, erst vom 14ten Jahre an (Denn so lange sollen sie in die Schule gehen) 4 Jahre bey der Landwirthschaft, und darunter 2 Jahre bey der Gerichtsherrschaft gedienet haben müssen; denn sonst könnten viel Hände dem Feldbau, worauf doch der Wohlstand des ganzen Landes hauptsächlich beruht, entzogen werden.

Wucherlicher Vor- und Aufkauf des Getreides ist verboten.

Es würde den Bauer sehr drücken, wenn ein wucherlicher Vor- und Aufkauf des Getreides erlaubt wäre. Denn da müßte der arme Landmann sein Korn um jeden Preis hingeben, den ihm der Wucherer setzte. Darum soll ein solcher Aufkäufer mit 20 Güld. und mit Konfiskation dessen, was er wucherlich aufgekauft hat, bestraft werden.

Vom Fruchtverkauf.

Der Regel nach darf der Bauer seine Früchte verkaufen wohin er will; weil wir, in den mehresten Provinzen unsers Vaterlandes genug Getreide bauen, und diejenigen, wo nicht genug Früchte erzeugt werden, von dem angränzenden fruchtbaren Auslande hinreichend versorgt werden. Tritt aber Theurung und Hungersnoth ein; so wird, damit diejenigen Gegenden, wo es an Getreide mangelt, nicht verhungern, und damit auch die armen Leute in den fruchtbaren Gegenden nicht Noth leiden mögen, manchmal die Fruchtansfuhr gesperrt; sie wird aber auch bald wieder frey gegeben, wenn



wenn eine gute Erndte wieder eintritt. Es ist auch die Landesväterliche Absicht unsers Churfürsten bey Anlegung der Magazine, und bey Schiffbarmachung der Unstruth, daß er aus dem fruchtreichen Thüringen seine zuweilen Mangel leidenden Unterthanen im Gebirge versorgen will.

Ausfuhr der Wolle, des wollenen und leinenen Garns außershalb Landes ist verboten.

Wolle, wollene und leinene Garne brauchen die Zeug- und Leineweber, Tuch- und Raschmacher höchst nöthig. Wenn man daher die Ausfuhr uneingeschränkt erlauben wollte; so würden diese Handwerker darunter leiden. Sollte man aber den Handwerkern oder gewissen Aufkäufern den Alleinhandel in die Hände geben; so würde der Bauer und der Garnspinner in Städten gedrückt. Darum ist auch bey uns nur die Ausfuhr der Wolle, des wollenen und leinenen Garns, außershalb Landes, bey Strafe verboten. Doch dürfen die Rittergüter ihre selbst erzeugte Wolle auswärs verkaufen.

## §. 15.

Zu den städtischen Gewerben gehören vorzüglich Handwerke, Handlung, Braunahrung. Sollte man dieses alles auf den Dörfern ohne Einschränkung erlauben; so würde nicht nur die städtische Nahrung ganz sinken, sondern auch der Feldbau würde darunter leiden. Das ist der Grund von nachstehendem Gesetze.

Handwerker, welche auf Dörfern erlaubt, und welche verboten sind.

Schuhsticker, als die in kein Handwerk gehören, weil sie keine neue Schuhe machen, sind auf dem Lande ohne Einschränkung erlaubt; und in Ansehung der Leinweber, Becker und Fleischer, soll es bey jedes Orts

Ges

Gewohnheit bleiben. Allein im übrigen soll nur 1 Zimmermann, 1 Maurer, 1 Grob- und Hufschmidt, 1 Schneider und 1 Wagner in jedem Dorfe geduldet werden, welche es mit einer städtischen Innung halten müssen, und weder Lehrlingen noch Gesellen halten, noch auch in die Städte arbeiten dürfen. Will sich nun ein zweyter Meister von solchen Handwerken, oder ein anderer Professionist auf einem Dorfe setzen; so muß er dazu erst Landesherrliche Koncession ausbringen; und diese wird nur dann, wenn besondere Umstände vorkommen, ertheilt, z. B. wenn das Dorf sehr groß, oder von den Städten zu weit entlegen ist.

Damit auch über diese Verordnung desto strenger gehalten werde, so ist neuerlich allen Innungen die Ertheilung des Meisterrechts an andere, als in Städten wohnende, oder sich daselbst noch vor dem Empfang des Meisterrechts niederlassende Professionisten, ohne Landesfürstliche Koncession bey 20 Thlr. Strafe verboten; Invaliden, Schulmeister, Katecheten, dürfen, doch nur für ihre Person, das Handwerk treiben.

#### Erlaubter und verbotener Dorshandel.

Auf jedem Dorfe darf auch nur ein Dorfkrämer seyn, und der darf weder Diener noch Lehrbursche halten; darf auch mit nichts anderm handeln als mit Oehl, Unschlitt, Talglichten, Schwefel, Feuerschwamm, schlechtem Rauchtabak, kurzen Tabakspfeifen, inländischer Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Noh, Strick, Senf, und Stecknadeln, Stricken, Strängen, Nägeln, Zwecken, Ther, Wagenschmiere, Bändern und Schnüren, die Elle nicht über 3 Pf., inländischem Zugemüse und Viktualien, Syrup, Essig, Heringen, Kümmel, Wacholderbeeren, und andern zur Wirthschaft nöthigen getrockneten Kräutern.



Vom Bierbrauen auf Dörfern.

Auf den Dörfern darf eigentlich kein Bier ge-  
brauet und verkauft werden, wenn sie nicht dazu  
besonders berechtigt sind. Alle Dörfer, die inner-  
halb der Meile einer inländischen Stadt liegen, müs-  
sen ihr Bier aus derselben Stadt holen; in die  
Stadt aber darf kein fremdes Bier herein gebracht  
werden.

S. 16.

Fast jedes Gewerbe hat seine besondern Polizenz-  
gesetze. So haben wir besondere Berg-, Hammer-  
Spizenordnungen, für die Bergleute, Hammerwerke  
und Spizenarbeiter. So hat fast jede Stadt eine  
eigne Brauordnung; jedes Handwerk, jede zünftige  
Profession und Kunst hat besondere Innungsartikel;  
in manchen Städten haben auch die Kaufleute ihre  
besondern Gilden; viel Städte haben ihre eignen  
Statuten, und auf dem Lande giebt es viel Kom-  
munen, die ihre eignen Dorfordnungen haben. Wer  
nun an einem Orte seine Wohnung aufschlägt, oder  
ein gewisses Gewerbe zu treiben anfängt, der muß  
sich mit den besondern Verordnungen, Artikeln,  
Statuten und dergleichen, die den Ort und das Ge-  
werbe besonders angehen, bekannt machen.

#### General - Innungsartikel.

Für die Handwerker und Professionisten haben  
wir ein eignes Landesgesetz, das die General-Innungs-  
artikel enthält, die jede Zunft zu beobachten hat;  
wie denn auch durch unterschiedene Gesetze mehrere  
bey den Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche ab-  
geschafft sind. Ein Vorurtheil, daß man uneheliche  
Kinder nicht in die Handwerksinnungen aufnehmen  
will, hat sich doch nicht ganz ausgerotten lassen. Indeß  
ist

ist bey 30 Thlr. Strafe verordnet, daß diejenigen unehelich gebornen Kinder, welche durch Landesherrenlichen Befehl, oder durch die nachgehends erfolgte Trauung der Aeltern, legitimirt worden sind, unweigerlich aufgedungen werden sollen. Mit der Zeit läßt es sich hoffen, daß alle außer der Ehe erzeugte Kinder in die Handwerke werden aufgenommen werden. Denn was haben sie denn verschuldet, daß sie auf diese Art ihr Brot nicht verdienen sollen? Und wie kann es einer Innung zum Vorwurf gereichen, wenn sie unehelich geborne Meister unter sich hat, da es den Stand der Gelehrten, der Soldaten, ja der Staatsmänner selbst nicht schändet, wenn ein Geistlicher, ein Beamter, ein General, ein Minister außer der Ehe erzeugt war?



## Dritter Abschnitt.

### Ehegesetz.

#### §. I.

#### Einleitung.

Wenn eine Mannsperson und eine Frauensperson mit einander in genauere Verbindung treten, um auf Lebenszeit bey einander zu wohnen, um Kinder mit einander zu zeugen, sie zu ernähren und zu erziehen, um Freude und Leid mit einander zu theilen, um eines dem andern wechselseitige Hülfe und Beystand zu leisten, und sich dadurch das Leben froh und angenehm zu machen: so heißt das, sie heirathen sich, und dieser Stand heißt der Ehestand. Dieser ist von Gott selbst verordnet, denn er beruht auf der Einrichtung der menschlichen Natur. Alle andere lebende Geschöpfe können, bald nach ihrer Geburt, sich selbst forthelfen. Nur der Mensch kommt hilflos auf die Welt, und es dauert viele Jahre ehe er sich selbst helfen kann. Noch länger währet es, ehe er sich seinen Unterhalt selbst suchen und erwerben kann; noch länger ehe sein Verstand entwickelt und sein Herz gebildet wird. Aus dieser Einrichtung der Natur folgt die Verbindlichkeit der Aeltern ihre Kinder zu ernähren und zu erziehn, und auf dieser beruht hinwiederum, andere Gründe zu geschweigen, der Ehestand.

§

Das

Damit aber auch hier alles ehrlich und ordentlich zugehe, so haben wir gute Gesetze, welche näher bestimmen, wie es damit in unserm Vaterlande gehalten werden soll.

## §. 2.

## Vom Ehegelöbniß.

Vor der wirklichen Vollziehung der Ehe geht das Ehegelöbniß voraus. Zu einem gültigen Ehegelöbniß wird einmal die Einwilligung des Bräutigams und der Braut, zweytens ihrer beiderseitigen leiblichen Aeltern, und wenn diese bereits verstorben, ihrer Großältern Konsens erfordert. Ein Ehegelöbniß, wo die Einwilligung der Aeltern, oder nach der Aeltern Tode, der Großältern mangelt, ist ungültig. Finden solche Verlobte Gelegenheit, die Ehe wider den Willen ihrer Aeltern (oder Großältern) zu vollziehen, oder sich fleischlich mit einander zu vermischen, so werden sie mit Gefängniß und andern Strafen belegt; es sollen auch dergleichen Eheleute in hiesigen Landen nicht geduldet werden; ja es sind sogar die Aeltern, (oder Großältern) welche aus gegründeten Ursachen ihre Einwilligung verweigern, sie ganz oder zum Theil zu enterben berechtigt. Wenn hingegen Aeltern (oder Großältern) aus Eigensinn, mithin ohne gegründete Ursache ihre Einwilligung versagen; so ist die Sache an das Konsistorium zu bringen, welches sodann nach Befinden den älterlichen (oder großälterlichen) Konsens supplirt, d. h. an der Aeltern (oder Großältern) Statt die Einwilligung zur Ehe erteilt.

Wenn auf Seiten beider Verlobten, oder wenigstens eines Theils, keine Aeltern oder Großältern mehr am Leben sind; da muß das Ehegelöbniß in Beyseyn einiger unbescholtenen Zeugen vollzogen werden,



den, wenn es für ein öffentliches und gültiges Eheversprechen gehalten werden soll.

Von einem mit Konsens der Aeltern oder Großältern, oder in deren Ermangelung, in Beyseyn etlicher Zeugen geschenehen Eheversprechen darf man ohne Vorwissen und Beiseid des Konsistoriums nicht wieder zurücktreten. Wenn auch das Konsistorium ein solches Ehegelöbniß wieder aufhebt, so müssen doch beide Theile den Nachschatz zum Konsistorium ausliefern.

Wer sich mit zwey Personen auf eine sonst gültige Weise verlobt, muß diejenige Person ehelichen, mit der das erste öffentliche Ehegelöbniß eingegangen worden war; wird aber des hierbey begangenen Leichtsinns halber, mit Gefängniß, auch nach Befinden noch härterer bestraft. Diese Strafe wird erhöht, wenn er mit der zweyten Verlobten sich fleischlich vermischte; dem ungeachtet muß das erste öffentliche Ehegelöbniß vollzogen werden.

### S. 3.

#### Vom Aufgebot und Trauung.

Dreymaliges Aufgebot, und Trauung in der Kirche von dem Pfarrer, wo die Braut hingehört, wird bey uns zu einer gültigen Ehe erfordert. Dispensation von dem Aufgebot, und Erlaubniß, von einem andern inländischen Pfarrer in oder außer der Kirche getraut zu werden, steht allein dem geistlichen Gerichte zu. Wer also, ohne diese Erlaubniß erlangt zu haben, dergleichen unternimmt, oder sich gar außer Landes trauen läßt, wird willkührlich bestraft.

In der Advent- und Fastenzeit sind keine Hochzeiten erlaubt.

#### Von der Trauerzeit der Wittwer und Wittwen.

Ein Wittwer muß ein halbes Jahr, eine Wittwe aber ein ganzes Jahr warten, ehe zur andern Ehe

geschritten werden darf. Sind Kinder aus der ersten Ehe vorhanden; so muß man sich erst mit diesen gerichtlich auseinandersetzen, ehe man sich zum zweytenmal verheirathen darf.

Von den Soldatenehen.

Kein Soldat darf, ohne Konsens seines Vorgesetzten, sich in ein Ehegeldbniß einlassen; sondern der Officier muß dazu erst vom kommandirenden General den Lizenzschein, der Unterofficier und Gemeine aber vom Obristen oder Regimentskommandanten den Trauschein erlangt haben. Denn ein Ehegeldbniß, ja selbst die Trauung, wenn sie ohne solche Erlaubniß geschieht, wird für ungültig und unkräftig geachtet, und wieserum getrennt. Um so mehr haben sich Frauenpersonen zu hüten, daß sie sich nicht von Soldaten unter Versprechung der Ehe zum Verschlaf bereuen lassen; weil ein solches Eheversprechen ohne Einwilligung des Regimentskommandanten ungültig und nichtig ist.

S. 4.

Verbotene Ehe zwischen nahen Anverwandten.

Zwischen Aeltern und Kindern, Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern, Großältern und Enkeln, ingleichen zwischen leiblichen, voll- und halbbürtigen Brüdern und Schwestern, fern mit der Aeltern oder Großältern Geschwistern findet keine gültige Ehe Statt. Wer dawider handelt, der hat sich harter Zuchthaus; und anderer Strafen zu versehen. Es werden auch solche Ehen als ungültig behandelt, und dergleichen Personen durch die weltliche Obrigkeit aus einander getrieben.

In unserm Vaterlande ist es auch nicht erlaubt, des verstorbenen Bruders Frau, oder der verstorbenen Frau Schwester zur Ehe zu nehmen.

Auch



Auch Heirathen zwischen leiblichen Geschwisterkindern, oder zwischen Geschwisterkindern im zweiten Grad ungleicher Linie sind ohne Landesherliche Dispensation nicht erlaubt. So sollen sich auch diejenigen nicht heirathen, welche in gleichem Grade durch Schwägerschaft mit einander verwandt sind. Also, gleichwie ich z. B. meines Bruders Tochter nicht heirathen darf; so darf ich auch meines Bruders Sohnes Frau nicht heirathen.

Ueberhaupt aber sollen diejenigen, die mit einander ein Ehegelöbniß stiften wollen, wenn sie mit einander verwandt oder verschwägert sind, sich erst, und vor dem Eheversprechen, vom Pfarrer ihres Orts belehren lassen, ob es nach unsern Gesetzen erlaubt sey, daß sie sich heirathen dürfen oder nicht?

## §. 5.

## Von der Ehescheidung.

Aus dem, was wir oben von der Beschaffenheit des Ehestandes gesagt haben, folgt von selbst, daß die Ehe eine unzertrennliche Verbindung ist, die so lange dauert, als beide Gatten leben. Alle Privatseparation, da sich ein Ehegatte von dem andern trennt, ist nicht erlaubt; und kommt es vor die Obrigkeit, so wird der Theil, der sich eigenmächtig getrennt hatte, gerichtlich angehalten, sich wiederum zu seinem Ehegatten zu halten. In manchen, doch seltenen Fällen wird zuweilen eine Ehe vom Konsistorium getrennt; und das geschieht gemeiniglich wegen Ehebruchs oder bödlicher Verlassung.

## Wegen Ehebruchs.

Beym Ehebruch ist zu bemerken, daß

I. wenn beide Ehegatten die Ehe gebrochen haben, keine Ehescheidung Statt findet; daß

2. wenn der unschuldige Gatte dem schuldigen Gatten die begangene eheliche Untreue erläßt, oder ihm nachher, nachdem er den Ehebruch wußte, wieder ehelich beywohnt, auf Ehescheidung nicht geklagt werden kann.

3. Daß, wenn die Ehe, um Ehebruchs willen getrennt wird, der unschuldige Theil wieder heirathen darf, der schuldige nicht.

4. Daß, ehe das Konsistorium auf die Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs etwas verfügen kann, erst von der weltlichen Obrigkeit die Untersuchung des begangenen Ehebruchs beendigt seyn muß.

Wegen bösllicher Verlassung.

Wenn ein Gatte von dem andern bösllicher Weise verlassen wird, so muß gemeinlich der verlassne Theil sich erst bemühen, den Aufenthalt des davon gegangenen Theils ausfindig zu machen; und wenn er nichts erfahren kann, im Konsistorium schwören, daß er sich alle Mühe gegeben, aber nichts ausgekundschaftet habe. Dann wird der entwichene Theil zu verschiedenenmalen öffentlich vorgeladen, und wenn er nicht erscheint, so wird die Ehe getrennt, und dem unschuldigen Theil die zweyte Ehe gestattet.

Wenn endlich hin und wieder noch andre Ursachen, solche nämlich, wodurch die oben angegebene Absicht der Ehe gänzlich vernichtet wird, eintreten, aus denen die Eheleute ganz und auf immer, oder auf einige Zeit von Tisch und Bette geschieden werden; so hängt doch dieses lediglich von dem Konsistorium ab, bey dem die Klage angebracht werden muß, und ohne dessen Verordnung keine eigenmächtige Trennung geschehen darf.



## Vierter Abschnitt.

### Erbfolgegesetze.

#### §. 1.

#### Einleitung.

Wenn wir keine Gesetze darüber hätten, wer die Verlassenschaft der Verstorbenen bekommen, und wie es damit gehalten werden soll; so würden bey jedem Todesfall, wo nur irgend etwas zu erben wäre, Streit und Proceß, Zank und Schlägerey entstehen. Dafür aber ist in unserm Vaterlande gesorgt, so daß zwar noch hin und wieder Erbschaftsprozesse geführt werden, diese aber nicht daher rühren, daß wir keine bestimmten Gesetze hätten, sondern entweder daher, weil es mitunter ganz sonderbare Fälle giebt, worauf sich kein Gesetz recht anpassen läßt, oder daher, weil man nicht einig ist, wie das Gesetz auf den vorliegenden Fall angewendet werden soll; oder daher, weil Richter und Advokaten die Ungelehrten übel berathen; oder endlich daher, weil diese selbst proceßsüchtig sind, und dem Nächsten das Seine nicht gönnen.

Hier ist der Ort nicht, alle Erbfolgegesetze namhaft zu machen. Ich will also nur das Hauptwerk berühren, was am meisten vorkommt, und zu wissen am nöthigsten ist.

#### §. 2.

## §. 2.

Man kann auf dreyerley Art eine Erbschaft erlangen; durch einen Vertrag, durch einen letzten Willen, oder als nächster Anverwandter durch das Gesetz.

## §. 3.

## Erbfolgeverträge.

Erbfolgeverträge kommen in unserm Stande, d. h. unter Fürhern und Bauern, nicht häufig vor. Manchmal werden bey Heirathen noch vor der Hochzeit gewisse Heirathsverträge (Ehepacta) errichtet, worin zugleich über die künftige Erbfolge disponirt wird. Hier muß man in Obacht nehmen:

a. daß beide Theile mit Einwilligung ihrer Aeltern, besonders der Väter, die Frauensperson auch mit Einwilligung ihres Curatoris, und wenn sie unmündig ist, ihres Vormundes, einen solchen Ehe- und Erbfolgevertrag schließen;

b. daß man auf die Kinder, welche aus dieser Ehe etwa herkommen könnten, und auf die Aeltern, wenn sie bey dem Tode des einen oder andern Theils noch am Leben seyn sollten, mit Rücksicht nehme, und ihnen dasjenige aussetze, was die Gesetze vorsehen;

c. daß man, wenn ein solcher Vertrag als unwirksam gelten soll, sich so ausdrücke, daß es nicht wie ein letzter Wille, sondern wie ein Vertrag aussieht, und daß man, wenn man sich aller Disposition über sein Vermögen auch unter den Lebenden begeben will, dieser Disposition ausdrücklich entsage;

d. daß ein solcher Vertrag, wenn er gültig seyn soll, in Ansehung der Grundstücke vor dem ordentlichen Richter, unter dem die Grundstücke liegen, konfirmirt und in das Konsensbuch eingetragen; in  
Anz



Ansehung der außenstehenden Schulden aber den Schuldnern gerichtlich bekannt gemacht werden muß, und daß man überhaupt am sichersten geht, wenn man einen jeden Erbfolgevertrag den Gerichten übergiebt und zu den Akten nehmen läßt.

## S. 4.

## Vom Auszug oder Altvaterrecht.

In unserm Lande kommen, besonders unter den Bauern, mitunter auch unter den Bürgern, Auszüge und Uebergaben vor, (in einigen Gegenden nennt man es das Altvaterrecht) da der alte Vater, auch wohl die alte Mutter, einem oder mehreren Kindern das ganze Vermögen noch bey dem Leben zum Eigenthum, zur Verwaltung und Benutzung übergiebt, oder unter sie vertheilt, und sich nur Wartung und Pflege, Wohnung und Heizung, Kost und Kleidung, oder statt dessen ein bestimmtes Geldquantum, oder ein namhaftes an Früchten, Gemüse, Fleisch u. s. w. auszieht und vorbehält.

Dergleichen Kontrakte, so gewöhnlich sie auch sind, können doch nicht empfohlen oder angerathen werden. Denn da der Eigennus gemeiniglich die herrschende Leidenschaft der Menschen ist; so geschieht es gar oft, daß eben aus diesem Auszuge Streit und Zank entsteht, daß die Kinder und Schwiegerkinder die alten Aeltern nicht recht warten und pflegen, ihnen das Versprochene nicht leisten und geben, sie wohl gar übel behandeln, oder ihnen doch wenigstens nur mit Verdruß und ärgerlichen Reden das Ihrige geben, und es ihnen fühlbar machen, daß die Aeltern ihnen zu lange leben; daher sagt schon ein altes deutsches wahres Sprichwort: Man solle sich nicht eher ausziehen, als wenn man zu Bette geht, d. h. man solle sein Vermögen nicht eher von sich geben, als bis man stirbt.

Will

Will man aber ja, im Vertrauen auf die gute Gesinnung seiner Kinder, und weil man die Wirthschaft fortzusetzen nicht mehr vermag, sondern sich zur Ruhe setzen will, einen solchen Vertrag machen; so lasse man ihn gerichtlich bestätigen, denn dadurch erlangt der Auszug ein Vorzugsrecht, das auf den Grundstücken, gleich den Steuern haftet. Dann besorge man sich aber auch aus, daß wenn das Kind oder die Kinder den versprochenen Auszug nicht erfüllen, wenn sie den Vater oder die Mutter nicht gehörig warten und pflegen, oder sie sonst übel behandeln, der ganze Vertrag wieder aufgehoben, und der Vater oder die Mutter das Eigenthum sammt der freyen Verwaltung und Benutzung der Grundstücke wieder bekommen soll. Denn dadurch werden die Kinder, wenn sie es auch nicht aus gutem Willen thun, doch durch ihren Eigennuz selbst angehalten, das zu erfüllen, was sie versprochen haben.

## S. 5.

## Von Testamenten.

Ich habe oben gesagt, daß wir auch durch Testamente, letzten Willen, Erbschaften bekommen. Und diese kommen gar häufig vor. Da kann ich nun entweder selbst einen Aufsat machen, oder meinen letzten Willen mündlich angeben; und beides kann ich vor einem Notarius und sieben Zeugen, auch bloß vor sieben tüchtigen Zeugen thun, die ich darum ersuche, oder vor irgend einem dazu erbetenen Gerichte. Am sichersten macht man es vor Gerichte; entweder, daß man den Aktuar mit dem Richter und einem Schöppen, oder den Aktuar mit zwey Schöppen zu sich ersuchen läßt, oder daß man selbst ins Gerichte geht, da es denn genug ist, wenn nur der Richter und



und Aktuar da sind, und den letzten Willen aufnehmen.

Bei jedem Testament ist aber nöthig

- a. daß derjenige, der eines macht, noch bey gesun- dem Verstande ist, und vernehmlich reden kann; denn sonst weiß man ja nicht, ob das auch wirklich sein letzter Wille sey;
- b. daß der noch lebende Ehegatte, ferner die ehelichen Kinder, die man hat oder noch bekommen kann, und wo keine Kinder da sind, die etwa noch lebenden Aeltern nicht übergangen, und an dem nicht verkürzt werden, was ihnen den Nächten nach gehört;
- c. daß jemand ordentlich zum Erben eingesetzt werde;
- d. daß man überhaupt sich so deutlich ausdrücke, daß jedermann leicht verstehen kann, was der Testirer dem oder jenem ausgesetzt hat, und wie er es mit seinem ganzen Vermögen gehalten wissen will.

Bei einem schriftlichen Testamente thut man am besten, wenn man es auf allen Seiten und zum Schluß mit den Worten: „Dieses ist mein letzter Wille,“ und mit Beyfügung seines vollen Vor- und Zunamens unterschreibt, auch sein Siegel vordrückt.

Die Zeugen unterschreiben sich mit den Worten: „Als erbetener Testamentszeuge,“ und besiegeln auch das Instrument.

Verordnung der Aeltern unter ihren Kindern.

**Anmerkung.** Wenn Aeltern eine Verordnung — Disposition — unter ihren Kindern machen, und nach ihrem Tode, dem einen mehr, dem andern weniger, dem einen das, dem andern jenes zutheilen wollen; so bedarf es keines förmlichen Testaments, sondern es  
ist

ist genug, wenn der Vater oder die Mutter einen bloßen Auflass macht, oder machen läßt, und mit bezeugtem Dato unterschreibt, und darüber seinen Willen deutlich ausdrückt; ja es ist auch schon hinreichend, wenn der Vater oder die Mutter vor zwey Zeugen mündlich verordnen, was jedes seiner Kinder nach seinem Tode haben soll. Freylich darf aber darin keinem Kinde der Pflichtheil geschmälert seyn; es darf auch eine solche Disposition weiter nichts enthalten, als was die Kinder betrifft.

## S. 6.

Das was man Kindern, Nestern, Ehegatten durch Verträge und Testamente nicht entziehen darf, und worüber man überhaupt nicht disponiren kann, ist folgendes:

## Pflichtheil der Kinder.

a. Kinder, wenn deren vier oder weniger sind, müssen zusammen den dritten Theil, wenn ihrer fünf oder mehr sind, zusammen die Hälfte des Vermögens vom Vater oder Mutter bekommen: das heißt der Pflichtheil der Kinder.

## Pflichtheil der Nestern.

b. Den Nestern kann, jedoch nur auf den Fall, wenn keine Kinder oder Enkel da sind, der dritte Theil aus ihres verstorbenen Sohnes oder Tochter Nachlaß nicht entzogen werden: das heißt der Pflichtheil der Nestern.

Das Mobiliarvermögen gehört dem Ehemann.

c. Der Ehemann erbt das ganze Mobiliarvermögen seiner Frau, nur mit Ausschuß der Gerade wo sie üblich ist; so daß die Kinder oder andere nächste Verwandte der Frau nichts als die Grundstücke bekommen.

Ma:



Machen aber die Grundstücke nicht so viel aus, als der Pflichttheil beträgt, oder sind gar keine Grundstücke da; so muß doch der Mann den Kindern, oder wenn keine Kinder und Enkel da sind, den Aeltern seiner Frau aus deren Mobilarnachlasse so viel geben, daß diese, Kinder oder Aeltern, den Pflichttheil unverkürzt behalten.

Was der Ehefrau zukommt.

d. Die Ehefrau hat die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes nebst der Gerade, wo sie üblich ist, aus ihres verstorbenen Mannes Vermögen zurück fordern will, auf welchen Fall sie nichts vom Manne erbt; oder ob sie ihr Eingebrauchtes mit der Gerade einwerfen will; dann bekommt sie, wenn Kinder da sind, den vierten Theil, wenn keine Kinder da sind, den dritten Theil, aus des Mannes Nachlaß; das heißt die statutarische Portion.

Gerade.

e. Die Gerade, wo sie hergebracht ist, erbt bloß auf weibliche Verwandte fort; also zuerst auf die Töchter und Töchtertöchter; (sind unter den Söhnen auch im Amt stehende Geistliche, so erben diese, gleich den Töchtern, die mütterliche Gerade,) dann auf die Mutter, dann auf die Großmutter mütterlicher Seite, dann auf die leiblichen Schwestern, und mit ihnen zugleich auf die Halbschwestern mütterlicher Seite; und so weiter auf die nächsten weiblichen Verwandten der Verstorbenen. Will aber eine Weibsperson zum Vortheil ihres Mannes, oder sonst einer andern Person, die nicht ihre Geradeerbin wäre, über ihre Gerade disponiren; so kann sie es nicht durch einen letzten Willen, wohl aber durch eine Schenkung oder durch einen Geradefauf thun.

Gera.

## Geradekauf.

Der Geradekauf ist am gewöhnlichsten und sichersten, und kann entweder vor einem Notar mit zwey Zeugen, oder vor irgend einem Gerichte vollzogen werden. Das Wesentlichste, was dazu gehört, besteht darin:

1. daß die Weibsperson einen gerichtlich bestätigten Kurator, und wenn sie noch unmündig ist, ihren Vormund dabey mit haben muß;

2. daß beide Theile einen ordentlichen Kauf darüber mündlich oder schriftlich abschließen;

3. daß die Verkäuferin dem Abkäufer, zum Zeichen der wirklichen Uebergabe, die Schlüssel zu den Kisten und Kästen, wo sie ihre Geradestücke hat, übergiebt; und

4. daß der Käufer das Kaufgeld, welches aber nur in Einem oder einigen Thalern bestehen kann, bezahlt.

Zur Vorsicht muß man zweyerley in Beobachtung nehmen:

Eins, daß man wohl thut, wenn sich die Verkäuferin den Nießbrauch ihrer Gerade auf Lebenszeit ausdrücklich vorbehält, da sie denn von dem Käufer, zum Zeichen des zugestandenen Nießbrauchs, die Schlüssel zurück bekommt.

Das zweyte, daß die Verkäuferin ebenfalls wohl thut, wenn sie sich auf den Fall, daß der Abkäufer vor ihr sterben sollte, den Rückfall der Gerade an sie ausbedingt. Denn sonst können z. B. nach des Mannes Tode seine nächsten Verwandten kommen, und der Frau auch ihre eignen Geradestücke nehmen.

In manchen Orten, besonders in vielen Thüringischen Städten und Dörfern giebt es keine Gerade; folglich fällt da auch alles weg, was ich hier davon gesagt habe.



Was zur Gerade gehört.

Wo aber die Gerade üblich und Rechtens ist, da wird doch bald mehr, bald weniger dazu gerechnet. Im Allgemeinen gehört dazu:

Alle Anziehwäsche, Kleidungsstücke, Schmuck und Putz einer Weibsperson; alle Betten, Bett- und Tischwäsche, so die Frau in ihrem Besitz und Beschlusse hat; alle Kisten und Kasten, Kommoden, Schränke, worin dergleichen Geradestücke liegen, welche die Frau in ihrem Beschlusse hat.

**Anmerkung.** Wenn eine Frau stirbt, und nichts als Geradestücke hinterläßt; so müssen die Gerades erbinnen dem überlebenden Manne ein gemachtes Bette mit Vorhängen, einen Tisch mit Tischtuche, eine Bank mit einem Pfähle, und einen Stuhl mit einem Küssen davon geben.

Heergeräthe.

f. Wo Gerade zum Vortheil der Frauenspersonen hergebracht ist, da gilt auch zum Vortheil der Mannspersonen Heergeräthe. Das erbt nun der nächste männliche Erbe; erst der Sohn, dann der Sohnssohn, dann der Vater, dann der Großvater väterlicher Seite, dann die leiblichen Brüder und mit ihnen die Halbbrüder väterlicher Seite u. s. w. Dazu gehört der Regel nach:

Was dazu gehört.

Das beste Pferd gesattelt und gezäumt;  
 der beste Harnisch und das beste Schwert;  
 des Verstorbenen tägliche Kleider;  
 ein Pfahl mit 2 Betttüchern;  
 ein Tischtuch mittlerer Größe und ein Handtuch;  
 ein Tischkessel und 2 Schüsseln; (Becken)  
 ein Dreifuß;  
 ein Spieß oder sonstiges Gewehr.

Sind

Sind mehr Söhne oder Brüder da, die das Heergeräthe unter sich theilen; so bekommt der älteste das Schwert zum voraus.

Ueber das Heergeräthe kann ich auch nicht disponiren; aber ich kann darüber, so wie über die Gerade, eine Schenkung oder einen Kauf abschließen.

## S. 7.

## Von der Erbfolge der nächsten Anverwandten.

Ist kein Erbfolgevertrag und kein letzter Wille vorhanden; so fällt das Vermögen (versteht sich mit Ausschluß der Gerade und des Heergeräthes wo dergleichen üblich ist) an die nächsten Verwandten, kraft der gesetzlichen Vorschrift, in folgender Ordnung.

## Erbfolge der Kinder und Enkel.

a. Zuerst erben eheleibliche Kinder beiderley Geschlechts das Vermögen ihrer Aeltern, und theilen es unter sich nach den Köpfen. Kommen aber auch Enkel von verstorbenen Kindern mit hinzu; so theilen sich die Kinder mit den Enkeln nach den Stämmen, indem die Enkel an ihrer vorher verstorbenen Aeltern Stelle treten; daher wenn bloße Enkel, aber von mehreren Kindern da sind, solche auch nach den Stämmen das größt-älterliche Erbe mit einander theilen:

Z. B. mein Vater hinterläßt bey seinem Tode, mich, noch einen Sohn, und noch eine Tochter, so theilen wir sein Erbe in drey Theile; jeder Kopf bekommt einen Theil.

Ist aber mein Bruder schon gestorben, und hat drey Kinder hinterlassen; so bekomme ich ein Theil, meine Schwester auch ein Theil, und meines verstorbenen Bruders drey Kinder zusammen auch ein Theil.

Lebt



Lebt endlich bey dem Tode eines Vaters gar keines mehr von seinen Kindern, aber er hat von dem einen Sohne vier Enkel, von dem andern zwey, von der einzigen Tochter drey hinterlassen; so wird die Erbschaft in drey Theile gesetzt: einen bekommen die vier Enkel des ältesten Sohnes, einen die beiden Enkel des andern Sohnes, einen die drey Enkel der einzigen Tochter.

Anmerkung 1. Kinder, die nach einem gültigen Ehegelddniß, aber vor der Trauung gezeugt sind, desgleichen uneheliche Kinder, welche durch ein Landesherrliches Rescript oder durch die nachher erfolgte Trauung ihrer Aeltern legitimirt sind, ingleichen angenommene (adoptirte) Kinder beerben ihre Aeltern so gut, wie die ehelich gebornen Kinder.

Anmerkung 2. Andere uneheliche Kinder beerben bloß die Mutter und deren Aeltern, nicht aber den Vater und seine Aeltern.

#### Erbfolge der Aeltern und Großältern.

b. Sind keine Kinder oder Enkel da, so erben Vater und Mutter mit gleichem Rechte und zu gleichen Theilen; dann wenn weder Vater noch Mutter mehr am Leben sind, die Großältern, und weiter hinauf die Urgroßältern nach den Linien. Habe ich also bey meinem Tode noch einen Großvater väterlicher, und beide Großältern mütterlicher Seite, sonst aber weder Kinder noch Enkel, noch Aeltern; so erbt mein Vermögen zur Hälfte der Großvater väterlicher Seite, zur andern Hälfte beide Großältern mütterlicher Seite.

Anmerkung. Die Erbschaft des unehelichen Kindes fällt bloß auf die Mutter und deren Aeltern.

#### Erbfolge der Seitenverwandten.

c. Sind weder Abkömmlinge, d. h. Kinder, Enkel, Urenkel und dergl. noch Aeltern, Großältern, Urgroßältern

ältern und dergl. da; so kommt das Erbe an die Seitenverwandten, und zwar so, daß der Verstorbene von demjenigen beerbt wird, der dem Grade nach mit ihm am nächsten verwandt ist; daß ferner

die in gleichem Grade Verwandten sich nach den Köpfen theilen; und daß

die halbblütigen Geschwister, deren Kinder, Enkel, allemal um einen Grad weiter zurück gerechnet werden.

Nach drey alten deutschen Sprichworten:

Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe.

So viel Mund, so viel Pfund.

Die halbe Geburt tritt einen Grad weiter.

Da kommen also zur Erbschaft:

Erstlich des Verstorbenen leibliche Geschwister; Zweytens des Verstorbenen Halbgeschwister, und mit ihnen die Kinder der vollblütigen Geschwister des Verstorbenen;

Drittens des Verstorbenen seines Vaters oder seiner Mutter vollblütige Brüder und Schwestern;

Viertens der vollblütigen Geschwister Enkel, der halbblütigen Geschwister Kinder, leibliche Vettern und Nuhnen, (d. h. leibliche Geschwisterkinder) die alle zusammen das Erbe unter sich theilen u. s. w.

Anmerkung 1. Das ganze Kapitel ist nur vom Erbe, Allodium, zu verstehen, nicht aber vom Lehn. Denn da giebt es Mannlehn, Mann- und Weiberlehn, (Kunkellehn,) Erblehn, in Erbe verwandelte Lehn. Letztere werden wie andere Erbgüter (Allodia) in Ansehung der Erbfolge betrachtet. Aber in die Mannlehn, Mann- und Weiberlehn, Erblehn findet eine andre Erbfolge, oder vielmehr Lehnsfolge Statt, welche man aus den Lehnbriefen und Lehnsmandaten ersetz



erlernen, sich aber auch deshalb bey einem der Sache kundigen Rechtsgelehrten befragen muß.

Anmerkung 2. Der Erbe, er sey es nun aus einem Testament oder als nächster Aunderwandter, hat erstlich ein ganzes Jahr von 52 Wochen Zeit, es zu überlegen, ob er die Erbschaft antreten will oder nicht: zweytens kann er aber auch bey Antretung der Erbschaft sich die Verfertigung eines Inventarii, oder einer eidlichen Specifikation vorbehalten; auf welchen Fall er, wenn sich hernach mehr Schulden finden sollten, als die Erbschaftsmasse beträgt, dens noch mehr nicht zu bezahlen schuldig ist, als die Erbschaft nach dem Inventario oder nach der von ihm eidlich bestärkten Specifikation austrägt.

## Fünfter Abschnitt.

### Vormundschaftsgesetz.

#### §. I.

#### Einleitung.

Ueber die Vormundschaften haben wir ein besonderes ausführliches Gesetz, nämlich die Vormundschaftsordnung. Diese ist abermals ein Beweis von der Sorge unsers guten Churfürsten für seine Unterthanen. In den meisten Ländern giebt es noch keine solchen Gesetze; und gleichwohl sind sie so nöthig und so heilsam: denn wenn die Regierungen und die Obrigkeiten sich nicht um die unmündigen Waisen bekümmern; so wird gemeiniglich nicht gut für sie gesorgt. Wer nun eine Vormundschaft übernimmt, oder wem sonst etwas dahin gehöriges vorkommt, der thut wohl, wenn er sich bey seinem Richter aus der Vormundschaftsordnung darüber belehren läßt. Indes will ich doch hier diejenigen Hauptpunkte kurz zusammen fassen, die man nach der Vormundschaftsordnung zu beobachten hat.

Ueberhaupt aber wird derjenige Vormund am sichersten gehen, der für die Person und für das Vermögen seiner Pflegebefohlenen also sorgt, wie ein guter und kluger Vater für seine eignen Kinder mit herzlichster Liebe sorgen, und wie ein guter und kluger Hauswirth sein eigenes Vermögen mit möglichster Gewissenhaftigkeit verwalten würde. Was er dabey in

Anz



Ansehung der Form zu beobachten hat, das Lehren  
ihm die Gesetze.

## §. 2.

Anzeige des Todes, wenn der Verstorbene unmündige Kinder  
hinterlassen hat.

Wenn jemand stirbt, und unmündige Kinder hin-  
terläßt, so muß es die Wittve oder der nächste Ver-  
wandte, oder wenn deren niemand da ist, des Verstorben-  
en Hauswirth, Hausgenosse, Dienstbote, sogleich der  
Obrigkeit bey 5 Uhr. Strafe melden. Eben diese  
Personen können auch gleich versiegeln lassen.

## §. 3.

Wem ist die Vormundschaft zu übertragen?

Wenn weder in einem Ehevertrage noch in einem  
letzten Willen Vormünder verordnet sind; so kann,  
wenn sonst kein Bedenken eintritt, die Vormundschaft  
erst der Mutter, dann den Großältern, dann den Sei-  
tenverwandten der Unmündigen übertragen werden.  
Die Mutter aber muß 25 Jahr alt seyn, und sich erst  
mit den Kindern abtheilen, wozu denn ein absonder-  
licher Vormund bestellt wird.

Wer zum Vormund bestätigt werden soll, muß das  
25ste Jahr erfüllet haben, sich im Lande wesentlich auf-  
halten, nicht verschuldet, und seinen eignen Sachen  
vorzustehen im Stande seyn.

Weibspersonen, mit alleiniger Ausnahme der Mut-  
ter und Großmutter, können keine Vormundschaft bes-  
kommen.

Wer dem Unmündigen etwas schuldig ist, oder bey  
ihm zu fordern hat, der muß es, ehe er die Vormunds-  
schaft übernimmt, binnen 4 Wochen von Zeit der  
erlangten Wissenschaft, der Obrigkeit anzeigen. Wenn

er es auf des Richters Befragen, oder gar aus Arglist, verschweigt; verliert er, im Fall er des Unmündigen Gläubiger ist, seine Forderung; ist er ihm aber etwas schuldig, so muß er die Schuld doppelt bezahlen.

Wer 60 Jahr und drüber alt ist, wer 5 unverförgte Kinder am Leben hat, wer schon 3 Vormundschaften, oder auch nur eine oder zwei wichtige auf sich hat, der kann die ihm angetragene Vormundschaft verbitten.

## S. 4.

## Vermögensverzeichnis.

Der Vormund muß vor allen Dingen dafür sorgen, daß ein vollständiges und richtiges Verzeichniß des Vermögens seines Mündels ohne Anstand gefertigt, und zu dem Ende Silberwerk, Pretiosa, und was sonst nöthig ist, taxirt werde. Also muß er den Richter, nach Befinden, um Versiegelung, Entsiegelung und Inventur bitten. Das Vermögensverzeichnis kann in folgende Kapitel eingetheilt werden; und wenn von einem Kapitel nichts da ist; so heißt es: Vakant.

Kapitel 1. An unbeweglichen Gütern mit dem Inventario und den Gutsvorräthen.

Kap. 2. An Rechten und Gerechtigkeiten, als Zehnten, Erbzinsen und dergleichen, wenn sie nicht Pertinenzstücke des Gutes sind.

Kap. 3. An barem Gelde, Kassensbillets und Medaillen.

Kap. 4. An außenstehenden Schulden, landschaftlichen Obligationen und Kammer-, Kredit-, Kassenscheinen.

Kap. 5. An Dokumenten, als Kaufbriefen, Lehnscheinen und dergleichen.

Kap. 6. An Heergeräthe.

Kap. 7. An Gerade.

Kap.



Kap. 8. An Pferden, } sofern beides nicht  
 Kap. 9. An allerhand andern } zum Gutsinventar  
 Vieh, } tario gehör.

Kap. 10. An Wagen, Kutschen, Geschirr und  
 Reitzeug.

Kap. 11. Gewehr.

Kap. 12. Kostbarkeiten und Silberwerk nach Ge-  
 wicht und Probe.

Kap. 13. Bücher und Manuscripte.

Kap. 14. Gemälde und Kupferstiche.

Kap. 15. Kleider.

Kap. 16. Anzieh-, Tisch- und Bettwäsche, auch  
 Vorhänge.

Kap. 17. Betten und Matragen.

Kap. 18. Porcellän.

Kap. 19. Kupfer und Messinggeräthe.

Kap. 20. Zinngeräthe.

Kap. 21. Eisen- und Blechgeräthe.

Kap. 22. Meublement.

Kap. 23. Ander hölzernes Geräthe.

Kap. 24. Gläser.

Kap. 25. Weine und andere Naturalien, auch  
 Vorräthe, sofern sie nicht zum Gute gehören.

Kap. 26. Allerhand andre Sachen.

Kap. 27. Passivschulden. Dahin gehören

a. Leichen- und Begräbniskosten, auch die  
 Haushaltungskosten bis zum 30sten Tage  
 nach dem Tode.

b. Arzt- und Arzneykosten.

c. Alle Kapitalien, Handwerksforderungen  
 und andre Posten, die der Verstorbene  
 schuldig war.

d. Die Versiegelungs-, Inventur-, und Taxa-  
 tionskosten.

e. Der

- e. Der Wittwe weibliches  
Einbringen, } wenn Wittve und  
f. Der Kinder eigenthüm- } Kinder dergleichen  
liches Vermögen. } aus dem Nachlaß  
zurück fordern.

Was sich an fremden Sachen in der Erbschaft be-  
findet, ist besonders aufzuzeichnen.

## §. 5.

## Ertheilung.

Vor allen Dingen muß der Vormund mit der Mut-  
ter oder Stiefmutter, oder den etwa vorhandenen  
Miterben Richtigkeit treffen; aber vor dem Abschluß  
der Erbtheilung erst des Richters Genehmigung ein-  
holen, ehe er den Vergleich vollzieht.

## §. 6.

## Erziehung der Unmündigen.

Der Vormund muß für seines Mündels Erziehung  
sorgen, davon dem Richter alljährlich, wenn er die  
Rechnung übergiebt, Anzeige thun; auch sonst mit  
dem Richter darüber, so wie über das Kostgeld und  
über den sonst zur Erziehung nöthigen Aufwand kom-  
municiren; auch auf die Erziehung Achtung geben.  
Aus seinen eignen Mitteln ist er aber seine Pflegebe-  
fohlen zu ernähren, oder sie selbst zu erziehen, nicht  
schuldig.

## §. 7.

## Verlobung der Pflegebefohlenen.

Während der Vormundschaft darf der Vormund  
weder sich selbst noch seine Kinder mit seinen Pflegebe-  
fohlen verloben; noch weniger darf er seinen Pflege-  
befohlenen um Gewinnstes willen an andere verheiras-  
then; sonst ist das Verlöbniß ungültig, und der Vor-  
mund wird noch besonders bestraft.

## §. 8.



## §. 8.

Alles wird in des Mündels Namen geschlossen.

Alle gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte, die der Vormund für seine Mündel macht, muß er nicht in seinem, sondern in seiner Mündel Namen schließen.

## §. 9.

Prozesse.

Die Prozesse muß er mit des Richters Genehmigung zu vergleichen suchen, auch von dem Zustand derselben dem Richter alle Jahre, bey Eingabe der Rechnung, Anzeige thun.

## §. 10.

Wie weit die Kontrakte zu schließen.

Dieser Kontrakte, die auf mehrere Jahre zu schließen sind, soll er nicht länger, als höchstens auf 1 Jahr nach seines Pflegebefohlenen Mündigkeit, eingehen; wenn nicht bey Landgütern die Landesart ein anderes verlangt.

## §. 11.

Verwaltung der unbeweglichen Güter.

Unbewegliche Güter muß er in Bau und Besserung erhalten; bey Hauptbauten aber erst bey dem Richter anfragen. Die Güter muß er verwalten lassen, oder mit des Richters Genehmigung verpachten und vermieten; auch mit den Verwaltern, Pächtern und Mietheleuten zu gehöriger Zeit Abrechnung halten, und die Nutzungen ordentlich eintreiben.

## §. 12.

Verwaltung des baren Geldes und dessen Deposition.

Die baren Gelder sollen an nutzbare Grundstücke angelegt; oder auf sichere Hypothek zu 5 bis 4 pro Cent zins

zinsbar untergebracht, Käufe und Konfense aber auf den Mündel gestellt werden. Auch kann der Vormund, wenn sich dazu keine gute Gelegenheit findet, landschaftliche Obligationen, so hoch sie stehn, einkaufen. Kann er aber das bare Geld vor der Hand gar nicht nutzbar anlegen; so soll er es gerichtlich deponiren, oder gerichtlich versiegeln lassen, und so in seiner Gewahrsam behalten.

Wie kann der Vormund von seinem Mündel Gelder borgen?

Will er selbst seines Mündels Gelder borgen, so muß es gegen gerichtliche Hypothek und mit Genehmigung des Richters geschehen.

§. 13.

Verwaltung der Kapitalien.

Die aufliegenden unsichern Kapitalien muß er betreiben, und die Zinsen nicht aufschwellen lassen, auch seine eignen Interessen ordentlich abführen, und alles in die Rechnung bringen.

§. 14.

Passivschulden.

Sind Passivschulden da, so muß er sie bezahlen; bey zweifelhaften Posten aber erst bey dem Richter anfragen.

Anlehne.

Ohne Genehmigung des Richters darf er für seinen Mündel nichts borgen, auch ihnen kein Geld selbst vorstrecken. Thut er es aber mit des Richters Einwilligung, so kann er sich auch auf den Gütern seines Mündels gerichtliche Hypothek bestellen lassen.

Wenn ein Konkurs zu besorgen ist.

Hat der Vater oder Erblasser seines Mündels so viele Schulden hinterlassen, daß ein Konkurs zu besorgen steht, so muß es der Vormund dem Richter melden, und mit ihm die Sache überlegen.

§. 15.



## §. 15.

## Veräußerung der Mobilien.

Getreidevorräthe, überflüssiges Vieh, und entbehrliche Mobilien kann der Vormund für sich veräußern und nach Befinden auf vorgängige Taxation öffentlich verauktioniren lassen. Was aber von Mobilien zum Besten der Unmündigen erhalten werden kann, ingleichen Pretiosa und Bibliotheken, darf er ohne Genehmigung des Richters nicht verkaufen.

## Verpfändung und Veräußerung der Immobilien.

Unbewegliche Güter, ingleichen Officinen, Fleischerbänke, jährliche Zinsen und Gerechtigkeiten, Handlung und Bergtheile darf der Vormund ohne Genehmigung des Richters nicht verpfänden und veräußern. Wenn der Richter dazu die Erlaubniß ertheilen soll, müssen dringende Schulden da seyn, oder es muß an Mitteln zum Unterhalt und zur Erziehung des Unmündigen fehlen; oder es muß des Unmündigen besonderer Vortheil dadurch gestiftet werden.

Der Vormund darf von den Gütern seines Mündels nichts kaufen.

Der Vormund nebst den Seinen darf von seines Mündels Gütern weder unmittelbar, noch von dem Käufer, während der Vormundschaft, oder in den nächsten 5 Jahren nach deren Endigung etwas an sich bringen.

## §. 16.

## Vormundschaftsrechnung.

Alle Vormünder, auch sogar die Mutter, müssen jährliche Rechnung dem Richter, der sie bestellt hat, ablegen; und die Rechnung innerhalb 6 Wochen, nach Ablauf des Rechnungsjahres, in duplo einreichen.

Der

Der ersten Rechnung muß unter andern auch das Inventarium, der Erbvergleich, und dergleichen Urkunden beigefügt; allen Rechnungen aber dasjenige, was zum Erweis der Einnahme und Ausgabe nöthig ist, beigelegt werden. Denn man muß die Richtigkeit der Einnahme so gut als der Ausgabe beweisen. Wenn dem Unmündigen neues Vermögen zufällt, ist darüber ein Nachtrag zum Inventario, oder auch ein neues Verzeichniß zu fertigen und einzureichen.

Sind mehrere Unmündige da, so ist über eines jeden Vermögen absonderliche Rechnung zu führen.

Ueber jede Rechnung, wenn sie vom Richter durchgegangen und richtig befunden ist, bekommt der Vormund einen Justifikationschein.

Die Vormundschaftsrechnung ist ungefähr nach folgendem Schema einzurichten;

#### Einnahme:

Kapitel 1. An barem Gelde, so in der Erbschaft aufgefunden worden. — So heißt es in der ersten Rechnung. In den folgenden heißt es:

An Kassenbestand laut letzter Rechnung.

Kap. 2. An erhobenen oder erborgten Kapitalien.

Kap. 3. An den für verkaufte Mobilien und Effekten eingegangenen Geldern.

Kap. 4. An erhobenen Geldern von verpachteten oder verwalteten Gütern, oder ausgezogenen Gutesnutzungen.

Kap. 5. An Hausmietfinsen.

Kap. 6. An Kapitalzinsen.

Kap. 7. Insgemein.

#### Ausgabe:

Kap. 1. An Medicinal; Begräbniß; Versiegelungs; Inventur; Taxations; und andern binnen 30 Tagen nach dem Sterbefall erforderlich gewesenen Kosten.



Kosten. — So heißt es in der ersten Rechnung; in den folgenden aber:

An Vorschuß aus letzter Rechnung.

Kap. 2. An unbezahlt aufgefundenen Waaren; und Handwerkszetteln, Liquidationen und dergl.

Kap. 3. An Oneribus der Grundstücke.

Kap. 4. An Kapitalzinsen.

Kap. 5. An andern jährlichen Praestandis.

Kap. 6. An zurückbezahlten Kapitalien.

Kap. 7. An Verpflegungs-; und übrigen Erziehungskosten.

Kap. 8. An ausgeliehenen Kapitalien.

Kap. 9. An Bau-; und Reparaturkosten.

Kap. 10. An Gerichts-; und Advokatenkosten.

Kap. 11. An Reise-; und Zehrungskosten, Kopialien, Briefporto und andern baren Verlage.

Kap. 12. Insgemein.

Wo in einem Kapitel nichts zu berechnen ist, da wird Vakua gesetzt. Jedes Kapitel wird summiert; und beym Schluß der Einnahme sowohl als der Ausgabe wird die Hauptsumme gezogen, dann aber am Ende der Abschluß gemacht, was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Kassenbestande oder Vorschuß herauskommt. Endlich wird der Rechnung ein summarisches Vermögensverzeichnis des Pflegebefohlenen unter folgenden Nummern angehängt:

1. An unbeweglichen Gütern, nach deren Werth.
2. An Mobilien, mit Beziehung aufs Inventarium, und mit Bemerkung derjenigen, so abgegangen oder dazu gekommen sind.
3. An außenstehenden Kapitalien.
4. An rückständigen Pachtgeldern.
5. An rückständigen Mietzinsen.
6. An rückständigen Kapitalzinsen.
7. An rückständigen Geldzinsen der Zinsleute.

8. An barem Kassenbestande, nach dem Abschluß der Rechnung.
9. An Naturalvorräthen.
10. An rückständigen Naturalzinsen.

Diese Kapitel werden, so weit es sich thun läßt, summiert, dann der Betrag der Passivschulden abgezogen.

Näheren Unterricht über die Rechnung erhält der Vormund von dem Richter der ihn bestellt hat.

§. 17.

Wie wird die Vormundschaft beendigt?

Die Vormundschaft endigt sich entweder durch den Tod des Unmündigen, oder wenn er das 21ste Jahr erfüllt hat, oder wenn er für mündig erklärt wird, oder wenn die Mutter oder Großmutter Vormünderin war, und wieder heirathet, oder wenn der Vormund entlassen wird, oder wenn er stirbt. In allen diesen Fällen muß der Vormund, und im letzten seine Erben, binnen 2 Monaten der Unmündigen gesamtes Vermögen dem Mündiggewordenen, oder für mündig Erklärten, oder dem neuen Vormunde, oder wenn der Mündel verstorben, seinen Erben ausantworten; auch binnen 2 Monaten die Schlußrechnung ablegen; doch haben zur Rechnung des verstorbenen Vormundes Erben 4 bis 6 Monate Zeit.

Wenn die Schlußrechnung durchgegangen und justifizirt ist, so bekommt der abgegangene Vormund oder seine Erben gerichtliche Quittung; es muß ihm auch sein Vorschuß erstattet werden.

§. 18.

Unmündige Kinder, deren Vater noch lebt.

Der Regel nach brauchen unmündige Kinder, deren Vater noch lebt, keinen Vormund. Selbst über das, was



was den Kindern von andern eigenthümlich zufällt, macht der Vater nur eine Specification, und übergiebt sie binnen 2 Monaten dem Richter.

Wenn aber die Mutter der unmündigen Kinder verstirbt, so ist ihnen, wegen des mütterlichen Nachlasses, dergleichen wenn ihnen und ihrem Vater zugleich etwas zufällt, ein besonderer Vormund zu bestellen.

Dennoch behält der Vater der Regel nach die Verwaltung und den Nießbrauch des eignen Vermögens seiner unmündigen Kinder. Er darf aber die unbeweglichen Güter seiner Kinder ohne richterliche Erlaubniß nicht veräußern.

Wenn aber der Vater übel wirtschaftet, so muß der besondere Vormund oder einer der nächsten Anverwandten erst dem Vater darüber Vorstellung thun, und wenn das nicht fruchtet, es dem Richter zu weitrer Verfügung anzeigen.

## §. 19.

Wenn Unmündige heirathen.

Wenn unmündige Manns- oder Weibspersonen sich verheirathen, so dauert doch die Vormundschaft fort bis zu erfülltem 21sten Jahre. Aber dem Ehemann einer unmündigen Weibsperson muß der Nießbrauch ausgeantwortet, auch das unbewegliche Gut seines Weibes zur eignen Verwaltung abgetreten werden. Doch darf der Mann, so lange die Frau noch unmündig ist, ohne richterliche Erlaubniß nichts veräußern oder verpfänden. Bare Gelder und außenstehende Schulden werden vom Vormunde nach wie vor verwaltet; Geradesstücke, Pretiosa und Mobilien aber kann der Vormund seiner Pflegebefohlenen, gegen ihre und ihres Mannes Quittung, ausantworten; allein davon darf ohne des Vormunds Einwilligung nichts verpfändet noch veräußert werden.

Ist der Mann hinlänglich angefaßen, oder bestellt er genugsame Kaution, so kann ihm auch der Vormund seiner Frau bare Gelder und Schuldscheine zur Verwaltung übergeben.

Bekommt also der Mann seines Weibes ganzes Vermögen in seine Verwaltung, so hört zwar die Vormundschaft gewissermaßen auf; es darf jedoch die unmündige Frau weder mit ihrem Mann, noch sonst mit jemand, ohne des Vormundes Einwilligung, eine verbindliche Handlung schließen.

## §. 20.

## Andre Vormünder.

Die Vormünder der Wahns oder Vödsinnigen, der Taubstummen, der gerichtlich erklärten Verschwender, der Abwesenden, müssen für die Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen eben so sorgen, wie die Vormünder der unmündigen Kinder, und also haben sie auch alle obstehende Regeln zu beobachten.

Die Vormünder der Wahns und Vödsinnigen auch Taubstummen müssen noch überdem für deren Gesundheit, Unterbringung und Versorgung Sorge tragen.

## §. 21.

## Belohnung der Vormünder.

Der Regel nach wird eine jede Vormundschaft ohne Entgelt verwaltet; doch kann bey beträchtlichen Vermögensschaften dem Vormund eine Belohnung vom Oberrichter ausgesetzt werden.



## Sechster Abschnitt.

### Unterschiedene Gesetze über Gegenstände des bürgerlichen Rechts.

#### S. I.

Frauenspersonen, was sie mit oder ohne Kurator vornehmen können. Der Mann ist des Weibes ehelicher Vormund.

Vor Gericht kann eine Weibsperson ohne Kurator nicht erscheinen. Der Ehemann ist seiner Frau ehelicher Vormund. Hat sie aber außerdem noch einen Kurator, (Geschlechtsvormund) oder will sie mit dem Manne selbst oder zu seinem Vortheil ein Geschäft unternehmen, z. B. sie will mit ihm einen Geradekauf errichten, sie will sich für ihn verbürgen, sie will ein Grundstück verkaufen, so muß der Kurator (Geschlechtsvormund) dazu gezogen werden, und seine Einwilligung ertheilen.

Jede Weibsperson kann ohne Kurator ein Testament machen; aber sonst kann eine Ehefrau ohne ihres Ehemannes Beytritt und Einwilligung über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen nichts gültiges unternehmen.

Ledige Jungfrauen und Wittwen können über ihr bewegliches Gut auch ohne Kurator schalten und walten; aber über ihr unbeweglich Gut nicht ohne den Kurator.

§

Wie

Wie sich die Frau für den Mann verbürgen kann.

Will eine Ehefrau besonders für ihren Mann sich verbürgen, so muß sie es mit Beytritt und Genehmigung ihres Kurators, vor dem Gerichte, unter dem sie steht, eidlich, nach einer gewissen vorgeschriebenen Form thun, wenn die Verbürgung gültig seyn soll.

Wer den Kurator bestellt.

Der generelle Kurator der Weibspersonen kann nur vor ihrer ordentlichen Obrigkeit bestellet werden. Aber zu gewissen besondern Handlungen und Processen kann er auch von demjenigen Richter bestellet werden, wo die Handlung vorgenommen wird, oder wo der Proceß anhängig ist.

§. 2.

Minderjährigkeit dauert bis zum erfüllten 21sten Jahre.

Bis zum erfüllten 21sten Jahre dauert die Minderjährigkeit; bis dahin dauert also auch die Vormundschaft eines jeden, es sey eine Manns- oder Weibsperson; bis dahin werden also auch alle rechtsgültige Handlungen nur vom Vormunde verrichtet.

In 3 Fällen leidet dieses doch eine Ausnahme.

Wenn können Minderjährige ohne Vormund sich vermietzen?

1. Minderjährige, wenn sie nicht mehr bey ihren Verwandten sind, können sich ohne Beytritt des Vormundes vermietzen.

Ehegelöbniß schließen?

2. Minderjährige Mannspersonen, welche über 18 Jahr alt sind, und Weibspersonen, welche über 14 Jahr alt sind, können ohne Beytritt des Vormundes des Eheverbindungen schließen.

Schwöze



Schwören?

3. Nach zurückgelegtem 18ten Jahre werden Minderjährige zum Eide zugelassen, ja in Ehesachen schon nach erfülltem 16ten Jahre.

Nach erfülltem 21sten Jahre ist man mündig.

Wechselmündig wird man erst nach erfülltem 25sten Jahre.

Doch können Wechselbriefe eher nicht als nach erfülltem 25sten Jahre rechtsgültig ausgestellt werden, und dann heißt man wechselmündig.

Vormundschaft der Rasenden, Abwesenden ic.

Den Rasenden, Wahn- und Blödsinnigen, Dummen, Taubstummen, erklärten Verschwendern, Abwesenden werden auch Vormünder bestellt, die für sie sorgen und ihr Vermögen verwalten, weil sie es selbst nicht thun können.

Wenn können Abwesende vorgeladen und für todt geachtet werden?

Hat ein Abwesender über 20 Jahr nichts von sich hören und sehen lassen, so daß man nun seit 20 Jahren nichts von ihm weiß; oder ist einer erst nach seinem 50sten Lebensjahre fortgegangen, und hat nun das 70ste Lebensjahr erfüllt, ohne daß man von ihm etwas weiß, so können ihn die nächsten Verwandten öffentlich citiren lassen. Erscheint er dann nicht, so wird er für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkannt. Wer nun aber zu der Zeit, da der Abwesende 20 Jahre, ohne daß man von ihm in der Zeit etwas wußte, abwesend war, oder da er das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hatte, dessen nächster Verwandter war, und sich dann im Termin meldet, und daß er des Abwesenden nächster Verwandter ist, beweist, der bekommt des Abwesenden Vermögen. Sind mehr

solche Personen, die dem Abwesenden in gleichem Grade verwandt sind, vorhanden, so theilen sie sich in sein Vermögen zu gleichen Theilen. Es thut aber jeder der in fremde Länder geht wohl,

1. wenn er vor seiner Abreise einen Bevollmächtigten bestellt, der während seiner Abwesenheit seine Angelegenheiten besorge;

2. wenn er von Zeit zu Zeit seinen Verwandten oder seiner Obrigkeit von seinem Aufenthalte Nachricht giebt.

## S. 3.

## Väterliche Gewalt.

Die Kinder stehen, so lange sie bey ihren Aeltern leben, unter der Gewalt ihrer Aeltern, und zwar so lange der Vater lebt, hauptsächlich unter der Gewalt des Vaters, welcher auch vor Gericht alles in ihrem Namen gültig verrichten kann; es wäre denn daß er selbst Parthey wäre, z. B. wenn er sich mit seinen Kindern wegen des mütterlichen Erbes vergleichen wollte u. s. w.; denn da muß den unmündigen Kindern ein besonderer Vormund zu dem Geschäfte bestellt werden.

## Wenn hört sie auf?

Ist der Sohn mündig und fängt eine eigne Haushaltung an, dann hört die väterliche Gewalt über ihn auf. Heirathet die Tochter, so kommt sie aus der Hand des Vaters in die Hand des Mannes.

## Worin besteht sie?

Die väterliche Gewalt giebt aber den Aeltern, besonders auch dem Vater, kein Recht; die Kinder zu mißhandeln, zu einer Heirath zu zwingen, und dergl.; sondern sie haben bloß das Recht, ihre Kinder zu erziehen, zu allem Guten und zur Arbeit anzuhalten, sie zu

beras



berathen und zu ermahnen, sie mit Vernunft, mäßig, und ohne Nachtheil ihrer Gesundheit, zu züchtigen; und die Pflicht sie zu ernähren, zu vertheidigen, zu schützen. Noch weniger ist der Mann zu irgend einer Mißhandlung seiner Frau berechtigt.

Der Vater und der Ehemann hat über der Kinder und der Frau Vermögen die Verwaltung und den Nießbrauch.

Von der väterlichen Gewalt und von der ehelichen Vormundschaft rührt auch dieses her, daß dem Vater über das Vermögen seiner Kinder, so lange sie nämlich in seiner Gewalt sind, und dem Ehemann über das Vermögen seiner Frau die Verwaltung und der Nießbrauch zusieht.

§. 4.

Das Eigenthum eines Grundstücks wird nur durch gerichtliche Uebergabe erlangt.

In Chursachsen kann das Eigenthum über eine unbewegliche Sache an einen dritten anders nicht gültig übertragen werden, als durch die gerichtliche Uebergabe. Das nennt man in Lehn und Würden reichen. Da muß also der Verkäufer die Lehn auflassen, und der Käufer muß das Grundstück in Lehn und Würden nehmen; der Richter aber muß es dem Käufer in Lehn und Würden reichen, d. h. es ihm gerichtlich übergeben.

§. 5.

Vom Kaufkontrakte.

Wenn ich jemand das Eigenthum oder das Recht das ich an einer Sache habe, um einen gewissen bestimmten Preis überlasse; so nennt man das einen Kauf. Hier muß also

1. die Sache, die man verkauft, gehörig benennet und beschrieben,

§ 3

2. die

2. die Namen der Käufer und Verkäufer,
3. die Kaufsumme, und
4. die Zahlungszeit nebst den übrigen Bedingungen des Kaufs

ordentlich und deutlich angegeben werden. Sobald Käufer und Verkäufer mit einander völlig einig sind, sobald ist der Kauf geschlossen. Zwar bekommt der Käufer das Eigenthum an dem gekauften Grundstücke eher nicht, als bis es ihm in Lehn und Wärden gereicht ist; aber demungeachtet hat der Verkäufer sowohl als der Käufer, sobald beide mit einander völlig einig geworden sind, ein Recht, den andern Theil auf Erfüllung des Handels zu verklagen.

#### Gewährung der Mängel.

Die sich nach geschlossenem Kaufe hervorthuenden, vorher aber schon da gewesenen Mängel muß der Verkäufer gewähren. Ist es ein Hauptmangel, wodurch die ganze Sache unbrauchbar wird; so kann der Käufer darauf klagen, daß der Verkäufer das Kaufgeld zurückgebe, und die Sache zurücknehme. Solche Mängel sind, z. B. bey dem Pferdehandel, wenn ein Pferd rosig, stetig, herzslecht, oder staarblind ist. Sind es aber solche Mängel, wodurch nur ein Theil der Nutzung verloren geht; so muß der Verkäufer so viel ersetzen, oder sich am Kaufgelde kürzen lassen, als es, nach Gelde gerechnet, austrägt. Z. B. der Verkäufer hat es mir verschwiegen, daß ich durch das gekaufte Haus eine Durchfahrt gestatten muß, so kann ich es verlangen, daß diese Dienstbarkeit, die auf dem gekauften Hause haftet, taxirt, und die Taxe vom Kaufgelde abgezogen, oder mir vom Verkäufer sonst erstattet werde.

#### Verletzung über die Hälfte.

Wenn bey einem Kauf einer von beiden Theilen über die Hälfte verletzt ist, so kann der verletzte Theil auf



auf Wiederaufhebung des Handels klagen; z. B. der Käufer, wenn er einen Acker für 100 Thlr. gekauft hat, der doch nur 40 Thlr. werth ist; der Verkäufer, wenn er einen Acker für 40 Thlr. verkauft hat, der doch 100 Thlr. werth ist.

Wiederkauf.

Wenn der Verkäufer sich und seinen Erben das Recht vorbehält, die verkaufte Sache — Wiese, Acker, Gut und dergl. — gegen Wiederabzahlung des jetzigen Kaufgeldes, oder gegen Erlegung eines alsdann von neuem auszumachenden Preises, wieder an sich zu kaufen; so nennt man das einen Wiederkauf. Behält man sich denselben auf unbestimmte Zeit vor, so kann man das Wiederkaufsrecht ausüben, wenn man will. Hat man es sich aber nur auf gewisse Jahre vorbehalten, so hört es auf, wenn die Zeit um ist.

Wucherlicher Wiederkauf ist verboten.

Manchmal ist jedoch unter solchen Wiederkäufen ein wucherlicher Handel verborgen. Wenn z. B. ein Gläubiger seinem bedrängten Schuldner anders kein Geld vorschicken will, als daß er ihm sein Gut um ein geringes Kaufgeld in Wiederkauf gebe. Da haben nun unsre Gesetze verordnet, daß solche Wiederkäufe, bey denen sich der Verdacht ereignet, daß ein wucherlicher Kontrakt darunter verborgen sey, gerichtlich nicht konfirmirt, und wenn sich der Verdacht erst nach der Konfirmation äußert, wieder aufgehoben werden sollen; ja es kann auch der Käufer nach Gelegenheit zum Eide angehalten werden, daß er hierdurch unzulässigen Wucher zu erlangen nicht gesucht habe. Denn wenn schon der Verkäufer künftig einmal das Grundstück wieder kaufen kann, so genießt doch immittelst der Käufer die ganze Nutzung des Grundstücks, und zieht

zieht also von seinem Kapital einen höhern Zins, als die Gesetze erlauben.

#### Kauf.

Manchmal kommt bey dem Kaufkontrakt auch der Neukauf vor. Wenn nämlich jemand ein gewisses Neugeld erlegt; da steht es ihm, von dem Kontrakt abzugehen, so lange frey, bis der Kontrakt nicht wenigstens von einem Theile mit des andern Zustimmung ganz oder zum Theil erfüllt worden ist.

#### Gespilte.

Einige Personen haben auch ein Vorkaufsrecht. Und da kommt, besonders in vielen Orten Thüringens, das Gespilte vor. Wenn nämlich vormals von einem Grundstücke ein Theil verkauft worden ist, so daß es nun zwey Stücken sind, welche aber im Steuerkataster unter einer Nummer stehen, oder auch gleichen Lehn und Zins geben; und von diesen zwey Stücken jezo das eine, das, wie man es nennt, mit dem andern spillet, anderweit verkauft werden soll; so hat der Besitzer des andern Stückes den Vorkauf. Da muß der Verkäufer es ihm melden lassen, daß er das Stück, woran jener das Gespilte hat, verkaufen will. Begiebt jener sich seines Vorkaufsrechts, so kann er es verkaufen wem er will. Allein wenn jener sich seines Rechts nicht begiebt, oder der Verkäufer hat ihm nichts melden lassen, so kann der das Gespilte hat noch binnen Jahresfrist kommen, und sein Vorkaufsrecht gebrauchen. Er muß aber dem Verkäufer an Kaufgelde eben so viel geben, als er von dem dritten bekommen hätte. Indes gilt das Gespilte nur da, wo es hergebracht ist.

#### Vorkauf der Kinder in Stammgütern.

Ein anderes ist dasjenige Vorkaufsrecht, das den Kindern in den Stammgütern ihres Vaters zusteht,  
d. h.



d. h. in denjenigen Gütern, die der Vater schon von seinem Vater her bekommen hat, wenn er sie nun an einen dritten verkaufen will. Da kann der Sohn oder die Tochter eintreten, und wenn sie den Aeltern dasjenige Kaufgeld geben, das ihnen ein Fremder geben will, so haben sie das Vorrecht. Doch hat das nur so lange Statt, als das Grundstück dem fremden Käufer noch nicht gerichtlich übergeben, d. h. in Lehn und Würden gereicht worden ist.

Anmerkung. In Chursachsen kann nur ein Lutheraner unbewegliche Güter kaufen. Auch darf kein Bauer ein Lehngut kaufen; er muß also vorher Bürger geworden seyn.

§. 6.

Wir haben zwey Arten von Schenkungen. Die eine heißt Schenkung unter den Lebendigen, die andere, Schenkung auf den Todesfall.

Schenkungen unter den Lebendigen.

Zur Schenkung unter den Lebendigen gehört, daß der Schenker über das, was er verschenkt, freye Macht zu disponiren hat; daß wenn Frauenspersonen etwas verschenken oder geschenkt bekommen, ihr Kurator zugegen seyn und darenin willigen muß; daß der, dem etwas geschenkt wird, die Schenkung acceptirt, und sich dafür bedankt; daß die Schenkung, wenn das Geschenke mehr als 500 Dukaten oder 1250 Thlr. beträgt, gerichtlich geschehen; daß die Schenkung über ein unbeweglich Gut, dessen Werth sey welcher er wolle, von dem Richter, unter dem das Grundstück liegt, confirmirt werden muß; und daß durch die Schenkung den Kindern oder den Aeltern der Pflichttheil nicht entzogen werden darf. Eine Schenkung unter den Lebendigen ist unwiderrufflich; es wäre denn, daß derjenige, dem etwas

etwas geschenkt ist, sich undankbar gegen den, der ihm etwas geschenkt hat, bezeigte; oder daß jener den der Schenkung beygefügtten Bedingungen nicht nachkäme. In welchen Fällen die Schenkung von dem Schenker widerrufen werden kann.

Schenkungen auf den Todesfall.

Zum Unterschied einer Schenkung auf den Todesfall von einer Schenkung unter den Lebendigen ist zu merken, daß man in der Schenkung auf den Todesfall des Todes Erwähnung thun, und den Effect der Schenkung bis auf den erfolgenden Tod hinaus führen muß. Eine solche Schenkung kann auch nur vor 5 Zeugen, da sonst zu einem Testament 7 Zeugen erfordert werden, außergerichtlich vorgenommen werden. Und sie kann auch, gleich dem Testament, oder dem Vermächtniß widerrufen werden.

§. 7.

Mieth- und Pachtkontrakte.

Wenn man den Nutzen von einem Hause oder andern Grundstücke jemand gegen einen gewissen Zins an Gelde, Früchten und dergleichen, auf gewisse Zeit überläßt; so heißt das ein Pachtkontrakt, (bey Häusern pflegt man es gemeinlich einen Miethkontrakt zu nennen.) Hier muß nun bestimmt ausgedrückt werden:

1. Wer die beiden kontrahirenden Theile sind?
2. Was man eigentlich verpachtet?
3. Wie lange der Pacht dauern soll?
4. Was Abpachter an Pachtzins (Geld, Früchten und dergl.) geben soll, und zu welcher Zeit der Pachtzins entrichtet werden soll?
5. Was sonst noch an beiden Theilen für Bedingungen eingegangen worden sind?

Still.



Stillschweigende Fortstellung des Pachts - oder Miethkontrakts.

Wenn die Pachtzeit um ist, und Pächter bleibt dennoch in dem erpachteten Grundstücke und Verpächter läßt es geschehen, und widerspricht nicht innerhalb eines Monats, so wird der Pacht stillschweigend fortgesetzt, und zwar bey Häusern, Weinbergen, Gärten, Wiesen und dergleichen Grundstücken, so alle Jahre gleichförmige Nutzungen abwerfen, auf ein Jahr; bey Feldgrundstücken aber nach Gelegenheit der Feldarten; also bey dreyartigen Feldern auf 3 Jahr, bey vierartigen auf 4 Jahr; es wäre denn, daß der erste Pacht auf eine kürzere Frist geschlossen wäre; alsdann dauert auch die stillschweigende Fortstellung des Pachtcs nur so lange, als die erste Pachtzeit betrug.

Nemiß an Pachtgelde.

Bey den Pachten, besonders über Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, kommt der Fall öfters vor, daß der Pächter durch Unglücksfälle, als Frost, Hagel u. s. w. Schaden leidet, und nun von seinem Verpächter Nachlaß an Pachtgelde, Nemiß, sucht. Gemeinlich ist deßhalb im Pachtkontrakte besondere Verabredung getroffen worden, welcher sodann nachgegangen werden muß. Ist aber im Pachtkontrakte nichts bedungen, so ist der Verpächter seinem Pächter einen Nemiß anderergestalt zu leisten nicht schuldig, als wenn der Verlust, den der Pächter ohne sein Verschulden durch einen Unglücksfall leidet, wenn man alle übrige Pachtnutzungen desselben Jahres zusammennimmt, doch noch die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes übersteigt; auf welchen Fall der Verpächter den Schaden zur Hälfte zu tragen hat. Z. E. ich habe ein Gut für 1000 Thlr. jährliches Pachtgeld erpachtet. Im Pachtkontrakte ist wegen der Unglücksfälle nichts absonderliches bedungen. Nun trifft mich ein Mißwachs,  
und

und die Taxatoren, die ich und mein Verpachter stellen, sagen aus, daß ich an dem Schaden ganz unerschuldigt bin, und daß der Verlust, den ich unverschuldet leide, 700 Thlr. beträgt. Nun erweise ich auch durch die Rechnung, daß ich in demselben Pachtjahr, in welchem mich das Unglück traf, nicht mehr als 450 Thlr. aus dem erpachteten Gute heraus genommen habe; so bekomme ich 350 Thlr., als die Hälfte des auf 700 Thlr. taxirten Schadens, von meinem Verpachter vergütet. — Weil aber dieses etwas weitläufig ist, so thut man am besten, wenn man diesen Punkt im Pachtkontrakte recht bestimmt festsetzet.

## §. 8.

## Anlehn.

Wenn man jemand Geld borgt, so heißt das ein Anlehn. Und das ist man wieder zu bezahlen schuldig, wenn man auch kein Dokument darüber ausgestellt hat. Gemeiniglich werden aber Schriften darüber aufgesetzt. Diese heißen theils Konsense, theils Handschriften, theils Wechsel.

## Konsense.

Konsense nennt man diejenigen Urkunden, worin zur Sicherheit des Gläubigers unter gerichtlichem Konsens ein Grundstück zur Hypothek eingesetzt wird.

## Handschriften.

Handschriften aber nennt man solche Schuldbekennnisse, worin kein Grundstück gerichtlich verschrieben ist.

## Wechsel.

Wechsel heißen alle diejenigen Urkunden, in denen der Schuldner sich nach Wechselrecht verschrieben, und sich dem Wechselrechte, d. h. dem Rechte, wenn er nicht



nicht zur gesetzten Zeit Zahlung leistet, in Arrest genommen, und darin so lange, bis völlige Zahlung geleistet ist, behalten zu werden, unterworfen hat.

Bei allen drey Arten der Dokumente ist zu merken, daß die Schuld in derselben Münze, worin sie erborgt ist, oder wenn diese in unsern Landen nicht gültig ist, nach deren innerlichem Gehalt und wahren Werth, und zu der bestimmten Zeit wieder bezahlt werden muß. Ist keine Zahlungszeit im Dokument bestimmt, so haben beide Theile das Recht, die Schuld aufzukündigen, wozu gemeiniglich ein Vierteljahr genommen wird.

#### Zinsen.

In Konsensen und Handschriften sind 5 pro Cent Zinsen erlaubt, in Wechseln auch 6 pro Cent. Wenn ich aber nur geringere Zinsen, als 4 pro Cent, 3 pro Cent u. s. w. versprochen habe, so bin ich auch nicht mehr zu zahlen schuldig. Sind landübliche Zinsen versprochen, so werden darunter 5 pro Cent verstanden. Sind gar keine Zinsen versprochen, so brauche ich auch keine Zinsen zu bezahlen, als von der Verfallzeit an, oder wenn keine Zahlungszeit bestimmt war, von der Zeit, da ich nach geschehener Aufkündigung das Kapital zurück zu zahlen schuldig war; das heißen Verzugszinsen, und diese werden zu 5 pro Cent gerechnet.

Wer kann Wechsel und Schuldscheine ausstellen oder nicht?

Bauern, Geistliche, Studenten, Weibspersonen, Mannspersonen unter 25 Jahren, können keine gültigen Wechsel ausstellen. Unmündige die das 21ste Jahr noch nicht erfüllt haben, können gar keine gültigen Schuldbekanntnisse ausstellen. Verheirathete Weibspersonen können es anders nicht, als mit Einwilligung ihres Ehemannes, und nach Befinden auch mit Beytritt ihres

ihres Kurators, und wenn die erborgte Summe zu ihrem (nicht ihres Ehemannes, oder eines dritten) wahrem Nutzen verwendet wird, z. B. wenn eine Frau ihres Vaters Haus in der Erbschaft annimmt, und ihrer Schwester ihre Erbportion bezahlt, dazu aber so viel Geld borgt, als sie dazu braucht.

Vorsichtsregeln, wenn man einer Gemeinde Geld borgen will.

Wenn ganze Gemeinden Geld borgen wollen, so muß man besonders vorsichtig seyn. Denn

1. muß ein besonderes Syndikat dazu aufgenommen, eine oder mehrere Personen müssen zu Erborgung des Geldes zu Syndicen auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise bestellet, und von ihnen das Dokument ausgestellt werden.

2. Muß im Dokument ausführlich angegeben und gerichtlich attestirt werden, daß und wie das Anlehn zum Nutzen der Gemeinde verwendet worden ist. Haben es bloß die Vorsteher, oder etliche Mitglieder der Gemeinde unterschrieben; so kann man nicht die Gemeinde, sondern nur die Unterschriebenen verklagen. Will man ja die Gemeinde verklagen, so muß man erst weitläufig beweisen, daß und wie das Geld zum Besten der Gemeinde verwendet worden ist.

In einem jeden Schuldbekennnisse, wenn es so beschaffen seyn soll, daß man daraus in der Kürze zu seiner Bezahlung gelangen kann, muß die erborgte Summe nebst den Münzsorten, ferner die versprochenen Zinsen, dann die Zahlungszeit deutlich ausgedrückt, der Ausflucht nicht bar aufgezehlt erhaltenen Geldes entsagt, das Dokument aber vom Schuldner mit seinem Vor- und Zunamen, auch mit Bemerkung Jahres und Tages, unterschrieben werden.



Formular einer gültigen Handschrift.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von Heinrich Christoph Herligen Ein Hundert Thaler, sage 100 Thlr. in Chursächsisch. mandatsmäßigen Speciesthalern, à 1 Thlr. 8 Gr., heute dato anlehnsweise bar erhalten habe; und verspreche, unter Begebung der Ausflucht nicht bar aufgezehlt erhaltenen Geldes, sohanes Anlehn derer 100 Thlr. nebst Zinsen zu 5 pro Cent in 6 Monaten, also den 31. Decemb. d. J. dankbarlich wieder zu bezahlen.

Leipzig den 30. Junii 1794.

Johann Gottfried Vertuch.

Wider ein solches Schuldbekentniß, wenn es der Schuldner anerkannt, hat keine Ausflucht Statt, als die der bereits geschenehen Zahlung, und die der Gegensforderung, (Kompensation) welche Ausflüchte aber auch aus eben solchen gültigen Urkunden sofort bewiesen werden müssen.

Damit endlich der Schuldner das Dokument nicht abschwören kann, so thut man, zumal bey wichtigen Summen, oder bey einem zweydeutigen Schuldner wohl, wenn man das Schuldbekentniß bald Anfangs von ihm gerichtlich rekognosciren läßt. Dann bedarf es keines weitern Auerkenntnisses, und er kann es auch nicht abschwören.

§. 9.

Uebernehmung einer fremden Schuld.

Wer eines andern Schuld ganz über sich nimmt, so daß der Gläubiger es bloß mit ihm, nicht mehr mit dem ersten Schuldner zu thun haben soll, der muß auch, ohne daß er verlangen kann, der erste Schuldner müsse vor allen Dingen ausgeklagt wesen, den Gläubiger befriedigen.

Ver-

## Verbürgung.

Wer sich aber für einen andern verbürgt, der ist dann erst zu bezahlen schuldig, wenn der Hauptschuldner ausgeklagt ist, und nicht bezahlen kann. Wollte daher der Gläubiger den Bürgen bald Anfangs noch vor dem Hauptschuldner verklagen; so hat der Bürge die Ausflucht der Vorausklage.

## Ausflucht der Vorausklage und Theilung.

Haben mehrere Bürgen für einen Schuldner gut gesagt, so kann jeder Bürge nur zu seinem Antheil belangt werden. Das heißt die Rechtswohlthat der Theilung. Will also der Gläubiger, der seinem Hauptschuldner nicht traut, und Bürgschaften verlangt, sich recht sicher stellen; so läßt er den Bürgen der Ausflucht der Vorausklage, und wenn mehr Bürgen sind, auch der Ausflucht der Theilung entsagen.

## §. 10.

Ein Pfandrecht und das damit verknüpfte Vorrecht vor andern Gläubigern kann ich in einem Grundstücke, in einem beweglichen Gute, und in einer außenstehenden Schuld eines andern erlangen, aber wenn es gültig seyn soll, so muß ich auch das thun, was die Gesetze hierunter vorschreiben.

## Hypothek.

Ein Unterpfandrecht, oder eine Hypothek auf einem Grundstück ist nur dann gültig, wenn der Richter, unter dem das Grundstück liegt, und wenn es ein Lehnsgut ist, der Lehnherr seinen Konsens in die Hypothek giebt. Auch dann, wenn die Hypothek weiter cedirt wird, muß der Richter, und im Lehn der Lehnherr seinen Konsens in die Cession ertheilen. Sonst geht das Pfandrecht, die Hypothek, verloren. Es hilft also nichts,



nichts, wenn mir ein anderer seinen Kaufbrief zum Pfande giebt, und ich ihm darauf Geld borge; ferner hilft es nichts, wenn mir ein anderer, dem ich Geld geliehen habe, einen Konsens zum Pfande giebt, oder mir ihn auch außergerichtlich cedirt. Sondern der gerichtliche, und bey Lehngütern der lehnsherrliche Konsens in die Hypothek und in die Cession macht erst das Wesen und die Gültigkeit einer Hypothek aus.

Pfandrecht an einer beweglichen Sache.

Bei einer beweglichen Sache, als bey einem Rocco, einer Uhr ic. muß mir die Sache zum Pfande wirklich übergeben worden seyn, wenn ich daran ein Pfandrecht haben soll.

Pfandrecht an einer Schuld.

Will mir jemand eine Schuldverschreibung, oder einen Wechsel, Steuerschein und dergleichen, (nur keine Hypothek, denn die muß gerichtlich cedirt werden,) zum Pfande einsetzen; so muß das Dokument mir zum Pfande wirklich übergeben worden seyn. Ist ein Privatschuldbekenntniß, so thue ich wohl, wenn ich dem Schuldner davon Nachricht geben lasse, auch wohl eine Verfügung an ihn ausbringe.

Weil bey dem Leihen auf Pfänder so viel Bedrückung vorgeht, so haben untre Gesetze besonders einer doppelten vorzüglichen Bedrückung vorzubeugen gesucht.

Daß das Pfand, wenn es nicht zu rechter Zeit eingelöst wird, dem Gläubiger verfallt, ist verboten.

Einmal ist es ganz verboten, sich dabey auszubedenken, daß das Pfand, wenn es nicht zur gesetzten Zeit eingelöst werde, für die Schuld verfallen seyn solle. Sondern man muß nach der Verfallzeit, wenn man nicht länger warten will, das Pfand in die Gerichte liefern, und den Schuldner verklagen. Die

Übrigkeit wird dann dem Schuldner die Auslösung des Pfandes aufgeben, und wenn dieses nicht geschieht, mit Beobachtung der gesetzmäßigen Fristen das Pfand öffentlich an den Meistbietenden verkaufen, vom Kaufgelde mir mein Kapital sammt Zinsen und Kosten bezahlen, und das Uebrige dem Schuldner zurückzahlen. — Wenn es erlaubt wäre, sich auszubedingen, daß das Pfand nach einer gewissen Zeit verfallen seyn solle, so würde mancher arme Mann um sein Kleid, Bette, Uhr u. s. w., worauf ihm der Wucherer doch kaum die Hälfte des Werths borgte, gar bald kommen.

Die Nutzungen des Pfandes dürfen nicht für die Interessen des Antlehns gerechnet werden.

Zweytens ist es zwar unverwehrt, wenn ich mit meinem Schuldner dahin einig werden kann, daß ich das Grundstück, das er mir verpfändet, einstweilen, und bis zum Abtrag der Schuld verwalte und benutze. Aber ich darf die Nutzung der Hypothek nicht für die Interessen rechnen, sondern ich muß die Nutzung bes rechnen; und wenn sie mehr beträgt, als die landüblichen Zinsen ausmachen, so muß ich das übrige meinem Schuldner erstatten, oder aufs Kapital abrechnen. Beträgt sie aber weniger, so muß er mir Ersatz leisten.

#### Stillschweigende Hypothek.

Manche Personen haben endlich auch ein stillschweigendes Unterpfandrecht in dem Vermögen ihres Schuldners.

#### Der Eheweiber.

Das haben die Eheweiber wegen ihres eingebrachten Guts in dem Vermögen ihrer Ehemänner; (denn so lange die Ehe dauert, und kein Konkurs entsteht, kann die Frau ihr Vermögen nicht zurückfordern, muß es vielmehr dem Mann zur Verwaltung und Benutzung überlassen.)

Der



Der Kinder.

Das haben die Kinder wegen ihres absonderlichen Vermögens, z. B. Muttertheils, in dem Vermögen des Vaters; (denn so lange sie noch in väterlicher Gewalt sind, kann dem Vater der Mißbrauch, und wenn er kein Verschwender ist, auch die Verwaltung dieses Vermögens seiner Kinder nicht leicht entzogen werden.)

Der Unmündigen, Blödsinnigen, Abwesenden, milden Stiftungen, Kassen.

Das haben Unmündige, Blödsinnige, Abwesende in dem Vermögen ihres Vormundes; milde Stiftungen in dem Vermögen ihres Verwalters, die Kasse in dem Vermögen des Einnehmers; (denn alle diese können ja nicht selbst für sich sorgen, daher muß der Staat für sie sorgen, daß sie aus den Gütern desjenigen, der ihr Vermögen verwaltet, sicher gestellt werden.)

Vorzugsrecht der Mitgift.

Wegen der Mitgift, (Aussteuer, Heirathsgut) so die Frau dem Manne gleich bey der Verheirathung mitbringt, hat sie sogar ein Vorzugsrecht vor andern stillschweigenden Hypotheken, wenn diese gleich älter sind.

Der Kirchen, Schulen und Hospitäler.

Endlich haben Kirchen, Schulen und Hospitäler, wenn aus ihrem Vermögen jemand etwas borgt, auch ein stillschweigend Unterpfandrecht in den Erbgütern ihrer Schuldner.

§. II.

Frohnen und Zinsen.

Die Unterthanen in Dörfern haben gemeinlich (zuweilen auch die in Städten) gewisse Zinsen zu entrichten, gewisse Frohnen und Dienste zu leisten. Und

dieses rühret größtentheils daher, weil ihre Vorfahren die Grundstücke von den Erbherrn, denen sie eigenthümlich zugehörten, unter der Bedingung überkamen, daß sie dafür Dienste leisten und Zinsen zahlen sollten. Da giebt's nun Zinsen, Erbzinsen, Zehnden, Lehngelder; da giebt's Spanndienste, Handdienste; gemessene und ungemessene Frohnen; Ackerfrohnen, Dausfrohnen u. s. w. Hier merke man sich nun die Regel:

Alle Frohnen und Dienste, die man nach gewissen Recessen und Frohnregistern, oder nach dem Herkommen zu leisten schuldig ist, die muß man auch unweigerlich leisten. Glaubt man von dem Erbs- und Gerichtsherrn über die Gebühr beschwert zu werden; so versuche man es vor allen Dingen, sich mit ihm darüber zu vergleichen. Und wenn das nicht geht, so kann man seine Klage bey der Regierung anbringen; welche dann die Sache gemeinlich in gütliches Verhör zieht, und entweder vergleicht oder entscheidet.

Und so muß man auch die Zinsen, Erbzinsen, Lehngelder, Geschoß und dergleichen, die man nach gewissen Recessen, oder nach dem Herkommen zu geben schuldig ist, unweigerlich bezahlen. Finden sich zweifelhafte Fälle, so stelle man es dem Lehn- und Zinsherrn bescheiden vor, und suche mit ihm ein Abkommen zu treffen. Wo nicht, so kann man den Weg Rechts erwählen, aber ohne sich darum der unstreitigen Obliegenheit zu entziehen.

So wird man als ein guter Christ und getreuer Unterthan handeln; — Paulus sagt: Gebet jedermann, was ihr schuldig seyd! — und unter dem Schutze seiner Landesobrigkeit ein ruhiges und glückliches Leben führen; da man hingegen, wenn man sich seiner Schuldigkeit in Zinsen, Lehnen, Frohnen und

ders



dergleichen entzieht, als ein ungehorsamer Unterthan, wohl gar als ein Rebelle, angesehen und bestraft wird.

§. 12.

Gerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden.

Sehr oft kommt der Fall vor, daß ein anderer auf meinem Grund und Boden eine Gerechtigkeit hat. Besonders ist es auf dem Lande sehr gewöhnlich, daß die Gerichtsherrschaft, bald allein, bald mit den Bauern zugleich, die Huth und Weide auf den Feldern, Wiesen, Riethern &c. der Bauern zu genießen hat.

Huth- und Triftgerechtigkeit.

Da kommt nun wieder alles auf Verträge oder auf das Herkommen an. Dabey muß man bleiben, und darin darf zum Nachtheil des andern, ohne seine freye Einwilligung, keine Aenderung gemacht werden. Hat also z. B. der Gerichtsherr das Recht, auf den Feldern seiner Bauern, wenn sie offen sind, d. h. auf dem Brachfelde, und auf den andern Feldern, wenn keine Früchte darauf stehen, mit seinem Vieh zu hüten, und ist in dieser Flur die Brache herkommens, so darf man ohne Einwilligung des Gerichtsherrn die Brache nicht besömmern, nicht Klee darauf säen; sondern der Gerichtsherr ist befugt, den Klee und die Besömmernung mit seinem Vieh abzuhalten. Wenn also die Unterthanen ein Stück ihres Brachfeldes mit Klee oder sonst besömmern wollen, so müssen sie sich darüber mit der Herrschaft vertragen. So muß es auch die Herrschaft halten, wenn die Unterthanen auf den herrschaftlichen Feldern Huth und Weide haben. Und so muß es überhaupt in allen Fällen gehalten werden, wo jemand auf eines andern Grundstücke, vermöge des Herkommens oder eines Necesses, eine Gerechtigkeit zusteht.

## §. 13.

## Verjährung.

Wenn ich in den beiden letzten Paragraphen vom Herkommen geredet habe, so muß man sich darunter eine Gewohnheit denken, die durch die Verjährung zum Rechte geworden ist. Denn durch die Verjährung kann ich eine Sache oder eine Gerechtigkeit erlangen oder verlieren. So werden alle unbewegliche Sachen, ferner Erbschaften und Gerechtigkeiten, binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen verjährt. Nur wider eine Kirche, Schule, Waisenhaus, und andre solche fromme Stiftungen werden 44 Jahre zur Verjährung erfordert. Alle bewegliche Sachen aber, auch Gerade und Hergesräthe, werden in einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen verjährt.



## R e g i s t e r.

## A.

Abtreiben der Leibesfrucht  
S. 24.  
Abwesende deren Vormund-  
schaft S. 112. 115.  
; wenn sie für todt zu  
achten S. 115.  
; deren stillschweigens  
des Pfandrechts S. 131.  
Aeltern deren Erbfolge S. 97.  
; ; Pflichttheil S. 92.  
Aelterliche Gewalt S. 116.  
Altvaterrecht S. 89.  
Anlegen des Feuers aus Vorsatz  
S. 21.  
; ; aus Ver-  
wahrlosung S. 21.  
Anlehn S. 106. 124.  
Anvertrautes Gut, dessen Ver-  
untreuung S. 31.  
Anverwandte, deren Erbfolge  
S. 96.  
Anzeige des Todes, wenn un-  
mündige Kinder da sind,  
wem sie obliegt S. 101.  
Arme, kranke Reisende deren  
Behandlung S. 66.  
Armenversorgung S. 73.  
General ; Innungs ; Artikel  
S. 79.  
Aufgebot S. 83.

Wucherlicher Verkauf des Ges-  
treides S. 76.  
Aufruhr S. 16.  
Aufsicht auf Melancholische  
und Wahnsinnige S. 52.  
Aufwand, Verbot des über-  
mäßigen Aufwands S. 56.  
Ausfuhr der Früchte S. 76.  
; der Wolle und des  
Garns S. 77.  
Auspielen S. 58.  
Auszug S. 89.

## B.

Bauersöhne sollen 4 Jahr bey  
der Landwirthschaft dienen  
S. 76.  
Begraben, Vorsicht daß nie-  
mand lebendig begraben  
werde S. 59.  
Begräbniß in den Kirchen  
S. 63.  
Behandlung reisender armer  
Krankter S. 66.  
; der Sterbenden  
S. 61.  
; derjenigen, die  
man für todt hält S. 61.  
Ehliche Beywohnung vor der  
Trauung S. 39.  
Beloh:

- Belohnung derer, welche Verunglückte zu retten suchen S. 65.
- Belohnung der Vormünder S. 112.
- Besitzergreifung mit Gewalt: thätigkeit und Exceß S. 46.
- Bestellung der Leichname S. 36.
- des Pflugs im Felde S. 35.
- Bestrafung derer, welche die Rettung der Verunglückten vernachlässigen S. 65.
- Bettler S. 73.
- Bierbrauen auf Dörfern S. 79.
- Blaufarben diebstahl S. 34.
- Blutschande S. 37.
- Vorgen, Vorsicht, wenn man einer Gemeinde Geld bor-gen will S. 126.
- Bothen, die etwas unterschlas-gen S. 32.
- Brandbrief S. 22.
- Mobilien: Brandkasse S. 71.
- Brandversicherung der Ge-bäude S. 70.
- Bürgschaft S. 128.
- Burgfriedbruch S. 46.
- D.**
- Deposition der Mündelgelber S. 105.
- Desertion, Verleitung dazu S. 49.
- Diebische Gastwirthe S. 31.
- Diebisch Gefinde S. 31.
- Diebstahl S. 28. Gemeiner Diebstahl S. 29. Gewalt-samer Diebstahl S. 28.
- Dienste und Frohnen S. 19. 131.
- Disposition der Aeltern unter ihren Kindern S. 91.
- Dorffeuerordnung S. 73.
- Dorfhandel S. 78.
- Dorfhandwerker S. 77.
- E.**
- Zweyfache Ehe S. 38.
- Ehe der Soldaten S. 84.
- Verbotene Ehe zwischen nahen Anverwandten S. 84.
- Ehebruch S. 37. 85.
- Ehefrau, was ihr von des Mannes Nachlaß gebührt S. 93.
- Ehegeldbniß S. 82.
- Eheliche Vormundschaft S. 113.
- Ehemann ist seiner Frau Mo-biliarerbe S. 92.
- Ehescheidung S. 85. Wegen Ehebruchs S. 85. Wegen böstlicher Verlassung S. 86.
- Eheweiber, deren stillschwei-gende Hypothek S. 130.
- Eidbruch S. 41.
- Eigenthum des Grundstücks wird nur durch gerichtliche Uebergabe erlangt S. 117.
- Empörung S. 16.
- Enkel, deren Erbfolge S. 96.
- Entführung S. 39.
- Gesetzliche Erbfolge der näch-sten Verwandten S. 96.
- Der Kinder und Enkel S. 96.
- Der Aeltern S. 97.
- Der Seitenverwandten S. 97.
- Erbfolgeverträge S. 88.
- Erb:



- Erbtheilung, was dabey vom  
 Vormunde zu beobachten  
 S. 104.  
 Erziehung der Unmündigen  
 S. 104.
- F.**
- Feueranlegen mit Vorsatz S. 21.  
 Feueranlegen aus Verwahrlosung S. 21.  
 Feuerordnung auf Dörfern S. 73.  
 Floßholzdeube S. 35.  
 Frauenpersonen, was sie mit und ohne Kurator vornehm können S. 113.  
 Frohnen und Dienste S. 19. 131.  
 Fruchtverkauf S. 76.
- G.**
- Garn, dessen Ausfuhr S. 77.  
 Gastwirthe, diebische S. 31.  
 Gebäude, deren Brandversicherung S. 70.  
 Gefangennehmung, unrechtmäßige S. 50.  
 Gerade S. 93. Geradelauf S. 94.  
 Gerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden S. 133.  
 Geseßliche Erbfolge S. 96.  
 Gejünde, diebisches S. 31.  
 Gesündemandat S. 74.  
 Gespilte S. 120.  
 Gewährung der Mängel S. 118.  
 Gewalt der Aeltern über ihre Kinder S. 116.  
 Gewaltthätigkeit S. 45.
- Gewaltthätigkeit bey Besitzergreifungen S. 46.  
 Gewaltthätiger Diebstahl S. 28.  
 Gewicht, dessen Verfälschung S. 44.  
 Giftmischen S. 23.  
 Glücksspiele S. 57.  
 Gotteslästerung S. 41.  
 Gottesverehrung, öffentliche S. 53.  
 Gränzzeichen, deren Verfälschung S. 43.  
 Großältern, deren Erbfolge S. 97.  
 ; deren Pflichttheil S. 92.
- H.**
- Handel auf dem Lande S. 78.  
 Handgelöbniß, dessen Verlesung S. 42.  
 Handschrift S. 124. Formular dazu S. 127.  
 Handwerker auf dem Lande S. 77.  
 Hausfriedbruch S. 47.  
 Heergeräthe S. 95. Heergeräthskauf S. 96.  
 Hehler S. 30.  
 Hochverrath S. 19.  
 Holzdiebstahl S. 35.  
 Hornviehseuche S. 70.  
 Hospitäler, deren stillschweigendes Pfandrecht S. 131.  
 Hunde halten S. 67.  
 Hundswuth S. 68. Deren Kennzeichen S. 68. Verhalten dabey S. 69.  
 Hurenwirthschaft S. 38.  
 Hurerey S. 39. Dessenliche S. 38. Huth:

Huthgerechtigkeit S. 133.  
 Hypothek S. 128.  
 Hypothek, stillschweigende S. 130.  
 Der Abwesenden S. 131.  
 : Kassen S. 131.  
 : Eheweiber S. 130.  
 : Hospitäler S. 131.  
 : Kinder S. 131.  
 : Kirchen S. 131.  
 : Mitgift S. 131.  
 : Rasenden S. 131.  
 : Schulen S. 131.  
 : milden Stiftungen S. 131.  
 : Unmündigen S. 131.

## J.

General: Innung; Artikel S. 79.  
 Interessen S. 125.  
 Injurien S. 47. Böttliche S. 47. Thätliche S. 47.

## K.

Kassen, deren stillschweigende Hypothek S. 131.  
 Kaufkontrakt S. 117.  
 Kinder deren Erbfolge S. 96.  
 : : stillschweigende Hypothek S. 131.  
 : : Pflichttheil S. 92.  
 : : Wegsetzung S. 24.  
 Kirchen, Begräbniß darin S. 63.  
 : deren stillschweigende Hypothek S. 131.  
 Kirchenraub S. 29.  
 Kobalddiebstahl S. 34.  
 Konsense S. 124.

Kontrakte S. 117. Mieths Kontrakte S. 122. Pachts Kontrakte S. 122.  
 Kontrakte der Vormünder sind in ihrer Pflegebefohlenen Namen zu schließen S. 107.  
 Kranke arme Reisende, deren Behandlung S. 66.  
 Krämer auf dem Lande S. 78.  
 Kurator der Weibspersonen S. 114. Wer ihn bestellt? S. 114.

## L.

Landstreicher S. 73.  
 Landwirtschaft, dabey sollen Bauersöhne 4 Jahr dienen S. 76.  
 Lebensmittel, deren Verfälschung S. 44.  
 Leichenhaus S. 63.  
 Leichenwäscherin S. 63.  
 Leichnam, dessen Bestehlung S. 36.  
 Lotterie S. 58.  
 Lotto 57.

## M.

Maß, dessen Verfälschung S. 44.  
 Mängel, deren Gewährung S. 118.  
 Majestätsverbrechen S. 19.  
 Meineid S. 41.  
 Melancholische, Aufsicht auf dieselben S. 52.  
 Menschenraub S. 48.  
 Menehelmord S. 23.  
 Miethkontrakt S. 122. Dessen stillschweigende Fortsetzung S. 123.

Min.



Minderjährige S. 114.  
 Mitzift, deren stillschweigende  
 Hypothek S. 131.  
 Mord S. 23.  
 Mord- und Brandbrief S. 22.  
 Mord der nächsten Anverwand-  
 ten S. 23.  
 Mündelgelder, deren Verwal-  
 tung S. 105. Deposition  
 S. 105.  
 Münzverfälschung S. 43.  
 Mütterliches Vermögen, beson-  
 derer Vormund, der deshalb  
 bestellt wird S. 111.

## N.

Nießbrauch des Mannes und  
 des Weibes in dem Vermö-  
 gen seiner Frau und Kinder  
 S. 111. 117.  
 Nothzucht S. 36.  
 Nutzung des Pfandes darf  
 nicht für die Zinsen gerech-  
 net werden S. 130.

## P.

Pachtkontrakt S. 122. Dessen  
 stillschweigende Fortsetzung  
 S. 123.  
 Pachtremiß S. 123.  
 Parthierer S. 30.  
 Pasquille S. 48.  
 Pfand an einer beweglichen  
 Sache S. 129.  
 ; ; Schuld S. 129.  
 Das Pfand ist nicht verfallen,  
 wenn es gleich nicht zu rech-  
 ter Zeit eingelöst wird S.  
 129.  
 Pflichtheil der Aeltern S. 92.

Pflichttheil der Kinder S. 92.  
 Pflug, dessen Bestellung auf  
 freyen Felde S. 35.  
 Proceße der Unmündigen, was  
 dabey vom Vormund zu  
 beobachten S. 105.

## R.

Rasende, deren stillschweigende  
 Hypothek S. 131. Deren  
 Vormundschaft S. 112.  
 115.  
 Raub S. 28. Kirchenraub  
 S. 29. Menschenraub S.  
 48. Straßenraub S. 28.  
 Reisende arme Kranke, deren  
 Behandlung S. 66.  
 Remiß an Pachtgelde S. 123.  
 Rettung der Verunglückten S.  
 64.  
 Reukauf S. 120.

## S.

Sabbatsmandat S. 53.  
 Schenkung auf den Todesfall  
 S. 122.  
 ; unter den Lebendigen  
 S. 121.  
 Schuldschein S. 127. 125.  
 Schulen, deren stillschweigende  
 Hypothek S. 131.  
 Schulden des Unmündigen,  
 was dabey der Vormund zu  
 thun hat S. 106.  
 Schulordnung S. 55.  
 Schwangerschaft, deren Ver-  
 heimlichung S. 52.  
 Seitenverwandte, deren Erb-  
 folge S. 97.  
 Selbsthülfe S. 45.

Selbst

- Selbstmord S. 26.  
 Selbstbrache S. 47.  
 Soldatenehen S. 84.  
 Spiele, Glücksspiele S. 57.  
 Sterbende, wie sie zu behan-  
 deln S. 60.  
 Stiftungen, milde, deren still-  
 schweigende Hypothek S.  
 131.  
 Straßenraub S. 28.
- I.
- Testamente S. 90.  
 Thätliche Injurien S. 47.  
 Theilung, Rechtswohlthat der  
 Theilung S. 128.  
 Todte, Scheintodte, wie sie zu  
 behandeln S. 60.  
 Todtschlag, vorsätzlicher S. 22.  
 ; verschuldeter S. 25.  
 ; zufälliger S. 25.  
 Tolle Hunde S. 66.  
 Trauermandat S. 58.  
 Trauerzeit der Wittwer und  
 Wittwen S. 83. Wenn sie  
 in derselben Unzucht treiben  
 S. 39.  
 Trauung S. 83.  
 Triftgerechtigkeit S. 133.  
 Tumult S. 16.
- II.
- Uebergabe, gerichtliche, ist zu  
 Erlangung des Eigenthums  
 nöthig S. 117.  
 Uebernahme fremder Schul-  
 den S. 127.  
 Unmündige, deren stillschwei-  
 gende Hypothek S. 131.  
 ; Kontrakte S. 105.
- Unmündige, deren Erziehung  
 S. 104.  
 ; Prozesse  
 S. 105.  
 ; Verlobung  
 S. 104.  
 Unmündige, deren Vater noch  
 lebt S. 110.  
 Unmündige Eheweiber S. 111.  
 Unterschlagen, wenn ein Vorthe  
 etwas unschlägt S. 32.  
 , dessen, was zum  
 Verkauf oder Gebrauch an-  
 vertraut wird S. 34.  
 Unzucht mit einem Kinde oder  
 sinnlosen Weibsbild S. 38.  
 ; in der Trauerzeit S. 39.  
 ; widernatürliche S. 39.  
 Urkundenverfälschung S. 44.
- B.
- Väterliche Gewalt S. 116.  
 Veräußerung der Mobilien der  
 Unmündigen S. 107.  
 ; der unbeweglichen  
 Güter derselben S. 107.  
 Verbot des überflüssigen Auf-  
 wandts S. 56.  
 ; des Auspielens S. 58.  
 ; der Glücksspiele S. 57.  
 ; der Lottos S. 57.  
 Verbotene Ehen zwischen nahen  
 Anverwandten S. 84.  
 Verbürgen S. 128.  
 Verbürgung der Frau für den  
 Mann S. 113. 114.  
 Verfälschung der Gränzzeichen  
 S. 43.  
 ; des Maaßes, Ge-  
 wichts, der Waaren und  
 Lebensmittel S. 44.
- Ver-



- Verfälschung der Münzen S. 43.  
 : der Urkunden S. 44.  
 Vergiftung der Huthweide S. 22.  
 Verheimlichung der Schwangerschaft S. 52.  
 Verjährung S. 134.  
 Vertuppeln S. 37.  
 Verlassung, bössliche, des Ehegatten S. 86.  
 Verleitung zur Desertion S. 49.  
 : zum Wegziehen S. 49.  
 Verletzung des gerichtlichen Handelobnisses S. 42.  
 : über die Hälfte 118.  
 Verlobung der Pflegebefohlenen S. 104.  
 Vermögensverzeichnis der Unmündigen und Schema dazu S. 102.  
 Verordnung der Aeltern unter ihren Kindern S. 91.  
 Verpfändung der unbeweglichen Güter der Unmündigen S. 107.  
 Verschwendung, boshafte S. 33.  
 Verschwender, erklärte, werden bevormundet S. 112.  
 Versorgung der Armen S. 73.  
 Verträge, Erbfolgeverträge S. 88.  
 Verunglückte, wie sie zu behandeln S. 64.  
 Veruntreuung des anvertrauten Guts S. 31.  
 Verwahrlosung des Feuers S. 21.  
 Verwahrlosung der Viehseuche S. 22.  
 Verwaltung des Mannes und Vaters über das Vermögen seiner Frau und Kinder S. 111.  
 : des Vermögens der Unmündigen S. 105.  
 : der unbeweglichen Güter S. 105. 107.  
 : des beweglichen Vermögens S. 107.  
 : der Kapitalien S. 106.  
 Viehseuche S. 22. 70. Deren Verwahrlosung S. 22.  
 Vorausklage, deren Rechtswohlthat S. 128.  
 Vorkauf der Kinder in den Stammgütern der Aeltern S. 120.  
 : wucherlicher, des Getreides S. 76.  
 Vormund, was der Minderjährige mit und ohne ihn thun kann S. 114.  
 Vormund, wer dazu bestellt wird S. 101.  
 Vormund, besondrer, wegen des mütterlichen Vermögens S. 111.  
 Des Vormundes Belohnung S. 112.  
 Vormund der Abwesenden, Verschwender, Laubstummeln, Wahn- und Blödsinnigen S. 112. 115.  
 Vormundschaft, wenn sie sich endigt S. 110.  
 : : wer sie verbitten kann S. 102.  
 : : eheliche S. 113.  
 Vor:

- Vormundschaftsordnung S. 100.  
 Vormundschaftsrechnung S. 107. Schema dazu S. 108.  
 Vorwarten S. 46.

## B.

Waaren, deren Verfälschung S. 44.

Wahnsichtige, Aufsicht auf sie S. 52.

Wechsel S. 124.

Wechselfähig S. 115.

Wegelagerung S. 45.

Wegsetzung der Kinder S. 24.

Wehrgeld S. 26.

Wegziehen, Verleitung dazu S. 49.

Wiederkauf S. 119.

Wildpretsdenbe S. 35.

Wille, letzter S. 90.

Wittwer und Wittwen, deren Trauerzeit S. 83.

Wörtliche Injurien S. 47.

Wollausfuhr S. 77.

Wucher S. 33.

Wucherlicher Vor- und Aufkauf des Getreides S. 76.

## Z.

Zinsen S. 125. Kapitalzinsen S. 125. Erbzinsen S.

132.

Zurückbehaltung des Gefundenen S. 34.

Zweifache Ehe S. 38.



## Verbesserungen.

---

- §. 29. Z. 10. v. o. nach dem Worte „Instrument“ muß  
wissenschaftlich sehen.
- §. 35. Z. 4. v. u. Gl. l. Mß. Gilden
- §. 59. Z. 10. v. u. andrer l. ander
- §. 76. fehlt oben §. 14.
- §. 87. Z. 3. v. o. würden l. würde
- §. 88. Z. 3. v. u. vor l. von
- §. 94. Z. 18. v. o. Beobachtung l. Obacht
- §. 115. Z. 7. v. u. aber l. eben
- §. 118. Z. 13. v. u. herzslecht l. haarslecht
- §. 122. Z. 11. v. o. hinausführen l. hinauschieben
- §. 122. Z. 2. v. u. an l. von
- §. 127. Z. 15. v. o. anerkannt l. anerkennt
- §. 140. Z. 11. v. o. unschlägt l. unterschlägt
-

G r i m m a,

gedruckt bey Georg Joachim Götchen.









Fe 481

X 2322745

Mit.

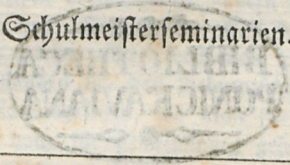






Kurzer Auszug  
der vorzüglichsten  
Sachsische[n] Gesetze,

zum  
Gebrauch für Bürgerschulen, Dorfschulen  
und Schulmeisterseminarien.



Von  
Kreisamtmann Just zu Tennstädt.

Leipzig,  
bey Georg Joachim Böschel, 1800.

15